Die Gläubigerschutzverbände, ihre Organisation und Wirksamkeit

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
genehmigt von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

HARRY GOLDMANN
Diplomvolkswirt
aus Tarnowitz O.-S.

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Dezember 1931
Tag der Promotion: 11. Oktober 1932

17

Referenten:

Professor Dr. Julius Hirsch, Staatssekretär z. D.

Professor Dr. Heinrich Herkner

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen V

Vorwort VII

Einleitung

Der Gläubigerschutz unter besonderer Berücksichtigung der Gläubigerschutzverbände 1

Erster Abschnitt

Organisation der Gläubigerschutzverbände

1. Wirtschaftliche Struktur 12

Das Erwerbsprinzip bei den allgemeinen Verbänden — Das Fehlen des Erwerbsprinzips bei den Fachverbänden für Gläubigerschutz

2. Rechtsform 27

Haftung — Gesellschaften — Vereine — § 157 ZPO. — Konzessionsfrage

3. Betriebswirtschaftliche Organisation 34

a) Standort 34

b) Organisation 37

Bürobetrieb — Arbeitskräfte — Arbeitstechnik

4. Umfang, Einnahmen und Kostenrechnung 46

a) Umfang 46

Allgemeine Verbände — Gläubigerschutzfachverbände — Gesamtumfang

b) Einnahmen 53

Begriffsbestimmung — Beschäftigung — Entgelte

c) Kostenrechnung 62

Material — Kritik — Charakter der Kosten — Verbandsfinanzierung

Zweiter Abschnitt

Seite

Wirksamkeit und Erfolge der Gläubigerschutzverbände

1. Tätigkeit bei Vergleichsverfahren und Konkursen 67

a) Bei Vergleichsverfahren 67

Zweck des Eingreifens — Vorbereitende Maßnahmen zur Sicherung der Verfahrensabwicklung — Prüfung der Vergleichwürdigkeit — Errechnung der Quote und Sanierungsmöglichkeit — Formulierung und Durchführung des Vergleichsvorschlags

b) Bei Konkursen 76

Ursachen für die großen Forderungsausfälle und Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung — Finanzierung der Konkursverfahren — Bestellung des Gläubigerausschusses — Feststellung und Verwertung der Masse — Ueberwachung des Konkursverwalters — Strafverfolgung des Gemeinschuldners

2. Erfolge 88

Verbandserfolge und Vergleichsquoten — Auswertung des statistischen Materials — Beeinfussung der Insolvenzverluste

Literaturverzeichnis 95

Verzeichnis der Abkürzungen

BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
H.d.B.	=	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft.
H.d.St.	=	Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
HGB.	=	Handelsgesetzbuch.
I. u. H. Kammer	=	Industrie- und Handelskammer.
KO.	=	Konkursordnung.
K.u.T.	=	Konkurs- und Treuhandwesen.
L.N.	=	Nachrichten des Creditschutzverbandes der Lebensmittelgroßhändler Oesterreichs.
StGB.	=	Strafgesetzbuch.
VerglO.	=	Vergleichsordnung.
W.M.	=	Mitteilungen des Creditoren-Vereins von 1870, Wien.
Z.f.d.T.	=	Zeitschrift für das Treuhandwesen.
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533911_0054

Vorwort

In den krisenhaften Zeiten des Jahres 1924 wieder aufgebaut, haben die Gläubigerschutzverbände ihren Wirkungskreis seither zunehmend auszudehnen vermocht. Ihr Betätigungsfeld wurde vor allem durch die Ausbildung der dinglichen Kreditsicherung, und zwar vornehmlich durch die allgemeine Einführung der Lieferung unter Eigentumsvorbehalt sehr vergrößert. Wie alle Organisationsgebilde, die in Krisenzeiten wachsen und vergehen, haben auch die Gläubigerschutzverbände neben gesunden viele kranke Triebe angesetzt. Zur Vervollständigung des Bildes über die Gläubigerschutzverbände mußten auch diese dargestellt werden. Es wäre jedoch falsch, durch die Verallgemeinerung der Mißstände vorschnelle Schlüsse über die Tätigkeit und die Wirkungen der Gläubigerschutzverbände zu ziehen.

Bisher sind die Organisation und die Wirksamkeit der Gläubigerschutzverbände zusammenfassend nicht bearbeitet worden. Die Gründe hierfür liegen vor allem in der außerordentlichen Differenziertheit. Unter dem Druck der Not haben sich die Gläubigerschutzverbände in einem immer größeren Teil des vielgestaltigen Gewerbes Deutschlands entwickelt. Trotz des Bestehens einer Zentralorganisation war es daher schwer, sich die Unterlagen über die einzelnen Gläubigerschutzverbände zu beschaffen und ihr Wirken im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Produktions- und Absatzbedingungen zu erkennen. Der zahlenmäßige Nachweis über die Erfolge der Gläubigerschutzverbände konnte auch in der vorliegenden Arbeit nicht für alle Gewerbezweige

vollständig durchgeführt werden. Es bleibt daher nach wie vor die Aufgabe der einzelnen Wirtschaftsverbände, diese Lücke durch Veröffentlichung von Zahlen für einzelne Gewerbe zu schließen. Wenn trotz mannigfacher Schwierigkeiten sich ein zusammenfassender Ueberblick über alle Gläubigerschutzverbände Deutschlands gewinnen ließ, so war dies nur dadurch möglich, daß die Wirtschaftsverbände des Großhandels und der Industrie und vor allem die Gläubigerschutzverbände in großzügiger Weise Materialien für die Arbeit bereitstellten. Wertvolle und an anderer Stelle nicht zu beschaffende Unterlagen haben außer der Auskunftei Schimmelpfeng vor allem auch Amtsgerichtsrat Levy, das Kartell deutscher Gläubigerschutzverbände und der Creditoren-Verein von 1870, Wien, zur Verfügung gestellt.

Berlin, im September 1932.

Der Verfasser.

Einleitung

Der Gläubigerschutz unter besonderer Berücksichtigung der Gläubigerschutzverbände

In die Abwicklung eines Kreditgeschäftes greifen nacheinander[1]) verschiedene Organisationen ein, welche sich die Aufgabe gestellt haben, die Gläubigerinteressen zu schützen.[2]) So beschafft z. B. die Auskunftei ihrem Kundenkreis die Unterlagen, welche für die Entscheidung über die Einräumung eines Kredites maßgebend sind[3]); ihre Mitwirkung ist also auf die Zeit bis zur Kreditgewährung beschränkt.

Eine andere Sicherung gegen Kreditverluste sind die Selbsthilfemaßnahmen, unter welche die Sicherungsübereignung, die Sicherungszession und die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts fallen.[4]) Mit den derartig gedeckten Krediten hatten die Gläubiger aber bald eine Reihe schlechter Erfahrungen gesammelt[5]); da man indessen mangels anderer

---

[1]) Lehmann, Gläubigerschutz, S. 2—3, unterscheidet daher:
a) Schutz vor gefahrdrohender Kreditgewährung,
b) Schutz bei Kreditgewährung,
c) Schutz gegen Folgen der eingetretenen Insolvenz.

[2]) Kalveram weist in der Bankwissenschaft, 4. Jahrg. 2. Halbjahresband S. 625 ff., auf die Versuche hin, die Risiken aus der dem einzelnen Kreditgeber unbekannten Häufung der Verpflichtungen eines Kunden durch Gläubigerschutzverbände, Kreditschutzvereinigungen und andere kollektive Kreditschutzeinrichtungen herabzumindern.

[3]) Aus der großen Literatur über die Auskunfteien sei hier nur das Standardwerk genannt, nämlich Mahlberg, Das Auskunftswesen und seine Probleme.

Auf die einzelnen Fragen des Auskunftswesens, insbesondere auch auf die Vor- und Nachteile der allgemeinen und der Branchenauskunfteien kann hier nicht eingegangen werden; vgl. jedoch Fußnote 48 dieser Arbeit.

[4]) So Ebermayer, Kreditbetrug, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, 1928 Nr. 6 S. 138 ff. Ferner weist Hirsch im „Modernen Handel", § 14, auf die ganz überragende Bedeutung dieser Maßnahmen hin.

[5]) So sind z. B. bei der Sicherungsübereignung wegen der juristischen Konstruktion besondere Schwierigkeiten vorhanden; vgl. Weinhausen, Die Sicherungsübereignung, ferner

Kreditunterlagen immer wieder auf sie zurückgreifen muß, übertrug man den Treuhandgesellschaften[6]) die Aufgabe, den Abschluß der Kreditsicherungsverträge und ihre Durchführung so zu gestalten, daß sie gegebenenfalls ihren Zweck erfüllen.[7])

Wiederum eine andere Funktion üben die sogenannten Einziehungsämter aus. Der Einzelhandel bedient sich dieser Institute zur Eintreibung überfälliger Forderungen; außerdem stehen sie vielfach durch die Veröffentlichung von schwarzen Listen im Dienste des präventiven Gläubigerschutzes.[8])

Koch, Sicherungsübereignung und Rechtsprechung, erschienen im Bank-Archiv, 1928/29 Nr. 21 S. 383 ff., Fuchs, Die Sicherungsübereignung in wirtschaftsrechtlicher Betrachtung, erschienen in Recht und Handel, 2. Jahrg. Nr. 11 Nov. 1927 Sp. 691 ff.

Die reichsgerichtliche Judikatur bespricht Zimmermann, Zur Sicherungsübereignung, erschienen im Bank-Archiv, 30. Jahrg. Nr. 7 vom 1. 1. 1931 S. 164 ff.

Von der Sicherungszession sagt Karger, daß sie möglich, aber formell nicht einfach sei; vgl. Karger, Sicherungsübereignung von Forderungen, erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 2 Jan. 1926 Sp. 105 ff. und Nr. 7 Juni 1926 Sp. 557 ff. Vgl. ferner Weinhausen, Die Sicherungsübereignung.

Aus der Literatur über den Eigentumsvorbehalt sei die von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin herausgegebene Schrift „Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht" erwähnt; vgl. ferner Levy, Eigentumsvorbehaltsklauseln, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. 1931 Nr. 2—4, Rühl, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft.

[6]) Ueber die Funktionen der Treuhandgesellschaften liegt eine Kammergerichtsentscheidung vor, welche im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 4 S. 52, veröffentlicht ist. Vgl. ferner die Mitteilung der I.u.H.Kammer zu Berlin im Berliner Tageblatt Nr. 436 vom 16. 9. 1930. Beachte noch Ertel, Die gesetzlichen Bestimmungen für die Treuhänderberufe, erschienen in der Z.f.d.T., 5. Jahrg. Nr. 3 März 1929.

Ihre Tätigkeit bei Kreditprüfungen zeigt insbesondere Ertel, Art und Umfang von Kreditprüfungen durch Treuhandgesellschaften, erschienen in der Z.d.f.T., 5. Jahrg. Nr. 9 Sept. 1929.

[7]) So Grünberg, Die Selbstvernichtung der Sicherungsübereignung und die Bedeutung der Treuhandgesellschaften für die Erhaltung dieses Instituts, erschienen in der Z.f.d.T., 4. Jahrg. Nr. 2. Feb. 1928; vgl. ferner über den treuhänderischen Kreditschutz Gerstner, Das deutsche Revisions- und Treuhandwesen, erschienen in der Z.f.d.T., 5. Jahrg. Nr. 4 April 1929.

Die insbesondere durch die Sicherungsübereignung für die ungesicherten Gläubiger entstehende Gläubigernot behandelt Hellwig, Gläubigernot, Sicherungsübereignungen und andere Schiebungen.

[8]) Vgl. hierzu Jung, Einziehungsämter, erschienen in der Deutschen Richter-Zeitung Nr. 1 vom 1. 1. 1913 Sp. 33 ff., Ecker, Kreditprobleme des kaufmännischen Mittelstandes, S. 8 ff., Lam-

Industrie und Großhandel haben sich zur kollektiven Durchführung des Mahnverfahrens besondere Organisationen geschaffen, deren Entstehung und Ausbau im Abschnitt I der Arbeit gezeigt werden.

Haben die Schuldner ihre Zahlungen eingestellt, so greifen die ausschließlich mit der Bearbeitung von Insolvenzen betrauten Gläubigerschutzverbände ein.[9]) Die Gläubiger können nämlich auf die Abwicklung eines außergerichtlichen wie gerichtlichen Vergleichs- und eines Konkursverfahrens einen weitgehenden Einfluß ausüben[10]), und sie erreichen

---

mers, Die Bekämpfung des Borgunwesens; Entwicklung und Kritik der neuesten Bestrebungen zur Bekämpfung des Borgunwesens und seiner Folgen im gewerblichen Mittelstande, S. 21 ff., Bürgel, Stundungsämter, erschienen im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 36. Jahrg. (neue Folge) Nr. 1 S. 69 ff.

[9]) Anders Nothnagel, Execution durch sociale Interessengruppen, S. 11. Die Bezeichnung der Organisationen als Gläubigerschutzverbände hat sich noch nicht durchgesetzt; vgl. hierzu Zergiebel, Kreditschutz, S. 24. Nothnagels Behauptung aus dem Jahre 1899, daß diese Gläubigerschutzvereinigungen noch wenig bekannt seien (vgl. seine „Execution durch sociale Interessengruppen", Einleitung S. VI), und die Klage über die unbegreifliche Teilnahmslosigkeit der interessierten Kreise an dieser Bewegung (ebenda S. 50) wurden noch im Jahre 1926 von Leitner in seiner „Wirtschaftslehre der Unternehmung", S. 366, wiederholt. Unter den Mitgliedern des „Kartells deutscher Gläubigerschutzverbände" sind daher Firmierungen zu finden, welche nicht auf eine Tätigkeit als Gläubigerschutzverband schließen lassen (vgl. 36. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, S. 156). Dagegen wird die Firma „Gläubigerschutzverband" oft gewählt, wo es sich um andersgeartete Interessenvertretungen handelt; so ist es z. B. bei dem „Deutschen Gläubigerschutzverein für Polen und Litauen", bei dem „Schutzverband der Altversicherten" und anderen.

[10]) Da Mitglieder des Einzelhandelsstandes als Gläubiger an Zahlungseinstellungen nur ausnahmsweise beteiligt sind, kommt für sie eine Mitgliedschaft bei Gläubigerschutzverbänden nicht in Betracht; anders Nothnagel, Execution durch sociale Interessengruppen, S. 50.

Den Einfluß der Gläubiger auf die Abwicklung der Konkurse garantiert das in der deutschen Konkursordnung herrschende Prinzip der Gläubigerautonomie; vgl. hierzu Jaeger, Konkursrecht, S. 2 ff. Die Auswirkung der Gläubigerautonomie in der Praxis zeigt Holm-Nielsen, Die Gläubigerautonomie in Finnland, erschienen im K. u. T., 4. Jahrg. Nr. 11 vom 8. 11. 1930 S. 174 ff., derselbe, Gläubigerautonomie und Amtsbetrieb in Frankreich, erschienen ebenda, 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 121 ff., Rotter, Gläubiger- und Kreditschutz in Jugoslawien, erschienen in den W.M., 57. Jahrg. Nr. 1 vom 1. 1. 1931 S. 11.

um so mehr, je einheitlicher ihr Vorgehen ist.[11]) Da an der Wirksamkeit gelegentlicher Aktionen[12]) begründete Zweifel gehegt werden müssen[13]), sollen die Gläubigerschutzverbände das dauernde Zusammenarbeiten garantieren.[14]) Es wird

[11]) So Harnik, Gläubigersolidarität, das Grundprinzip unserer Organisation, erschienen in den W.M., 55. Jahrg. Nr. 1 vom 1. 1. 1929 S. 1 ff.

In Verfolgung dieses Zieles hat sich insbesondere die „Vereinigung der Fabrikanten und Großhändler der Textil- und verwandter Branchen mit dem Sitz in Elberfeld E.V." seit ihrer im Jahre 1907 erfolgten Gründung um den Zusammenschluß nicht nur der Gläubiger, sondern auch der deutschen Gläubigerschutzverbände bemüht. Der Erfolg blieb nicht aus. Schon im Jahre 1910 fand die erste Tagung des „Kartells deutscher Gläubigerschutzverbände" in Köln statt; die endgültige Annahme der Kartellsatzungen erfolgte auf der Magdeburger Tagung im Jahre 1916. Der federführende Verband des Kartells ist seit seiner Gründung die eben erwähnte Elberfelder Vereinigung, die durch ihren Präsidenten, Herrn Handelsgerichtsrat Hugo Jacoby, in der deutsch-österreichischen Rechtsangleichungskommission vertreten ist und es im übrigen verstanden hat, dem Kartell durch ein enges Zusammenarbeiten der Verbandsvorsitzenden mit den Industrie- und Handelskammern sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im zunehmenden Maße Einfluß auf die Regelung wirtschaftspolitischer Fragen und insbesondere der Insolvenzgesetzgebung zu verschaffen.

Zur Geschichte des Kartells beachte noch K.u.T., 2. Jahrg. Nr. 1 S. 12.

[12]) Zergiebel, Kreditschutz, S. 24, sagt, daß Gemeinschaften nur für bestimmte Schuldner in den 60er Jahren, d. h. vor Gründung der Gläubigerschutzverbände, üblich waren, während seitdem solche Gemeinschaften nur in Ausnahmefällen gegründet werden.

[13]) Pap, Gläubigerorganisation, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 42 vom 18. 10. 1930 S. 1 ff.

[14]) Nach Ansicht Herzfelders sind die Gläubigerschutzverbände entstanden durch die Mängel der modernen Schuldgesetze, welche die Kreditoren zur Abwehr gemeinsamer Gefahr in Verbände zusammenführten (so im „Problem der Kreditversicherung", S. 176). Die Bestätigung hierfür findet sich in einer Rede von Berg, die gelegentlich des Vereinsjubiläums der Wiener Organisation gehalten wurde und in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 23 vom 7. 6. 1930 S. 5 wiedergegeben ist. So auch Slama, Die Bedeutung des Gläubigerschutzes für das Insolvenzrecht, erschienen in den L.N., 1. Jahrg. Nr. 1 vom 15. 1. 1930 S. 3 ff., derselbe, Die Gläubigerschutzorganisation als Rechtseinrichtung, erschienen in der „Festschrift", S. 1 ff., ferner Popper und Zerwawy, Ein Rückblick auf den Werdegang des Creditoren-Vereins von 1870, erschienen in der „Festschrift", S. 3 ff.

Dagegen sind nach Ansicht von Levy (K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 1 S. 12), György, Neue Wege des Insolvenzrechtes, S. 22 ff., und Künne, Gläubigernot und Gläubigerschutz, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 123 ff., die Gläubigerschutzverbände deswegen entstanden, weil die Gläubiger von den ihnen durch die Konkursordnung gewährten Machtbefugnissen keinen ausreichenden

allerdings mitunter die Ansicht vertreten[15]), daß auch die bestorganisierten Schutzgemeinschaften und Gläubigerverbände nichts oder nur wenig ausrichten und helfen können; aber die Erfolge der Verbandsarbeit können durch diese Behauptung nicht geschmälert werden.

Die Statistik zeigt, daß die Konkursquoten erheblich niedriger sind als die Vergleichsdividenden[16]); die Hilfe der Gläubigerschutzverbände zur Durchführung von Vergleichsverfahren ist jedoch namentlich seit Geltung der Vergleichsordnung als unentbehrlich bezeichnet worden.[17]) Soweit daher der Abschluß von Vergleichen gelingt, dienen sie unmittelbar den privatwirtschaftlichen Interessen der Gläubiger, weil deren Verluste durch die Verbandstätigkeit möglichst

---

Gebrauch machen, da sie weder Zeit noch Erfahrung noch Verständnis dafür haben, die Gläubigerautonomie mithin versagt hat.

Die Untersuchung der wirtschaftlichen Struktur der Verbände im Abschnitt I dieser Arbeit wird ergeben, worauf die Divergenz der Meinungen beruht.

Göller, Der Gemeinvertreter, erschienen im K. u. T., 4. Jahrg. Nr. 1 bemängelt, daß die Gläubigerschutzverbände nicht eine Organisierung der Gläubiger, sondern nur deren Gruppenbildung erreichen. Da außerdem die Verbandsvertreter die Abwicklung der Verfahren nicht wirksam beeinflussen sollen, wenn ihr Wohnsitz nicht mit dem Ort des Konkursgerichts identisch sei, schlägt Göller vor, daß in jedem Konkursverfahren obligatorisch ein Anwalt als Gemeinvertreter der Gläubiger bestellt werden soll. (Vgl. hierzu Meßlény, Der Liquidationsausgleich und die Frage der außerkonkurslichen Zwangsliquidation, erschienen in der „Festschrift", S. 22 ff., insbesondere S. 24). Die Wirksamkeit der Verbände wird im Abschnitt II dieser Arbeit untersucht werden; hier ist nur auf den Versuch hinzuweisen, wie eine Verbesserung der Organisierung der Gläubiger erstrebt wird.

[15]) Vgl. Herstein, Internationale Zusammenarbeit, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 25 vom 21. 6. 1930, Székács, ebenda, 55. Jahrg. Nr. 20 vom 11. 5. 1929 S. 1 ff.

[16]) Siehe hierüber die „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs", 39. Jahrg. 1930 Heft 2 S. 116 ff., wo für die im Jahre 1929 beendeten Konkursverfahren ein durchschnittlicher Ausfall von 89% der nichtbevorrechtigten Forderungen angegeben ist, während sich die entsprechende Zahl für die Vergleichsverfahren mit 47% errechnen läßt. Pap, Freie Hand, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 26 vom 23. 6. 1928, macht darauf aufmerksam, daß bei den Vergleichsverfahren die außergerichtlichen bessere Resultate aufweisen als die gerichtlich durchgeführten. Vgl. auch die „Festschrift", S. 11.

[17]) Vgl. z. B. den Bericht über die Tagung des „Kartells deutscher Gläubigerschutzverbände", erschienen im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 10 S. 160.

klein gehalten werden.[18]) Dieses Ziel wollen sie auch durch ihre Mitwirkung bei der Abwicklung von Konkursen erreichen, in welchen sie ihre großen Erfahrungen verwerten, um die Belange ihrer Mandanten bestens zu vertreten und insbesondere die Spanne zwischen Vergleichsdividende und Konkursquote möglichst zu verringern.[19])

Gleichzeitig erfüllen sie aber auch volkswirtschaftliche Aufgaben. Bei einem Vergleichsabschluß soll das investierte Kapital nach einer notwendig gewordenen Abschreibung regelmäßig als Grundlage eines neu aufzubauenden Betriebes dienen[20]), während bei einem Konkurs das Ziel die Verwertung der Masse ist, ohne daß darauf Rücksicht genommen werden kann, wie sich das künftige Schicksal des Unternehmens gestalten wird. Schraut[21]) weist ferner darauf hin, daß die durch die Vergleichsverfahren erzielten höheren Quoten volkswirtschaftlich bedeutsam sind, da durch klein gehaltene Verluste weitere Betriebe vor dem Zusammenbruch bewahrt werden können. Bei dem Eingreifen in die Abwicklung von Konkursen stellen sich die Verbände — wie bereits gezeigt — die gleiche Aufgabe. Bei den hier entstehenden Ausfällen handelt es sich nicht immer um im Augenblick des Konkurses neu eintretende volkswirtschaft-

---

[18]) Im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 1 S. 12 heißt es, daß die Gläubigerschutzverbände die bedeutsame Aufgabe haben, mit kaufmännischem Takt unter Vermeidung unnötiger Kosten sachlich und unparteiisch den Schuldner von seinen Gläubigern derart loszulösen, daß die Gläubiger wenig verlieren.

[19]) Hierauf ist im Abschnitt II der Arbeit noch zurückzukommen.

[20]) Hoffmann, Geschäftssanierung durch freiwilligen Vergleich, sagt auf S. 3, daß es die Aufgabe der Sanierung sei, die erschütterte Vermögensbasis der betreffenden Betriebe zu ordnen und sie wieder lebensfähig zu machen. Paulsen, Wirtschaftliche Sanierung, erschienen im Berliner Tageblatt Nr. 411 vom 3. 9. 1930, gibt als Ursache der heutigen unbefriedigenden Vergleichspraxis an, daß die eigentliche Aufgabe des Vergleichsverfahrens, der zu ermöglichende Fortbestand der schuldnerischen Unternehmung, überhaupt nicht erkannt wird.

Schmalenbach, Die Sanierung der Aktiengesellschaften, erschienen in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 2. Jahrg. Nr. 2 S. 41 ff., zeigt insbesondere auf S. 45/6 an einem Einzelfall, worauf es bei der Sanierung ankommt; in dem Artikel „Die Abschreibung", erschienen ebenda, 3. Jahrg. Nr. 3 S. 81 ff., geht er insbesondere am Anfang allgemein auf das Problem ein. Näheres hierüber im Abschnitt II der Arbeit.

[21]) Schraut, Die Organisation des Kredits, S. 150.

liche Verluste; diese liegen nur etwa dann vor, wenn z. B. durch unsachgemäße Verwertung wertvolle Maschinen der betreffenden Volkswirtschaft verlorengehen.[22])

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den Bestrebungen, die durch die Insolvenzen hervorgerufenen Erschütterungen zu mindern, stehen die Maßnahmen, welche zur Vermeidung der Insolvenzen überhaupt führen sollen.[23]) Die Verluste bei den Insolvenzen sind regelmäßig um so schwerer, je weiter die Zahlungseinstellung hinausgeschoben wurde; oft wird eine Sanierung hierdurch unmöglich, da der großen Zahl der Gläubiger keine Quote mehr geboten werden kann, welche sie zur Zustimmung zu einem Vergleich veranlassen könnte.[24]) Die ständigen Klagen, daß es „von Tag zu Tag mit Treu und Glauben im Handel und Wandel bergabgehe"[25]), machen daher das Problem der Kreditkontrolle sehr aktuell.

Wie diese am zweckmäßigsten ausgeübt werden soll, ist sehr bestritten. Zum Teil will man sich damit begnügen, daß vor der Gewährung größerer Kredite vom Schuldner eine von einer zuverlässigen Stelle geprüfte Bilanz vorgelegt wird.[26]) Zum Teil verlangt man, daß die Gläubiger ihren Verbänden das Material zur Aufzeichnung und Erfassung der schwebenden Verbindlichkeiten ihrer Kunden zukommen lassen[27]), zum

---

[22]) Vgl. den Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung, 3. Jahrg. Nr. 21 vom 20. 8. 1930 S. 82.

[23]) Vgl. die in Fußnote 14 zitierte Rede von Berg.

[24]) Hierauf weisen u. a. hin Hoffmann, Geschäftssanierung durch freiwilligen Vergleich, S. 59, ferner György im „Jahresbericht für 1929 des Landeskreditschutzvereins", besprochen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 18 vom 3. 5. 1930 S. 2 ff. Zu den Quoten bei dem Liquidationsausgleich beachte ferner Zerwawy, Die Rolle der Quotenstatistik bei der Beurteilung des Liquidationsausgleichs, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 24 vom 14. 6. 1930 S. 5 ff.

[25]) So schon Starke in seiner 1894 erschienenen Schrift „Zur Abänderung der Konkursordnung; Vorschläge für die ehrliche Geschäftswelt".

[26]) So der „Geschäftsbericht für 1929 des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes". Ludwig sagt dagegen im Bank-Archiv vom 1. 12. 1928 S. 76 ff., daß nicht die Bilanz, sondern das industrielle Budget Angaben für die Zukunft des Betriebes mache und daher dieses die Kreditunterlage sein müsse.

[27]) Niemeyer, Die praktische Ausgestaltung einer vorbeugenden Gläubigergemeinschaft, erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 11 Okt. 1926 Sp. 835 ff.; ähnlich ausschließlich für das Bankgewerbe Dreyfus, Bilanzvorlage - Kreditkontrolle, erschienen im Bank-Archiv vom 15. 10. 1928 S. 17 ff.; ferner Brauns, Neue Wege

Teil will man die Gläubigerschutzverbände[28]) oder andere Institute[29]) mit der regelmäßigen Durchführung objektiver Erhebungen betrauen.[30]) Solche Bestrebungen werben, wie Sommer ausführt[31]), schon seit etwa 30 Jahren um Verwirklichung; indessen kann bereits Adler darauf hinweisen[32]), daß nach dem Krieg die Prüfungen auf Rentabilität der Betriebe und damit ihrer Kreditwürdigkeit[33]) einen weiteren Wirkungskreis der Treuhandgesellschaften bilden.[34]) [35])

---

zum Gläubigerschutz durch Neuorganisation der Verbände, erschienen in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 19. Jahrg. Nr. 9 Sept. 1926 S. 212 ff. Brauns berichtet an dieser Stelle über die Arbeiten der Metalltreuhandvereinigung und macht in Nr. 10 Okt. 1926 S. 236 Vorschläge für das Zusammenarbeiten von Verbänden. Ueber die Kreditkontrolle des „Verbandes Berliner Rauchwarenfirmen" vgl. das Berliner Tageblatt Nr. 189 vom 22. 4. 1930. Schließlich ist zu erwähnen Saekel, Hebung der Kreditsicherheit, erschienen im Berliner Tageblatt Nr. 198 vom 27. 4. 1930.

[28]) Pap, Die Selbstauskunft als Mittel des vorbeugenden Gläubigerschutzes, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 44 vom 27. 10. 1928 S. 1 ff.; Beissert, Aufgaben der Kreditschutzstellen in Verbänden, erschienen in den L.N., 2. Jahrg. Nr. 1 vom 15. 1. 1931 S. 3 ff., Nr. 2 vom 15. 2. 1931 S. 2 ff.

In Hinblick auf die Zusammensetzung des Mitgliederkreises könnten für die Lösung einer solchen Aufgabe allenfalls Gläubigerschutzfachverbände, nicht aber allgemeine Gläubigerschutzverbände in Betracht kommen.

[29]) Hirsch, Revisionsverbände für Mittelstandsgeschäfte, erschienen in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 10. Jahrg. Heft 7—8 S. 220.

[30]) Herches, Kreditkontrolle, erschienen in der Z.f.d.T., 5. Jahrg. Nr. 2 Feb. 1929; in dem Heft für Mai—Juni wird der „Jahresbericht des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. für 1928/29" besprochen, und bei dieser Gelegenheit wird den Auskunfteien die Ausübung von Kreditkontrollen streitig gemacht.

[31]) Sommer, Für und wider die Kreditkontrolle, erschienen in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin vom 10. 2. 1929 S. 146 ff.

[32]) Adler, Entwicklung der Treuhandgesellschaften nach dem Krieg, erschienen in der Z.f.d.T., 4. Jahrg. Nr. 9—10 Sept.—Okt. 1928.

[33]) So Müller in einem Vortrag, welcher in der Z.f.d.T., 5. Jahrg. Nr. 5—6 Mai—Juni 1929, wiedergegeben ist.

Eine Reihe von Hilfsmitteln für die laufende Beobachtung der Kreditwürdigkeit zeigt Rossenbeck in seiner Schrift „Wie bleibe ich flüssig?" Eine umfangreiche Zusammenstellung dieser Hilfsmittel findet sich im § 5 der polnischen „Verordnung über den Tätigkeitsbereich der Finanzbuchhalter", abgedruckt in der Z.f.d.T., 4. Jahrg. Nr. 4 April 1928.

[34]) Vgl. hierzu auch noch Gerstner, Kreditkontrolle durch Wirtschaftstreuhänder, erschienen in der Z.f.d.T., 4. Jahrg. Nr. 11 Nov. 1928.

[35]) Der Ausbau der Kreditkontrolle für landwirtschaftliche Betriebe ist durch den „Entschuldungsplan" der sogenannten Sicherungs-

Man hat auch noch einen anderen Weg zur Sicherung gegen Kreditverluste ausgebaut, welcher beschritten wird, um bei einem Versagen des präventiven und repressiven Gläubigerschutzes gesichert zu sein.[36]) Es handelt sich um die Tätigkeit der Kreditversicherungsgesellschaften[37]), welche sich von den bisher genannten, den Gläubigerschutz erstrebenden Organisationen grundsätzlich dadurch unterscheiden, daß sie zwingend an den Forderungsausfällen beteiligt sind.[38]) Daher haben sie an dem Ausbau des präventiven und repressiven Gläubigerschutzes ein erhebliches materielles Interesse, und gerade seit 1930 können wir eine starke Förderung der Gläubigerschutzverbände durch die Kreditversicherungsanstalten bemerken.[39])

---

verordnung, Reichsgesetzblatt Teil I Jahrg. 1931 S. 675 ff., gefördert worden.

[36]) So Schlesinger in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 24 vom 14. 6. 1930 S. 2 ff.

[37]) Herzfelder, Problem der Kreditversicherung, Hirsch, Moderner Handel, § 14, Zergiebel, Kreditschutz, S. 11 ff.; Leitner, Neuere Formen der Kreditsicherung, erschienen in der Bankwissenschaft, 4. Jahrg. 1928 S. 785 ff.; Mildwurf, Die Kreditversicherung, erschienen in den W.M., 55. Jahrg. Nr. 51 vom 14. 12. 1929 S. 1 ff. Ueber die Berliner Verhandlungen der „Internationalen Kreditversicherungs-Vereinigung" vgl. den Artikel „Kreditversicherung und Banken", erschienen im deutschen Volkswirt, 4. Jahrg. Nr. 35 vom 30. 5. 1930 S. 1185 ff., ferner die Artikel im Berliner Tageblatt Nr. 258 vom 3. 6. 1930 und Nr. 260 vom 4. 6. 1930.

[38]) Im Geschäftsbericht der Auskunftei Schimmelpfeng vom Jan. 1904 heißt es auf S. 10, daß im Sommer 1903 ein Auskunftsbüro mit Haftungsübernahme für sämtliche deutschen Plätze gegründet wurde. Diese Erfolgsgarantie ist aber für die Auskunftei so wesensfremd wie für den Gläubigerschutzverband.

[39]) Herzfelder, Problem der Kreditversicherung, gibt auf S. 78, 110, ein Beispiel aus der Praxis für das Zusammenarbeiten von Gläubigerschutzverband und Kreditversicherung; ferner derselbe, Zur Kritik des Versicherungsproblems, erschienen in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 5. Bd. 1905 S. 549 ff. Herzfelder hat seine Absichten bei der „Hermes Kreditversicherungsbank A.-G." verwirklicht. Diese beteiligt sich durch eine eigene Abteilung an der Abwicklung der Insolvenzen; Näheres im Berliner Tageblatt Nr. 287 vom 20. 6. 1930.

Zu diesem Thema vgl. noch die „Resolution II des I. Internationalen Kongresses für Gläubigerschutz", abgedruckt in seinen „Protokollen", S. 201, und das Referat von Schlesinger, ebenda, S. 48 ff.

Nur wenige Gesetze bilden die juristischen Grundlagen für die Arbeit der Gläubigerschutzverbände.[40]) Der außergerichtliche Vergleich stützt sich auf § 779 BGB.; irgendwelche Verfahrensvorschriften bestehen nicht.[41]) Da eine Majorisierung nicht erfolgen kann, sind außergerichtliche Vergleiche schwer durchzuführen, und daher zwangen die Ausgleichsstörer[42]) zur Schaffung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Die Entwicklung in Deutschland brachte über die infolge des Krieges erlassenen Bekanntmachungen des Bundesrates vom 8. August 1914 und 14. Dezember 1916[43]) die Vergleichsordnung vom 1. Oktober 1927.[44]) Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch auf die Konkursordnung hinzuweisen, welche die Rechte und Pflichten der am Kon-

---

[40]) Eine Beschränkung auf die deutschen Verhältnisse ist notwendig, da auf diesem Rechtsgebiet eine bedeutende Uneinheitlichkeit herrscht; vgl. E d e l, Bekämpfung von Mißbräuchen im Vergleichsverfahren der wichtigsten europäischen Gesetzgebungen, ferner den Artikel „Internationale Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Insolvenzrechts, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 37 vom 8. 9. 1928 S. 3 ff.

[41]) Die Rechtsprechung hierzu bespricht P a p, Privatkonkurs, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 33 vom 16. 8. 1930 S. 1 ff., ferner H e i l b r u n n, Sondervorteile beim außergerichtlichen Vergleich, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 11 vom 8. 11. 1931 S. 166 ff.

[42]) So B e r g, Aufhebung oder Reform der österreichischen Ausgleichsordnung, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 38 vom 15. 9. 1928 S. 1 ff.

[43]) Reichsgesetzblatt Jahrg. 1914 S. 363 ff., Jahrg. 1916 S. 1363 ff.

[44]) Zur Reform dieses Gesetzes äußert sich der Deutsche Industrie- und Handelstag E.V., Berlin, in einer Zuschrift über „Zukunftsfragen des Konkurs-, Vergleichs- und Vollstreckungsrechts", erschienen in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 15. 3. 1931 Nr. 6 Sp. 422 ff.; vgl. hierzu ferner L e h m a n n, Verbesserung des Gläubigerschutzes im Vergleichs- und Konkursverfahren, erschienen im Judicium, 3. Jahrg. Nr. 2 April 1931 Sp. 93 ff., und das Berliner Tageblatt Nr. 201 vom 28. 4. 1932.

Das „Kartell deutscher Gläubigerschutzverbände" versucht, durch Eingaben an das Justizministerium und andere öffentlich-rechtliche Stellen die Neugestaltung der Vergleichsordnung so zu beeinflussen, wie es die Umänderung des Gesetzes auf Grund seiner in der Praxis gesammelten Erfahrungen für erwünscht hält. Großen Einfluß hat sich hier das Kartell insbesondere dadurch gesichert, daß es durch seinen Präsidenten, Herrn Handelsgerichtsrat Hugo J a c o b y, in der deutsch-österreichischen Rechtsangleichungskommission, welcher für die Schaffung der deutsch-österreichischen Ausgleichsordnung größte Bedeutung zukommt, vertreten ist.

kurs Beteiligten regelt.[45]) Die Umgestaltung dieses seit dem Jahre 1879 geltenden Gesetzes ist eine von vielen Kreisen aufgestellte Forderung[46]), wobei vor allem an die Schaffung einer Zwangsausgleichsordnung gedacht wird.[47])

---

[45]) So Delius, Das Konkursverfahren und die Befugnisse, Rechte und Pflichten der im Konkurs Beteiligten nach der Konkursordnung für das Deutsche Reich.

[46]) Cahn, Umgestaltung der Konkursordnung, erschienen im K. u. T., 4. Jahrg. Nr. 8/9, Jaeger, Fünfzig Jahre Konkursordnung, erschienen in der Deutschen Juristen-Zeitung, 35. Jahrg. Nr. 1 vom 1. 1. 1930 Sp. 33 ff., insbesondere Sp. 36 ff., und endlich Schumann auf dem I. Internationalen Kongreß für Gläubigerschutz; vgl. hierüber dessen „Protokolle", S. 62 ff.

[47]) Vgl. Meßlény, „Protokolle", S. 26 ff., Schreyer, Zwangsliquidation im Ausgleichsverfahren, erschienen in den W.M., 57. Jahrg. Nr. 9 vom 18. 2. 1931 S. 1 ff., Weißberger, Die neue ungarische Verordnung über die Zwangsliquidation und das Kreditproblem, erschienen in den W.M., 57. Jahrg. Nr. 15 vom 11. 4. 1931 S. 1 ff., Nr. 16 vom 18. 4. 1931 S. 1 ff.

Zu besonderer Vorsicht bei Aenderungen des Insolvenzrechts mahnt Berg in der in Fußnote 42 zitierten Schrift, da die Gesetze nicht dazu geschaffen seien, die Insolvenzen zu verhüten, sondern ihre Aufgaben erfüllten, wenn sie die eingetretenen Insolvenzschäden tunlichst einschränkten.

Erster Abschnitt

Organisation der Gläubigerschutzverbände

1. Wirtschaftliche Struktur

Die in Deutschland tätigen Gläubigerschutzverbände haben keine einheitliche wirtschaftliche Struktur, sondern man kann bei ihnen zwei Organisationsprinzipien erkennen, welche in den allgemeinen und den Fachverbänden ihren Ausdruck finden.[48]) Es ist zwar auch versucht worden, die Verbände z. B. nach ihrem nationalen oder internationalen Betätigungsfeld und anderen Gesichtspunkten einzuteilen[49]), aber für die Untersuchung ihrer wirtschaftlichen Struktur sind diese Merkmale ungeeignet. Sie bieten nicht wie die erstgenannte Einteilung einen Anhaltspunkt dafür, ob die Organisation ihre Tätigkeit um des Verdienstes oder um der Gläubigerinteressenvertretung willen ausübt[50]), und gerade darauf kommt es an.[51]) Da die Gruppe der allgemeinen Verbände — historisch betrachtet — die ältere

---

[48]) So auch Kleffner, Korporativer Kreditschutz, S. 33, Häberlin, Gläubigerschutz im Gläubigerausschuß, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 7 S. 99, Künne, Gläubigernot und Gläubigerschutz, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 123 ff., Lehmann, Gläubigerschutz, S. 145; dessen weitere Einteilung nach der wirtschaftlichen Stellung der Mitglieder ist nicht mehr eine Aufteilung der Gläubigerschutzverbände in Hinblick auf den heute hiermit verbundenen Begriff, sondern eine historische Darstellung der Gläubigerschutzbewegung, wie wir sie auch bei Nothnagel, Execution durch sociale Interessengruppen, S. 50, finden. — Ueber das Verhältnis der beiden Gruppen zueinander vgl. Häberlin an der oben zitierten Stelle.

Eine Parallelerscheinung finden wir auf dem Gebiet der Auskunfteien; vgl. Mevert, Auskunftswesen und Kreditevidenz, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 24 S. 3 ff.

[49]) Kleffner, Korporativer Kreditschutz, S. 6, Nothnagel, Execution durch sociale Interessengruppen S. 36.

[50]) Im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 10 S. 160, heißt es, daß die im Kartell vereinigten Verbände eine uneigennützige Tätigkeit ausüben.

[51]) Ueber die ausländischen Verhältnisse wird noch zu sprechen sein.

ist[52]), soll deren wirtschaftliche Struktur zuerst gezeigt werden; die Untersuchung über den Aufbau der Fachverbände wird dann ergeben, daß diese Gruppe im bewußten Gegensatz zu den allgemeinen Gläubigerschutzverbänden steht.

Die wirtschaftliche Struktur der allgemeinen Gläubigerschutzverbände ist einer Entwicklung unterworfen, welche die Tendenz hat, den Aufbau dieser Verbände den Verdienstmöglichkeiten, die sich bei der Ausübung des Gläubigerschutzes bieten, anzupassen.[53]) Dieser Behauptung stehen gewisse Einwände nicht entgegen.

a) Es ist nämlich hiermit wohl vereinbar, in die Verbandssatzung die Bestimmung aufzunehmen, daß das sich bei einer Liquidation ergebende Vermögen wohltätigen Zwecken zugeführt werden soll[54]); denn die Bildung eines etwaigen Verbandsvermögens ist sehr leicht dadurch unmöglich zu machen, daß gegebenenfalls die Bezüge des als Direktor tätigen Leiters entsprechend erhöht werden.[55])

b) Die gemeinnützigen Zwecke eines solchen Verbandes werden auch nicht dadurch bewiesen, daß ihm z. B. bei den Konkursgerichten die Einsicht in die Gläubigerlisten gestattet wird.[56]) Das vorher erfolgte Verbot sollte eingerissene Miß-

---

[52]) Daß die allgemeinen Verbände die älteren sind, sagen Zergiebel, Kreditschutz, S. 24, Lehmann, Gläubigerschutz, S. 145. Schimmelpfeng, Handbuch des deutschen Auskunftswesens, geht auf die Zweiteilung nicht ein, sondern beschränkt sich auf S. 83 auf die Aufzählung von Fachverbänden. In den W.M., 57. Jahrg. Nr. 14 vom 4. 4. 1931 S. 4, wird gesagt, daß der Gedanke der Gläubigerorganisation bekanntlich weit früher im Handel als in der Industrie Fuß gefaßt habe. Der Beweis für diese Behauptung ist nicht geführt.

[53]) Für die Entstehung dieser Verbände gelten die vorn in Fußnote 14 mitgeteilten Ausführungen von Levy, György und Künne.

[54]) Sie findet sich z. B. bei dem „Deutschen Gläubigerinteressenverband e.V.", bei dem „Gläubigerschutzverband Breslau E.V." und anderen.

[55]) Zergiebel, Kreditschutz, S. 33, zeigt eine Parallele bei den Vereinen Creditreform. Ueber die Aufteilung des Honorars zwischen Verband und Vertreter spricht Silberstein, Gläubigerschutzverbände, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 4 vom 28. 4. 1928 S. 55 ff.

[56]) Vgl. den „Geschäftsbericht des Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V. vom 1. 3. 1913 bis 28. 2. 1914".

bräuche verhindern; durch die nachträgliche Modifizierung kommt lediglich zum Ausdruck, daß bei gewissen Verbänden nicht die Gefahr der mißbräuchlichen Benutzung von Gläubigerlisten besteht; hieraus kann aber noch nicht die Gemeinnützigkeit der Institution, sondern nur die Anerkennung gefolgert werden, daß ihre Geschäfte zu Beanstandungen keinen Anlaß geben.[57])

c) Selbst wenn bei einem Verband die Einnahmen kaum die Ausgaben decken oder womöglich mit Verlust gearbeitet wird, ist seine Gemeinnützigkeit dadurch nicht bewiesen.[58]) Es ist bereits gezeigt worden, wie die Unrentabilität künstlich geschaffen werden kann; aber auch bei wider Willen unrentabel arbeitenden Unternehmungen pflegt man im Wirtschaftsleben nicht von Gemeinnützigkeit zu sprechen.

Den Beweis für das Erwerbsstreben der allgemeinen Gläubigerschutzverbände liefern die folgenden Momente:

a) Die Gründung der allgemeinen Verbände geht heute nicht mehr auf Bestrebungen der Gläubiger zurück,[59]), sondern sie

---

[57]) Das Material hierzu ist veröffentlicht in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 26. Jahrg. S. 229 ff., S. 539 ff. Wenn Bartsch, Die Gläubigerorganisation als Mittel zur Rechtsverwirklichung, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 1 vom 1. 1. 1928 S. 2 ff., die Gemeinnützigkeit der Verbände damit begründet, daß ihre Arbeit allen Gläubigern zugute kommt, so faßt er den Begriff viel zu weit und in sonst ungebräuchlicher Weise. Als Beweis hierfür kann die Einschränkung bei der Anerkennung der Vorteile aus § 23 a der österreichischen Ausgleichsordnung dienen; vgl. die „Festschrift", S. 15.

[58]) Vgl. Silberstein, Gläubigerschutzverbände und Treuhänder, erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 5 Sp. 401 ff. Goldmann-Lilienthal, Kommentar zum BGB., § 17 S. 55 Anmerkung 12, sagen, daß der wirtschaftliche Betrieb eines Geschäfts nicht auch der Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäfts sein müsse.

[59]) Ueber deren Gleichgültigkeit gegenüber Konkursen ihrer Schuldner vgl. Herzfelder, Problem der Kreditversicherung, S. 176, ferner den Bericht über die „Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages E. V. 1929", Nr. 8 vom 1. 5. 1929 S. 43.

Mit dem Hinweis auf die Uninteressiertheit der Gläubiger soll nicht gesagt sein, daß von den bestehenden allgemeinen Gläubigerschutzverbänden kein einziger auf Bestrebungen der Gläubiger zurückgeht. So legt das „Kartell deutscher Gläubigerschutzverbände" Wert auf die Feststellung, daß sämtliche dem Kartell angeschlossenen Verbände Gründungen von Gläubigern sind.

verdanken ihr Bestehen den Geschäftsinteressen Dritter[60]), welche sich durch die Ausübung des Gläubigerschutzes Verdienstmöglichkeiten schaffen wollen; das zeigt sich in der Vermeidung jeder räumlichen oder fachlichen Beschränkung des Arbeitsgebietes[61]), weshalb diese Verbände heute unter dem Begriff „allgemeine Gläubigerschutzverbände" zusammengefaßt werden. In vielen Fällen kommt das unbegrenzte Arbeitsfeld in der Firma zum Ausdruck[62]); soweit aber eine räumliche Begrenzung angegeben ist[63]), werden die Verbände trotzdem dort tätig, wo sie eine Verdienstmöglichkeit erkannt zu haben glauben. Der gelegentliche Hinweis auf die scheinbare Beschränkung dient lediglich dazu, um am Domizil bei der Werbung von Mitgliedern an deren Lokalpatriotismus zu appellieren und bei dem Kampf um die Existenz gegebenenfalls auf die sich aus dem Domizil ergebenden Vorteile für die Abwicklung einer Insolvenz aufmerksam zu machen.[64]) In den Satzungen des „Kartells deutscher Gläubigerschutzverbände" heißt es zwar im § 15, daß ein Verband in einem anderen Bezirk nicht unter Umgehung des örtlich zuständigen

---

[60]) Aus der Zahl der Beispiele sei herausgegriffen der „Gläubigerschutzverband beim Verband Deutscher Handelssachverständiger E. V." Ihm gehören lediglich die Mitglieder des „Verbandes Deutscher Handelssachverständiger E. V." an, welchen als Mitglieder des Schutzverbandes das Recht zusteht, für diesen eine Geschäftsstelle unter ihrer Leitung zu führen. So begründen sie das Recht, als Gläubigerschutzverband firmieren zu dürfen und die Geschäfte eines solchen zu betreiben. Vgl. hierüber das bei der I.u.H.Kammer zu Berlin in der Registratur für wirtschaftliche Verbände liegende Material.

[61]) In den W.M., 55. Jahrg. Nr. 13 vom 23. 3. 1929 S. 1 ff., wird die Beschränkung der Tätigkeit der Gläubigerschutzverbände als Beweis dafür angeführt, daß sie keine Erwerbsunternehmen seien.

[62]) Z. B. durch Zusätze wie „Deutscher", „Allgemeiner" und andere.

Nähere Angaben über die Tätigkeit sind in den Prospekten enthalten; so heißt es in dem des „Allgemeinen Kreditschutzverbandes", daß sich seine Tätigkeit über alle Fächer der Industrie, des Handels und des Verkehrs erstrecke, ferner auf die Reformierung der Gesetzgebung und die Bekämpfung des Kreditschwindels. Dieser Prospekt ist an der in Fußnote 60 bezeichneten Stelle einzusehen. Auf die Erweiterung des Aufgabenkreises der allgemeinen Verbände weist ferner hin Lehmann, Gläubigerschutzverbände, S. 149.

[63]) Z. B. bei dem in Fußnote 54 bereits erwähnten „Breslauer Gläubigerschutzverband".

[64]) Hier spielen die Argumente der leichteren Erreichbarkeit für den Konkursverwalter und der geringeren Reisespesen eine Rolle.

tätig sein darf; aber diese Bestimmung wird vom Kartell so ausgelegt, daß keine Umgehung des zuständigen Verbandes vorliegt, wenn der beteiligte Verband für seine Vollmachtgeber selbst auftritt; nur bei einem Verzicht auf ein eigenes Auftreten müssen die Vollmachten zunächst dem zuständigen Kartellmitglied zur Vertretungsübernahme angeboten werden.[65])

b) Bei den allgemeinen Verbänden hat die Jagd nach Aufträgen[66]) heute zu einer Umkehrung des Meldewesens geführt. Es heißt zwar nach wie vor in den Satzungen, daß die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Beteiligungen an Insolvenzen, Konkursen und anderen Zahlungseinstellungen zu melden, und daß der Verband daraufhin ihre Interessen in diesen Angelegenheiten zu vertreten hat[67]); aber in der Praxis verhält es sich so, daß die Verbände bei den ihnen durch die Zeitung[68]), persönliche Beziehungen und auf sonstige Weise bekanntgewordenen Insolvenzen versuchen, sich die Gläubigerlisten zu beschaffen, um sich auf Grund der dort verzeichneten Namen an die Mitglieder wegen Erteilung der Vollmachten wenden zu können.

---

[65]) Diese Auslegung ist im § 15 der erwähnten Satzungen enthalten.

Nach einer anderen, nicht veröffentlichten Auslegung gestattet freilich das Kartell das Auftreten des Geschäftsführers eines für den Bezirk nicht zuständigen Verbandes nur unter ganz besonderen Umständen, z. B. dann, wenn der nicht zuständige Verband unter seinen eigenen Mitgliedern den größten Teil der Forderungen in seiner Hand vereinigt. Vgl. zur Frage des gegenseitigen Vertretungszwanges und seiner Bedeutung zur Vermeidung unnötiger Kosten auch noch K ü n n e, Gläubigernot und Gläubigerschutz, erschienen im K.u.T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 123 ff.

[66]) Beachte hierzu die Rede S z é k á c s auf der Generalversammlung des „Ungarischen Landeskreditschutzvereins", in welcher er ausführt, daß dieser Verband seine Wirksamkeit auf das geringste Maß reduzieren will. Die Rede ist abgedruckt in den W.M., 55. Jahrg. Nr. 20 vom 11. 5. 1929 S. 1 ff.

[67]) So schon N o t h n a g e l in seinem 1899 erschienenen Buch „Execution durch sociale Interessengruppen", S. 18; vgl. ferner § 9 der Satzungen des „Gläubigerschutzverbandes der Textilindustrie", des jetzigen „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V.", welcher vielfach als Vorbild gedient hat.

[68]) Die wichtigste Zeitung ist die „Erste Zentralhandelsregisterbeilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zugleich Zentralhandelsregister für das Deutsche Reich".

Diese Entwicklung führte zu offensichtlichen Mißbräuchen.

1. Wenn bei Durchsicht der Gläubigerliste festgestellt wird, daß nur wenige oder gar keine Mitglieder beteiligt sind, wird versucht, Vollmachten von Nicht-Mitgliedern zu bekommen. Die Vertretung wird diesen Firmen oft kostenlos angeboten. da die in den Ausschuß gewählten Gläubigervertreter — und der Durchsetzung dieser Wahl dient die Sammlung der Vollmachten — für ihre Tätigkeit von der Masse unmittelbar bezahlt werden. Man verteidigt diese Handlungsweise mit dem Argument, daß der Verbandsvertreter durch die größere Zahl der Vollmachten bei der Abstimmung im Interesse der beteiligten Mitglieder eine gesichertere Position habe oder daß zwecks Gewinnung neuer Mitglieder diese Art der Reklame erforderlich sei.[69]) Wenn es aber dahin kommt, daß die Verbandstätigkeit vollständig auf solche Zufallsgeschäfte eingestellt wird, erleidet der Gläubigerschutzverbandsgedanke eine schwere Schädigung. Hier sei nur darauf hingewiesen. daß die Nicht-Mitglieder besser gestellt werden als die Mitglieder, da diese regelmäßig Beiträge und Provisionen zu zahlen haben.[70]) Die natürliche Folge ist das Sinken der Bereitwilligkeit, die Mitgliedschaft eines Gläubigerschutzverbandes zu erwerben. In welchem Maß die Verbandsdisziplin hierunter leiden muß, braucht nur angedeutet zu werden. Wir haben hier die Erklärung dafür, warum immer mehr Firmen

---

[69]) Den Kartellmitgliedern ist freilich die kostenlose Uebernahme der Vollmachten von Nicht-Mitgliedern untersagt (vgl. § 15 der Kartellsatzungen); aber auch die vom Kartell vorgeschriebenen Provisionssätze sind sehr mäßig, da die Konkurrenz der Außenseiter zu berücksichtigen ist. Dieserhalb mußte schon seinerzeit der „Gläubigerschutzverband für Handel und Industrie E. V." sich auf niedrige Gebühren beschränken; vgl. Bamberg, Die werterhaltende Tätigkeit des Gläubigerschutzverbandes, erschienen in der Textil-Woche, 1913 Nr. 20 S. 13. Jauch, Das Treuhandwesen und seine Uebelstände, erschienen in den „Protokollen", S. 77 ff., nennt die kostenlos arbeitenden Verbände „wilde Gläubigerschutzverbände" und charakterisiert sie als Entartungen; so auch Silberstein, Gläubigerschutzverbände und Treuhänder, erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 5 Sp. 401 ff.

[70]) Vgl. den „Geschäftsbericht des Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V. für 1929", in welchem gerade hierauf hingewiesen wird. Der Bericht ist einzusehen im Vereinsregister des Amtsgericht Berlin-Mitte.

die Mitgliedschaft bei den allgemeinen Verbänden aufgeben und sich straff disziplinierten Fachverbänden anschließen.[71])

2. Unter Ausnutzung der eben gekennzeichneten Betätigung der allgemeinen Verbände verstehen es dunkle Elemente[72]), sich Gläubigerlisten zu beschaffen und Vollmachten zu sammeln, mit welchen sie wider Treu und Glauben Sonderinteressen eines Einzelgläubigers oder womöglich die Belange des Gemeinschuldners vertreten.[73]) Diese Erscheinungen sind freilich als Entartungen zu betrachten, zeigen aber das Problem des gewerbsmäßigen Gläubigerschutzes in seiner vollen Schärfe.[74])

---

[71]) So die Geschäftsberichte des „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V." für die Zeit vom 1. 1. 1911 bis 29. 2. 1912 und vom 1. 1. 1912 bis 28. 2. 1913, welche an der in Fußnote 60 zitierten Stelle einzusehen sind; ferner ist auch der in Fußnote 70 erwähnte Geschäftsbericht hierüber zu vergleichen. Die Mitteilungen dieses Verbandes sind deswegen so beachtlich, weil er ursprünglich als Fachverband gegründet war; vgl. hierüber Fußnote 67.

[72]) Siehe hierzu die Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 26. Jahrg. Nr. 6 vom 25. 3. 1928 S. 229.

[73]) Vgl. hierzu die Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 27. Jahrg. Nr. 2 vom 25. 1. 1929 S. 55 ff., ferner Bar, Konkurs, erschienen im H.d.St., Weinberg-Manasse, Kommentar zur VerglO., S. 11. Einige Einzelheiten über derartige Auswüchse bringen die W.M., 54. Jahrg. Nr. 32 vom 4. 8. 1928, 56. Jahrg. Nr. 12 vom 22. 3. 1930, ferner das Rundschreiben der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V." vom 6. 1. 1932.

[74]) Die Zweckmäßigkeit des gewerbsmäßigen Gläubigerschutzes ist sehr bestritten. Es besteht die Gefahr, daß ein solcher Gläubigerschutz-Verbandsvertreter seine Entscheidungen davon abhängig macht, wie er den größtmöglichen Verdienst hat, und dementsprechend, nicht aber im Interesse der Abwicklung der Insolvenz handelt. So kann er z. B. den durch ein Vergleichsverfahren möglichen Neuaufbau eines Betriebes verhindern, wenn er durch einen Konkurs des Unternehmens für sich größere Verdienste erhofft; vgl. Deutscher, Selbstbestimmung oder Gesetzeszwang im Vergleichsverfahren, erschienen in Wirtschaft und Recht, 5. Jahrg. Nr. 4 Sp. 159 ff., Schloßmann, Gläubigerausschuß, Konkursverwalter, Vergleichsberater, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 6 S. 85 ff., Braß, Bedenkliche Gläubigerversammlungsbeschlüsse, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 7 S. 99. Nothnagel sagt in seinem 1899 erschienenen Buch „Execution durch sociale Interessengruppen", S. 10 ff., daß in nicht zu ferner Zeit die erwerbswirtschaftlich geleiteten Gläubigerschutz-Organisationen abgelöst würden durch solche, deren erster Zweck sich als ein allgemein-wirtschaftlicher im Interesse der Gesamtheit darstelle. Aehnlich heißt es in einem „Geschäftsbericht der Auskunftei Schimmelpfeng" vom Jan. 1904 auf S. 9 unter Bezugnahme auf den „Confectionair" vom 18. 6. 1903, daß ein Büro, dessen Hauptziel der Verdienst sei, seine Mission schlecht erfüllen

Die Untersuchung der wirtschaftlichen Struktur der Gläubigerschutzfachverbände wird ergeben, daß bei ihnen der Gläubigerschutz nicht das Mittel zum Zweck ist. Es fehlt aber auch hier nicht an Einwendungen.

a) Soweit sie sich etwa darauf beziehen, daß in den Satzungen solcher Verbände vielleicht Bestimmungen über die Verwendung eines etwaigen Liquidationsvermögens fehlen, sind sie unbeachtlich. Es wird bei der Besprechung der Finanzierung der Verbände noch dargelegt werden, daß hier die Beiträge unter Berücksichtigung der übrigen zu erwartenden Einnahmen und der Ausgaben festgesetzt werden, so daß wohl

---

werde. Aus der späteren Literatur vgl. den Artikel „Wünsche zur Vergleichsordnung und Konkursordnung', erschienen in der Z.d.f.T., 4. Jahrg. Nr. 4, Michalke, Aus der Praxis der Vergleichsordnung, erschienen in Wirtschaft und Recht, 5. Jahrg. Nr. 5 Sp. 169 ff., Weißberger sagt in den W.M., 57. Jahrg. Nr. 15 vom 11. 4. 1931 S. 1 ff., daß eine wichtige Garantie für den Erfolg der ungarischen Liquidationsreform natürlich ein erprobtes Organ, das auf altruistischer Basis arbeite, bilde. Levy führt im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 3 S. 43, aus, daß die gewerbliche Uebernahme von Gläubigerausschußmandaten den gesunden Ausbau des Gläubigerschutzes hemme. Die Entwicklung des Fachverbandsgedankens scheint die Richtigkeit dieser Auffassung zu bestätigen. Vgl. hierzu auch Slama in der „Festschrift", S. 1 ff.

Seit Geltung der VerglO. ist ein besonderes Problem entstanden. Die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen der Schuldner, welche nach § 20 VerglO. tätig werden, beauftragen mit der Nachprüfung oft Personen, welche im Fall der Ablehnung des Vergleichsverfahrens zu Konkursverwaltern bestellt zu werden pflegen, während sie bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens hier oft auf eine weitere Verdienstmöglichkeit verzichten müssen. An die Charakterfestigkeit dieser Vertrauensleute der Berufsvertretungen werden daher sehr große Anforderungen gestellt; vgl. hierüber das Berliner Tageblatt Nr. 183 vom 18. 4. 1931.

Ein ähnliches Problem haben wir, wenn Prophylaxis und Therapie des gewerbsmäßig betriebenen Kreditwesens in einer Hand vereinigt sind. Roscher, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reich, erschienen in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 33 von 1877 S. 296 ff., insbesondere S. 321 ff., sieht zwar hierin keine Gefahr, nennt aber gegen Uebergriffe keine anderen Schutzmittel als den Charakter und das eigene Interesse des Unternehmers. Die in Fußnote 73 gegebenen Beispiele, die zahlreich vermehrt werden können, zeigen, daß diese Schutzmittel nicht ausreichen. Beachte hierzu auch noch die Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 26. Jahrg. Nr. 6 vom 25. 3. 1928 S. 229, wo es heißt, daß viele Leute zweifelhaften Charakters ihren Beruf darin entdeckt zu haben glauben, Gründer und Berater von Gläubigerschutzverbänden zu werden.

eine kleine Reserve, jedoch nicht ein Verbandsvermögen zur Entstehung kommen kann. Durch eine Beitragssenkung würde ein solches im folgenden Jahre automatisch der Gesamtheit der Mitglieder zugute kommen.[75])

b) Dagegen verdient der Einwand, daß sich auch eine Reihe von Fachverbänden ebenso wie die allgemeinen Verbände für ihre Tätigkeit Honorare zahlen lassen, besondere Aufmerksamkeit.[76]) Er wird von den allgemeinen Verbänden im Konkurrenzkampf gegen die Fachverbände oft erhoben, ist aber nicht stichhaltig. Die Einforderung des Honorars bedeutet lediglich die Umlegung der Kosten für die Erhaltung des Verbandes auf alle Gläubiger, welche an einer Insolvenz beteiligt sind. Sie gibt noch keinen Aufschluß darüber, ob der Zweck des Verbandes auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.[77])

Zum Beweis der Behauptung, daß die Fachverbände im Gläubigerschutz nicht nur das Mittel zum Zweck sehen, kann auf den Bericht über die Gründung einer „Zentralstelle für Gläubigerschutz und Schuldeneinziehungswesen der Lack- und

---

[75]) Ein Beispiel ist die Einnahme- und Ausgaberechnung des „Verbandes Berliner Rauchwarenfirmen e.V." für 1927. Sie ergab einen Ueberschuß von etwa RM 4 000,—, woraufhin die Mitgliederbeiträge für 1928 so festgesetzt wurden, daß gegenüber dem Vorjahr etwa RM 1 700,— weniger erhoben wurden.

[76]) Vgl. hierzu Silberstein, Gläubigerschutzverbände, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 4 S. 55 ff.

[77]) Pap, Gläubigerorganisation, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 42 vom 18. 10. 1930 S. 1 ff. Eine gesetzliche Anerkennung ist der §23 a der österreichischen Ausgleichsordnung; vgl. hierüber Koppstein, Sechs Jahre Kreditschutzverband, erschienen in den L.N., 1. Jahrg. Nr. 1 vom 15. 1. 1930 S. 1 ff., Slama, Die Bedeutung des Gläubigerschutzes für das Insolvenzrecht, erschienen ebenda, S. 3 ff. Da die Verfahrenskosten bei einem Vergleich von der Aktivmasse abgezogen werden, gehen sie zu Lasten der beteiligten Gläubiger; so auch der bereits zitierte „Geschäftsbericht des Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V." für die Zeit vom 1. 1. 1912 bis 28. 2. 1913. Beachte hierzu auch noch Emmerich, Die Sanierung, S. 186 ff.

Künne, Gläubigernot und Gläubigerschutz, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 123 ff., weist darauf hin, daß sich die Geister schieden, wenn ehrenamtliche Tätigkeit im Ausschuß verlangt wird. Die gewerbsmäßigen Gläubigerschutzverbandsvertreter träten dann zurück oder erheben gegen dieses Verlangen Einspruch.

Farbenbranche“ hingewiesen werden; dort wird besonders deutlich zum Ausdruck gebracht, in welcher Art und zu welchem Zweck der Verband seine Tätigkeit ausüben soll.[78]) Eine unvergleichlich größere Rolle spielen aber die Gläubigerschutzverbände in der Textilwarenbranche.[79]) Hier war es frühzeitig zur Bildung von Konventionenverbänden gekommen.[80]) Da die Textilwirtschaft aber — wie noch gezeigt werden wird — ein ganz beträchtliches Kontingent der jährlich eröffneten Konkurse stellt, ging man vielfach dazu über, die bestehenden Organisationen auch mit der Ausübung des präventiven und repressiven Gläubigerschutzes zu betrauen.[81]) Insbesondere auf dem Gebiet der Auskunftserteilung haben die Fachverbände sich darum bemüht, den Gläubigerschutz

---

[78]) Vgl. hierüber die Deutsche Richter-Zeitung, Nr. 13 vom 1. 7. 1913 Sp. 515 ff. und Nr. 19 vom 1. 11. 1913.

[79]) Vgl. Kleffner, Korporativer Kreditschutz, S. 50; die auf S. 51 im Zusammenhang hiermit geäußerte Ansicht, daß die bedeutendsten Gläubigerschutzverbände, von kleinen Abweichungen abgesehen, grundsätzlich nur für einen Wirtschaftszweig tätig seien, ist freilich von ihm nicht bewiesen.

Schimmelpfeng, Handbuch des deutschen Auskunftswesens, sagt auf S. 83 ff., daß die Gläubigerschutzbewegung überhaupt von den Fachverbänden in der Textilindustrie ausgegangen sei; vgl. hierzu Fußnote 52. In Deutschland dürfte der älteste Fachverband der 1895 gegründete „Kreditorenverein für die Gold-, Silberwaren- und Uhrenindustrie in Pforzheim“ sein; so auch Zergiebel, Kreditschutz, S. 24; dagegen wurde schon 1883 ein allgemeiner Verband, nämlich der „Deutsche Kreditorenverband“, gegründet. Vgl. hierzu noch Lehmann, Gläubigerschutz, S. 146. Ueber die Struktur des „Creditoren-Vereins von 1870, Wien“, wird noch gesprochen werden.

[80]) Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts, S. 33. Ueber den Gläubigerschutz durch Einheitskonditionen vgl. die W.M., 55. Jahrg. Nr. 19 vom 4. 5. 1929 S. 2 ff.

[81]) Vgl. den Artikel „Kreditevidenz“, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 40 vom 4. 10. 1930 S. 1 ff., ferner Traumann, Kreditprüfung und Kreditschutz, erschienen ebenda S. 2 ff. Außerdem sind in diesem Zusammenhang zu nennen Allerhand, Das Kreditproblem in der tschechoslowakischen Republik, erschienen ebenda, 56. Jahrg. Nr. 4 vom 25. 1. 1930, Brauns, Neue Wege zum Gläubigerschutz durch Neuorganisation der Verbände, erschienen in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 19. Jahrg. Nr. 9 Sept. 1926 S. 212 ff. Beachte hierzu schließlich noch Kleffner, Korporativer Kreditschutz, S. 10 ff., insbesondere S. 31, ferner Buxbaum, Präventiver Kreditschutz, erschienen in der Zeitschrift „Die Bank“, 1922 Nr. 11 S. 789 ff.

Ueber die „Vertrauensstelle für die Deutsche Textilwirtschaft“ vgl. Birnbaum in den „Protokollen“, S. 147 ff.

wirksam zu gestalten, sei es, daß sie das planmäßig gesammelte Material über die Kreditwürdigkeit der Abnehmer ihrer Mitglieder[82]) diesen zugänglich machen[83]), damit sie es für ihre Kreditpolitik verwenden können[84]), sei es, daß die Verbände auch das Mahnverfahren durchführen, um die im Einzelfall gewonnenen Erfahrungen für einen größeren Kreis von Gläubigern auswerten zu können.[85])[86]) So ist schließlich die

[82]) Nach den Verbandsbestimmungen sind in solchen Fällen alle Mitglieder verpflichtet, überfällige Außenstände, Wechselproteste und Durchführung sowie Erfolg des Mahnverfahrens bzw. der Klage zu melden; manchmal erstreckt sich die Meldepflicht sogar auf Angaben über die Gewährung dinglicher Sicherheiten. Das von den Mitgliedern eingehende Material wird regelmäßig alphabetisch nach den Namen der Schuldner geordnet und derart verarbeitet, daß das für jeden gemeldeten Schuldner eingerichtete Merkblatt über alles Aufschluß gibt, was für die Kreditpolitik der Mitglieder als wichtig erachtet wird.

Um das Material möglichst vollständig zu gestalten, bestehen zwischen einer Anzahl von Verbänden, deren Mitglieder im wesentlichen den gleichen Abnehmerkreis haben, Abmachungen über den Austausch der Merkblätter.

[83]) Die Auswertung erfolgt bald dergestalt, daß die Verbände das Material lediglich dazu benutzen, um eingehende Anfragen auf Grund der auf dem Merkblatt gemachten Aufzeichnungen zu beantworten, bald dergestalt, daß das in einem bestimmten Zeitraum — etwa zwei Wochen — zusammengekommene Material den Mitgliedern übermittelt wird.

Ueber die Herausgabe der sogenannten „schwarzen Listen" vgl. Lehmann, Gläubigerschutz, S. 13, Zergiebel, Kreditschutz, S. 10, Kary, Die Anprangerung beklagter Firmen, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 24 vom 9. 6. 1928 S. 2 ff., und Kunzl, Anprangerung beklagter Firmen, erschienen ebenda, Nr. 25 vom 16. 6. 1928 S. 3.

[84]) Wenn auch die für die Auskünfte oder die Uebersendung des Materials erhobenen Gebühren nur die Selbstkosten des Verbandes decken, so wird es immer eine Reihe von Firmen geben, welche aus Gründen der Kostenersparnis auf die Benutzung der Verbandsauskunftei verzichten. Da diese Firmen es auch mit der Meldepflicht nicht genau zu nehmen pflegen und mit der Gefahr zu rechnen ist, daß andere Firmen sich zwar gern die Erfahrungen Dritter zunutze machen, ihre eigenen aber für sich behalten, kann die Zuverlässigkeit der Verbandsauskunftei leicht in Frage gestellt werden.

[85]) Lehmann, Gläubigerschutz, S. 147. Von den Vorteilen der Zentralisierung der Zwangsvollstreckung spricht Finhold, Ueber unser Gerichtsvollzieherwesen, erschienen in der Deutschen Richter-Zeitung vom 15. 4. 1913 Sp. 295 ff.

[86]) Beachte in diesem Zusammenhang den Artikel „Rationalisierung des Mahnverfahrens und des Inkassodienstes", erschienen in den W.M., 55. Jahrg. Nr. 13 vom 23. 3. 1929 S. 1 ff.

Uebernahme der gemeinsamen Interessenvertretung in Konkursen und Zahlungseinstellungen, d. h. die Durchführung der Aufgaben eines Gläubigerschutzverbandes, der gegebene Ausbau der Fachverbände.[87])[88]) Nichts kennzeichnet diese Tendenz besser als der Vorschlag, welcher gelegentlich im „Verband deutscher Herrenwäschefabrikanten e. V." gemacht wurde; danach sollte die gesamte Debitorenbuchführung der Mitglieder auf den Verband übertragen werden.[89])

Je nach den besonderen Bedürfnissen der Wirtschaft und des betreffenden Wirtschaftszweiges kann es zur Bildung der Gläubigerschutzfachverbände über die Konditionenvereinigungen oder auch unmittelbar kommen[90]), wenn wegen sonstiger Widerstände für ein eng begrenztes Aufgabengebiet auch eine schwache Form der Kartellierung aureichend erscheint.[91]) Hier kann auf die „Vereinigung der Fabrikanten und Großhändler der Textil- und verwandter Branchen mit

---

[87]) Vgl. Zergiebel, Kreditschutz, S. 24. Nothnagel, Execution durch sociale Interessengruppen, stellt auf S. 185 den inneren Wirkungskreis der Konditionenverbände in Gegensatz zu dem äußeren der Gläubigerschutzverbände und sagt, daß die Tätigkeit des einen durch die des anderen ergänzt werde.

Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, sprechen auf S. 14 von der Erstarkung der Branchenverbände in der Nachkriegszeit. Gerade in dieser Zeit war aber die Wirtschaft von dem Schlagwort „Rationalisierung" beherrscht.

[88]) Das bei der Ausübung des präventiven Gläubigerschutzes gesammelte Material wird von den Verbänden nicht in den Dienst des repressiven Gläubigerschutzes gestellt, wenn sie sich darauf beschränken, die Mitglieder zwar vor weiteren Kreditgewährungen zu warnen, es aber ablehnen, dem aus dem Material ersichtlichen Vermögensverfall durch eine rechtzeitige Sanierung Einhalt zu gebieten.

[89]) Siehe die Vereinsregisterakten dieses Verbandes bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte und insbesondere das Protokoll über die im Mai 1928 abgehaltene Sitzung.

[90]) Den Ausbau der die Insolvenzen bearbeitenden Gläubigerschutzverbände zu Kreditschutzstellen mit präventiver, überwachender Tätigkeit fordert Beissert, Die Konjunkturforschung im Dienste des Gläubigerschutzes, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 45 vom 8. 11. 1930 S. 3.

[91]) Siehe hierzu Lehmann, Gläubigerschutz, S. 114, in Verbindung mit dem Hinweis von Hirsch, Moderner Handel, § 14, daß die Gläubigerschutzverbände eine der schwächsten Formen der Kartellierung sind. Willner, Beobachtungen bei Insolvenzen, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 40 vom 4. 11. 1930, macht auf einzelne Unzuträglichkeiten aufmerksam, welche den Ausbau der Verbände hindern.

dem Sitz in Elberfeld E.V." verwiesen werden, deren Tätigkeitsgebiet ursprünglich bei der Verbandsgründung lediglich die Bearbeitung von Zahlungseinstellungen war; die Einrichtung einer Mahnabteilung stellte sich später als zwingendes Bedürfnis heraus, und schließlich ist die Vereinigung dazu übergegangen, das Arbeitsfeld auf die Lösung aller wirtschaftspolitischen Fragen, sei es der Sozialpolitik, des Verkehrs, der Einrichtung der Postscheck- und Telefonämter, der Wirtschafts- und insbesondere der Insolvenzgesetzgebung usw. zu erstrecken.

Diese Entwicklung der Fachverbände bedingt die Aufrechterhaltung des Meldeprinzips in seiner ursprünglichen Form. Das Interesse an ihrer Erhaltung gewährleistet die Beobachtung der Bestimmung, daß die Mitglieder die Beteiligungen an Zahlungseinstellungen dem Verband zwecks Wahrung ihrer Gläubigerinteressen anzuzeigen haben. Daß der Verband ihm bekannt gewordene Zahlungseinstellungen unverzüglich den Mitgliedern meldet, um sie zu warnen oder die Vollmachtserteilung zu erbitten, ergibt sich aus Treu und Glauben.[92])

Soweit der Fachverband für seine Mitglieder auftritt, kann es in deren Interesse liegen, daß sich die Verbandsleitung Vollmachten von Nicht-Mitgliedern beschafft, um die Position des Verbandsvertreters in den Gläubigerversammlungen zu stärken. Die Praxis zeigt aber, daß schon diese Fälle verhältnismäßig selten sind. Darüber hinaus besteht jedoch für die angeschlossenen Firmen überhaupt keine Veranlassung, die von ihnen unterhaltene Organisation in solchen Fällen zu beschäftigen, bei denen sie selbst nicht beteiligt sind.[93])

Hiermit sind die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale in der wirtschaftlichen Struktur der Gläubigerschutzverbände in Deutschland aufgedeckt; es bleibt übrig, auf einige grundsätzliche Unterschiede im Ausland hinzuweisen.

---

[92]) Es kann hier auf das von L e h m a n n, Gläubigerschutz, S 11, S. 151 ff. zitierte Beispiel des „Gläubigerschutzverbandes Mannheim E. V.", verwiesen werden.

[93]) So die W.M., 55. Jahrg. Nr. 13 vom 23. 3. 1929 S. 1 ff.

Der alle Gläubigerschutzorganisationen überragende Creditoren-Verein von 1870, Wien[94]), gehört seiner wirtschaftlichen Struktur nach formell in die Gruppe der allgemeinen Verbände, da er Firmen aller Industrie- und Handelszweige als Mitglieder hat; materiell aber muß man ihn in die Gruppe der Fachverbände einreihen, weil er nur für die ihm angeschlossenen Firmen tätig wird. Die an einer Insolvenz beteiligten Verbandsangehörigen werden zu einem sogenannten Konsortium zusammengefaßt, welches dem „kommerziellen Vertreter" des Vereins Richtlinien und Anweisungen für seine Tätigkeit gibt. Die Arbeitsweise dieses Verbandes unterscheidet sich daher kaum von der einer Fachvereinigung; wenn das Mißtrauen gegen die allgemeinen Gläubigerschutzverbände daher rühren soll, daß dort der Aufgabenkreis zu groß ist und unmöglich verlangt werden kann, daß ihre Geschäftsführer die besonderen Verhältnisse aller von ihnen vertretenen Wirtschaftszweige kennen[95]), so sind diese Mängel hier ausgeschaltet. Dagegen ist der psychologische Einfluß, welcher von einer große Teile der Wirtschaft erfassenden Organisation ausgeht und der für die Wirksamkeit des Verbandes von größter Bedeutung ist, erhalten geblieben, wenn nicht gar verstärkt worden.[96])

Nach österreichischem Vorbild ist der ungarische „Landeskreditschutzverein" aufgebaut.[97]) Hier ist die Budapester

---

[94]) Anläßlich des 60 jährigen Bestehens dieses Vereins erschien eine dem I. Internationalen Kongreß für Gläubigerschutz Wien 1930 gewidmete Festschrift als Sondernummer der W.M.

[95]) So Häberlin, Gläubigerschutz im Gläubigerausschuß, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 7 S. 99 ff.

[96]) Nothnagel, Execution durch sociale Interessengruppen, S. 36, S. 39. Die Verstärkung beruht auf dem moralischen Einfluß der Branchenverbände; so Kleffner, Korporativer Kreditschutz, S. 35. Ueber die Betätigung des Vereins auf dem Gebiet der Auskunftei vgl. die Artikel „Reformierte Auskunftsorganisation", erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 36 vom 1. 9. 1928 S. 3, „Zum Auskunftsproblem", erschienen ebenda, 55. Jahrg. Nr. 8 vom 16. 2. 1929 S. 3 ff.

[97]) Vgl. das Vorwort von Berg und die Darstellung von György über das „Wirken des Landeskreditschutzvereins" in dem Buch von v. Sommer und Csiky, Das neue Zwangsvergleichsverfahren in Ungarn; ferner György, Wirtschaftlichkeit bei Abwicklung von Insolvenzen, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 7, derselbe, Die Reform des Insolvenzrechts in Ungarn, erschienen in

Hauptstelle nach Wirtschaftszweigen gegliedert, und ein umfangreiches Provinzfilialensystem vervollständigt den Wirkungsbereich. Grundlegend unterscheidet sich jedoch der „Landeskreditschutzverein" von allen anderen Institutionen dadurch, daß er sein Bestehen einer besonderen Regierungsverordnung verdankt.[98]) Er ist mit dem ungarischen Insolvenzrecht organisch verbunden und dient dem ausgesprochenen Zweck der Konkursverhütung[99]), wobei er sich von einer Reihe privater Gläubigerschutzverbände unterstützen läßt.

Dieser aus dem Jahre 1926 stammende Versuch gestattet kaum eine zuverlässige Beurteilung der Wirksamkeit[100]); ob die Zukunft die amtlichen oder halbamtlichen Gläubigerschutzorganisationen bringen wird und welche Rolle die privaten Gläubigerschutzverbände spielen werden, vermag man noch nicht zu erkennen.[101]) Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß L e v y z. B. die Aufsicht der Industrie- und Handelskammern über die Gläubigerschutzverbände verlangt[102]) und daß sich einzelne Kammern mit dem Problem der Gläubigerschutzorganisation seit mehreren Jahren befassen. So hat die Industrie- und Handelskammer zu Berlin gelegentlich eine Diskussion zwischen Konkursrichtern, Konkursverwal-

---

den W.M., 54. Jahrg. Nr. 30 vom 21. 7. 1928 S. 1 ff., und derselbe, Kreditschutzaktualitäten in Ungarn, erschienen ebenda, 57. Jahrg. Nr. 1 S. 20 ff.

[98]) Eine gewisse Anknüpfung für diese Regelung kann vielleicht zu dem Schuldeneinziehungswesen in der Schweiz bestehen; über dieses vgl. M i r u s, Schuldeneinziehung in der Schweiz, erschienen in der Deutschen Richter-Zeitung, 1913 Nr. 1 Sp. 22 ff.

[99]) Vgl. die W.M., 55. Jahrg. Nr. 20 vom 11. 5. 1929 S. 1 ff.

[100]) H a r n i k, Neuerscheinungen auf dem Gebiet des internationalen Insolvenzrechts im Jahre 1929, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 1 vom 4. 1. 1930, bezeichnet das ungarische Experiment als gelungen; ebenso G y ö r g y, Die Reform des Insolvenzrechts in Ungarn, erschienen ebenda, 54. Jahrg. Nr. 30 vom 21. 7. 1928; vorsichtiger dagegen ist C a h n, Zukunftsfragen des Konkurs-, Vergleichs- und Vollstreckungsrechts, erschienen in der Deutschen Juristen-Zeitung, 36. Jahrg. Nr. 3 Sp. 201 ff., der eine Reform nach ungarischer Art als der Erwägung wert bezeichnet.

[101]) Nachteile, die durch den amtlichen Charakter des „Landeskreditschutzvereins" begründet wären, sind bisher nicht bekannt geworden.

[102]) L e v y, Gläubigerschutz im Gläubigerausschuß, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 3 vom 28. 3. 1928 S. 43 ff.

tern und Gläubigerschutzverbandsvertretern herbeigeführt[103]), in welcher u. a. die Entwicklung der Gläubigerschutzverbandsbewegung erörtert wurde; ferner sind hier insbesondere die Bestrebungen zur Errichtung von Konkursausschüssen[104]) und Ausgleichkammern[105]) zu erwähnen.

2. Rechtsform

Wenn man im Wirtschaftsleben von Gläubigerschutzverbänden spricht, gebraucht man das Wort „Verband" als Sammelbegriff für eine Reihe von Rechtsformen; von diesen ist die des eingetragenen Vereins die häufigste. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Wahl dieser Rechtsform in Verbindung mit der Haftung bzw. Haftungsbeschränkung der Gläubigerausschußmitglieder steht. Selbst wenn man nämlich die vertragliche Haftung begrenzen würde[106]), bestände kein sicherer Schutz vor einer Regreßklage, da die Mitglieder des Gläubigerausschusses allen Beteiligten, also nicht etwa nur den von ihnen vertretenen Gläubigern haften.[107])

Es war freilich zweifelhaft, ob eine juristische Person zum Mitglied des Gläubigerausschusses gewählt werden kann. Gottschalk führt aus, daß ein solches Mandat ein persönliches sei und daher nur von physischen Personen ausgeübt werden könne.[108]) Gegen diese Ansicht kann man

---

[103]) Vgl. die Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 26. Jahrg. Nr. 6 vom 25. 3. 1928 S. 229 ff.

[104]) Vgl. Heubner, Betriebswirtschaft und Berufsvertretung, Schumann, Reform des Konkursverfahrens, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 24 vom 14. 6. 1930 S. 3.

[105]) Vgl. Michalke, Errichtung einer Gläubiger-Ausgleichsstelle, erschienen in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 24. Jahrg. Nr. 24 vom 25. 12. 1926 S. 1230, ferner den Artikel „Vorbereitung des Vergleichsverfahrens", erschienen ebenda, 25. Jahrg. Nr. 15 vom 10. 8. 1927 S. 673 ff.

[106]) Vgl. z. B. die vertragliche Haftungsbeschränkung bei Auskunfteien; Näheres bei Zergiebel, Kreditschutz, S. 46 ff.

[107]) Die gesetzliche Grundlage ist § 89 KO. und § 48 VerglO.
Zur Frage der Haftungsbeschränkung der Gläubigerausschußmitglieder beachte Künne, Kann der Gläubigerausschuß seine Haftung auf den Vorsatz beschränken? (Erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 12 vom 8. 12. 1931 S. 180 ff.)

[108]) Gottschalk, Deutsche Reichskonkursordnung, Erläuterung zu § 87 S. 114.

geltend machen, daß gerade juristische Personen oft sehr große Gläubiger sind und man ihnen daher den Zutritt zum Gläubigerausschuß unmöglich verschließen kann.[109])

Wenn sich die allgemeinen Verbände in eine handelsrechtliche Form kleiden, bevorzugen sie die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Obwohl das Stammkapital manchmal überraschend niedrig ist, ist nicht bekannt geworden, daß den Verbänden hierdurch bei ihrer Tätigkeit Schwierigkeiten entstehen; denn wenn die an einer Insolvenz beteiligten Gläubiger ihre Vollmachten zur Vertretung weggeben, ziehen sie nicht schon die Regreßklage gegen ihren Beauftragten in Betracht.

Gesellschafter der G.m.b.H. sind nicht etwa die von ihr in den Insolvenzen vertretenen Gläubiger, sondern wirtschaftlich wird es sich regelmäßig um sogenannte Einmann-Gesellschaften handeln; dieser eine Mann ist gleichzeitig Vorstand der Gesellschaft und versieht im Betrieb die Stellung eines Außenbeamten. Die von der Gesellschaft vertretenen Gläubiger sind ihre Auftraggeber, die keinerlei Einwirkung auf die Rechtsform dieser Gläubigerschutzverbände ausüben können.

Viel häufiger als diese handelsrechtliche Form ist aber die eines Vereins gemäß § 21 BGB.[110]) Bevor wir untersuchen, ob die Wahl dieser Rechtsform nach dem Gesetz zulässig ist, müssen wir aus der Zahl der Verbände diejenigen ausscheiden, bei welchen die Vereinsgründung nur ein Scheingeschäft war. Die Zahl der Institute, welche ausschließlich dazu dienen, ihrem Gründer und Vorstand Beschäftigungsmöglichkeit zu geben[111]), ist nicht gering; denn zu ihnen gehören

---

[109]) Jaeger, Kommentar zur Reichskonkursordnung, Erläuterung zu § 87 Anmerkung 5 S. 51; ähnlich Mentzel, Kommentar zur Konkursordnung, Erläuterung zu § 87 Anmerkung 2 S. 313, Anmerkung 5 S. 314.

Vgl. aber auch z. B. Neumann, Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen, erschienen in der Deutschen Juristen-Zeitung, 7. Jahrg. Nr. 4 vom 15. 2. 1902 S. 97 ff.

[110]) Von den Gläubigerschutzorganisationen in der Form des nicht eingetragenen Vereins gemäß § 54 BGB. ist das „Kartell deutscher Gläubigerschutzverbände" (vgl. § 2 seiner Satzungen) die bedeutendste.

[111]) So in dem Artikel „Keine Eintragung eines Vereins, dessen Tätigkeit auf Erwerb gerichtet ist", erschienen in den Mitteilungen

nicht nur die Verbände, welche Silberstein in seinem Artikel „Gläubigerschutzverbände und Treuhänder" brandmarkt[112]), sondern auch eine ganze Reihe größerer Organisationen.

Bei den übrigbleibenden Verbänden, d. h. denjenigen, deren Gründung noch auf die Initiative der als Gläubiger in Betracht kommenden Firmen zurückgeht und auf welche die Mitglieder daher einen Einfluß ausüben, könnte es aus zahlreichen Gründen zweifelhaft sein, ob die Voraussetzung des § 21 BGB. gegeben ist.

Nach der juristischen Literatur gehört hierzu bald das Fehlen eines Betriebes[113]), bald heißt es, daß es darauf überhaupt nicht ankommt, sondern nur auf den Zweck.[114]) Hier unterscheiden einige aber wieder Haupt- und Nebenzwecke[115]), während andere behaupten, daß das Gesetz eine solche Unterscheidung nicht zulasse.[116]) Es ist auch versucht worden, die Frage darauf abzustellen, ob Produktion und Umsatz vorliegen[117]), während sich Hölder bemüht darzulegen, daß ein wirtschaftlicher Erfolg auch die Abwendung drohender und die Vergütung erlittener wirtschaftlicher Nachteile sei und ein Verein mit diesem Zweck daher nicht unter § 21 BGB. fallen könne.[118]) Planck wiederum verlangt für einen wirtschaft-

---

der I.u.H.Kammer zu Berlin, 26. Jahrg. Nr. 4 vom 25. 2. 1928 S. 148. Das „Kartell deutscher Gläubigerschutzverbände" verlangt als Voraussetzung für die Aufnahme eines Verbandes in das Kartell, daß der Verband einen ehrenamtlich arbeitenden Vorstand hat (vgl. § 4 der Kartellsatzung). Wer indessen die Vereinsgründung als Scheingeschäft betreibt, wird auch dieser Bestimmung Rechnung zu tragen wissen. Freilich würde bei dem engen Zusammenarbeiten der Kartell-Verbände der wirkliche Tatbestand schnell geklärt werden, sodaß sich jene Vorschrift bisher als wirksam erwiesen hat.

[112]) Erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 5. Im übrigen enthält der Artikel manche Uebertreibungen, da der Konkurrent gelegentlich über den objektiven Berichterstatter gesiegt hat.

[113]) Vgl. darüber Planck, Kommentar zum BGB., § 21 S. 59 Anmerkung 2 a.

[114]) Hölder, Kommentar zum BGB., § 21 S. 132/33 Anmerkung 2.

[115]) Planck, Kommentar zum BGB., § 21 S. 61 Anmerkung c.

[116]) Goldmann-Lilienthal, Kommentar zum BGB., § 17 S. 54 Anmerkung 11, Hölder, Kommentar zum BGB., § 21 S. 135.

[117]) Planck, Kommentar zum BGB., Erläuterungen zu § 21 S. 60 Anmerkung 2 a.

[118]) Hölder, Kommentar zum BGB., § 21 S. 133.

lichen Geschäftsbetrieb den fortlaufenden Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften[119]), während nicht zuletzt die Frage auch darauf abgestellt wird, ob Gewinn erzielt werden soll[120]); dabei wird oft darauf hingewiesen, daß es erheblich sei, wem der Gewinn zufließt bzw. wie er verwandt wird.[121]) Schließlich heißt es noch, daß der Verein immer eintragungsfähig sei, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit nur die tatsächliche Folge der Verwirklichung des Vereinszwecks sei.[122])[123])

Aus diesem Streit hat sich heute jedenfalls herauskristallisiert, daß man Motiv, Mittel und Zweck des Vereins scheiden muß.[124]) In der praktischen Anwendung auf die Gläubigerschutzverbände bildet der Gläubigerschutz das Motiv, das Sammeln der Vollmachten das Mittel und die Betreibung der Wahl in den Gläubigerausschuß oder die Sicherung des Auftrages auf Durchführung der Sanierung den Zweck. Daß für die ausgeübte Tätigkeit ein Entgelt verlangt wird, ist nicht entscheidend[125]), sondern der Zweck ist nur dort auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wo der Beschäf-

---

[119]) Planck, Kommentar zum BGB., § 21 S. 59 Anmerkung 2 a.

[120]) Staudinger, Kommentar zum BGB., § 21 S. 180. Goldmann-Lilienthal, Kommentar zum BGB., § 17 S. 55 Anmerkung 12, sagen, daß mit „wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb" gemeint sei: den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechend, die Leistung also der Gegenleistung gegenüberstehen müsse.

[121]) Hölder, Kommentar zum BGB., § 21 S. 133.

[122]) Planck, Kommentar zum BGB., § 21 S. 62 Anmerkung 2 c.

[123]) So ist es nicht verwunderlich, daß bei dieser Vielheit der Ansichten über die Eintragung der Vereine Creditreform je nach der Auslegung der Worte, daß der Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf, bald bejahend, bald verneinend entschieden wurde; vgl. Zergiebel, Kreditschutz, S. 42.

[124]) Goldmann-Lilienthal, Kommentar zum BGB., § 17 S. 54.

[125]) Levy, Gläubigerschutz und Gläubigerschutzverbände, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 1 S. 12 ff., weist darauf hin, daß es in Deutschland Verbände gibt, welche für ihre Tätigkeit kein Entgelt verlangen. Als Beispiel hierfür wird die „Vereinigung der Fabrikanten und Großhändler der Textil- und verwandter Branchen mit dem Sitz in Elberfeld E. V." genannt. Silberstein, Gläubigerschutzverbände, erschienen ebenda, 2. Jahrg. Nr. 4 vom 28. 4 1928 S. 55, bestreitet die Richtigkeit dieses Beispiels; Klarheit hierüber schafft Künne, Gläubigernot und Gläubigerschutz, erschienen ebenda, 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 123 ff.

tigung um des Verdienstes, nicht um des Gläubigerschutzes willen nachgegangen wird.

Nun ist aber bereits gezeigt worden, daß sich hierin die allgemeinen Gläubigerschutzverbände von den Fachverbänden unterscheiden. Infolgedessen ist die Voraussetzung des § 21 BGB. nur bei den letzteren gegeben, während die Eintragungsfähigkeit der allgemeinen Verbände zu verneinen ist.

Bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte ersucht das Registergericht vor Genehmigung des Antrags auf Eintragung die Industrie- und Handelskammer zu Berlin um eine gutachtliche Aeußerung darüber, ob der betreffende Verband die Voraussetzung des § 21 BGB. erfüllt. Der von der Kammer erstattete Bericht bildet die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung, und wie die Praxis lehrt, kann durch ein solches Verfahren ein Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmungen verhindert werden. So ist z. B. die Eintragung einmal abgelehnt worden, weil die Kammer festgestellt hatte, daß nach Lage der Dinge die Ausübung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu erwarten sei.[126])

Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Rechtsformen des BGB. denen des Handelsrechts vorgezogen werden. Im Zusammenhang hiermit ist zu beachten, daß zu den Hauptaufgaben der Gläubigerschutzverbände die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen in Konkurs- und Vergleichsverfahren gehört. Nach § 157 Absatz 1 ZPO., welcher über § 72 KO., § 8 VerglO. in diesen Verfahren zur Anwendung kommt, kann nun das Gericht Bevollmächtigte, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Gelegentlich ergehen auf Grund dieser Bestimmung Beschlüsse[127]), obwohl die Industrie- und Handelskammer zu Berlin mitteilen kann, daß die Gerichte im allge-

---

[126]) Ein anderes Beispiel bringen die Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 26. Jahrg. Nr. 4 vom 25. 2. 1928 S. 148.

[127]) Philipowski, Geschäftsmäßige Gläubigervertreter, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 2 S. 19 ff., Nölte, Die Stellung des berufsmäßigen Gläubigervertreters im Konkurse, erschienen in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 30. Jahrg. Nr. 4 vom 25. 2. 1932 S. 145 ff.

meinen Verbandsvertretern gegenüber von ihr nur einen sehr beschränkten Gebrauch machen.[128])

Erscheint der Bevollmächtigte eines Gläubigerschutzverbandes des Handelsrechts vor Gericht und soll gegen ihn die Vorschrift des § 157 ZPO. angewandt werden, dann kann er sich dagegen nur mit allgemeinen Ausführungen wenden[129]); vertritt er aber einen Gläubigerschutzverband, welcher die Form eines eingetragenen Vereins gewählt hat, so kann er sich noch speziell damit verteidigen, daß der von ihm vertretene Verband keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausübe und daher sein Auftreten vor Gericht kein geschäftsmäßiges sein könne.[130])

Aus diesem Grunde muß die Eintragungsfähigkeit eines Gläubigerschutzverbandes besonders streng geprüft werden. Es spricht eine Vermutung dafür, daß der sogenannte ideale Verein kaum Veranlassung geben wird, gegen ihn bzw. seinen Vertreter den § 157 ZPO. anzuwenden; dagegen sollte dem Gericht nicht die Waffe aus der Hand geschlagen werden, notfalls mit dieser Vorschrift zu arbeiten, wenn auch

---

[128]) Vgl. die Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 27. Jahrg. Nr. 5 vom 10. 3. 1929 S. 215.

[129]) Insbesondere ist versucht worden, den § 157 ZPO. dadurch auszuschalten, daß er im Konkursverfahren mangels mündlicher Verhandlung im Sinne des § 128 ZPO. nicht zum Zuge kommen solle; so Gottschalk, Die Abänderung der Deutschen Konkursordnung, S. 28, und Philipowski an der in Fußnote 127 ziterten Stelle. Dagegen weisen Petersen-Kleinfeller, Kommentar zur Konkursordnung Anmerkung 4 zu § 72, und Wilmowski, Deutsche Konkursordnung, Anmerkung 2 zu § 72, darauf hin, daß auch im Konkurs mündliche Verhandlungen im weiteren Sinne des Wortes vorkommen; ferner so Kuntze in der Deutschen Juristen-Zeitung, 9. Jahrg. S. 1035 ff., vor allem Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, Anmerkung 5 zu § 87.

Philipowski macht an der zitierten Stelle noch den Versuch, die Ausschließung über § 157 Absatz 4 ZPO. zu verhindern, wenn es sich um angesehene Interessenvereinigungen handelt. Er vermag aber keinen Maßstab anzugeben, nach welchem eine objektive Messung möglich wäre.

[130]) In diesem Zusammenhang kann noch erwähnt werden, daß durch die Form des eingetragenen Vereins auch Schwierigkeiten aus § 35 Absatz 3 GewO. umgangen werden können.

mit § 99 KO. ein nicht zu unterschätzender Einfluß auf den Verlauf der Gläubigerversammlung ausgeübt werden kann.[131])

Um Mißbräuchen auf dem Gebiet des Gläubigerschutzes vorzubeugen, wird von beteiligten Kreisen die Konzessionierung des Gewerbes gefordert, wobei man in erster Linie an die Tätigkeit der Vergleichsmittler denkt.[132]) Das ist für die Gläubigerschutzverbände deswegen wichtig, weil sie — wie bereits gezeigt ist — sehr oft als Vergleichsmittler tätig sind. Man[133]) verlangt von den Interessenten, vor allem von den Konkursverwaltern und Vertrauenspersonen, besondere Qualifikationen, aber hierbei ist zu beachten, daß das Schwergewicht der Insolvenz nicht ein prozessuales, sondern ein wirtschaftliches ist.[134]) Schließlich weist Häberlin darauf hin[135]), daß die Qualifikation nicht durch Ablegung

---

[131]) Jaeger führt an der in Fußnote 129 zitierten Stelle aus, daß mit § 99 KO. wirksamer gearbeitet werden kann als mit § 157 ZPO. Er beschränkt sich aber auf ein Beispiel einer „ganz unnützen" Ausschußbestellung und trägt dabei wohl nicht dem genügend Rechnung, daß bei § 157 ZPO. das Gericht von sich aus tätig wird, während bei § 99 KO. immer erst ein Antrag gestellt sein muß.

[132]) Diesbezügliche Ausführungen finden sich in den Nachrichten des „Kartells deutscher Gläubigerschutzverbände", erschienen im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 10 S. 160; ferner Jauch, Konzessionierung des Vergleichsmittlers, erschienen ebenda, 2. Jahrg. Nr. 11 S. 175.

[133]) So Häberlin, Zulassungsscheine für Konkursverwalter und Vertrauenspersonen, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 8/9, ferner Feigl, Betrachtungen zur Novellierung der Ausgleichsordnung, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 43 vom 20. 10. 1928 S. 2.

[134]) Gottschalk, Die Abänderungen der Deutschen Konkursordnung, sagt auf S. 30, daß bei kaufmännischen Konkursen möglichst kaufmännische Verwalter zu bestellen sind. Noch mehr stellt die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund György, Wirtschaftlichkeit bei Abwicklung der Insolvenzen, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 7.

Durch György wird ein vermittelnder Vorschlag Meßlénys bekannt, welcher die kommerzielle und juristische Tätigkeit im Konkurs trennen will; vgl. György, Die Reform des Insolvenzrechts in Ungarn, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 30 vom 21. 7. 1928 S. 1 ff. Jaeger, 50 Jahre Konkursordnung, erschienen in der Deutschen Juristen-Zeitung, 35. Jahrg. Nr. 1 vom 1. 1. 1930 Sp. 33 ff., schlägt wegen der hierdurch entstehenden Verteuerung der Konkursabwicklung vor, dort einen Kaufmann zum Konkursverwalter zu bestellen, wo wirtschaftliche Fragen zu überwiegen scheinen, in den anderen Fällen aber eine juristisch qualifizierte Persönlichkeit damit zu betrauen.

[135]) Vgl. Häberlin an der in Fußnote 133 zitierten Stelle.

der heute vorgesehenen Examina erreicht werden könne, weil den Kandidaten zu oft noch die Praxis fehle. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß die „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" die Reform auf diesem Gebiet betreiben werden.

3. Betriebswirtschaftliche Organisation

Als Domizile der Gläubigerschutzverbände finden wir eine Anzahl von Groß- und Kleinstädten[136]), sodaß untersucht werden muß, welche Momente für die Wahl des Standorts ausschlaggebend sind, zumal einige Verbände teilweise Filialen und Nebengeschäftsstellen unterhalten, während andere hiervon absehen. Außerdem ist bereits darauf hingewiesen worden[137]), daß für die Kartellmitglieder ein bestimmter gegenseitiger Vertretungszwang besteht. Trotz der Mannigfaltigkeit des Standorts ist seine Wahl kein Zufallsergebnis, und wir finden das System, wenn wir die Trennung in allgemeine und Fachverbände weiterhin durchführen.

Sitz eines allgemeinen Gläubigerschutzverbandes kann nur eine Großstadt sein. In ihr sind Industrie und Handel konzentriert, und daher bietet sie für die persönliche Werbung von Mitgliedern, für die Einholung von Aufträgen, für die Anknüpfung von sonstigen Geschäftsbeziehungen und nicht zuletzt für die Bearbeitung von Konkursen und Vergleichen ein großes Betätigungsfeld. So wurden in Berlin nach „Wirtschaft und Statistik"[138]) z. B. im Jahre 1929 etwa ein Fünfzehntel aller in Deutschland überhaupt eröffneten Konkurse und Vergleichsverfahren verzeichnet. Obwohl die Zahlen aller anderen Großstädte dahinter weit zurückbleiben, sind sie immer noch bedeutend größer als die der mittleren und kleinen Städte, in welchen jährlich nur wenige, oft kaum zehn Verfahren eröffnet werden.[139])

---

[136]) Vgl. die im 36. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt auf S. 156 aufgezählten „Verbände zur Wahrung besonderer Interessen".

[137]) Vgl. Fußnote 65.

[138]) 10. Jahrg. Nr. 13, 1. Juli-Heft 1930 S. 556.

[139]) Das Statistische Reichsamt veröffentlicht in den „Vierteljahrsheften" die Konkurs- und Vergleichsverfahrenszahlen für 49 Großstädte, welche hier als Beweis angezogen werden können.

Es kommt hinzu, daß durch die guten Bahnverbindungen[140]) der Großstadt mit der näheren und weiteren Umgebung das Tätigkeitsgebiet vergrößert, womöglich auf eine oder mehrere andere größere Städte erstreckt werden kann. So ist es z. B. möglich, von Leipzig aus auch Halle, von Hamburg aus Städte wie Bremen und Lübeck mitzubearbeiten, im Rheinland ist etwa an Städte wie Köln, Duisburg und Dortmund zu denken, welche ein Gebiet umfassen, das den Gläubigerschutzverbänden viel Arbeitsgelegenheit gibt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß außergerichtliche Gläubigerversammlungen in Vergleichsverfahren, welche wegen Insolvenzen in mittleren und kleinen Städten eingeleitet werden, regelmäßig in Großstädten stattfinden. Der Grund hierfür ist das Bestreben, den Gläubigern die Teilnahme an den Sitzungen möglichst zu erleichtern, damit sie durch die persönlichen Verhandlungen zum Vergleich bewogen werden können.[141]) Für die gewerbsmäßigen Gläubigerschutzverbände ist durch den Wettbewerb untereinander und den Abbruch, den sie durch das immer stärkere Auftreten der Fachverbände erleiden, dieses Betätigungsfeld oft uneinträglich; trotzdem bietet die Großstadt hier eine zusätzliche Chance.

Ganz andere Momente bestimmen den Standort der Fachverbände. Es ist schon ausgeführt worden, daß zwischen dem Fach- und dem Konditionenverband sehr enge Beziehungen bestehen, ja daß sie oft identisch sind. Daher gibt hier die enge Verbundenheit mit den Mitgliedern den Ausschlag bei der Wahl des Standorts, welcher für die angeschlossenen Firmen leicht erreichbar sein muß und von dem aus in gegebe-

---

[140]) Vgl. hierüber noch Rabe, Standort, erschienen im H.d.B., 4. Bd. 1928 Sp. 1544. Das Auto spielt heute bei den Gläubigerschutzverbänden noch eine so unbedeutende Rolle, daß es hier vernachlässigt werden muß. Als Gründe für diese Erscheinung sind zu nennen: Fehlen oder Unkenntnis des Rentabilitätsnachweises, Kapitalmangel, aber auch ungenügende Sicherheit der rechtzeitigen Ankunft zu den Terminen u. a. m.

[141]) Vgl. hierüber György, Das Wirken des Landeskreditschutzvereins, erschienen in dem Buch von v. Sommer — Csiky, Das neue Zwangsvergleichsverfahren in Ungarn, S. 88 ff. Künne, Gläubigernot und Gläubigerschutz, erschienen im K. u. T.. 5. Jahrg. Nr. 8/9 S. 123 ff., zeigt an einem Beispiel die Notwendigkeit einer solchen Verlegung der Gläubigerversammlung.

nen Fällen Kontrollen bei ihnen ohne große Spesen durchzuführen sein müssen.

Die Errichtung von Filialbetrieben und Zweigbüros ist bei beiden Verbandsarten bekannt. Bei den allgemeinen Verbänden bestimmen den Standort der Zweigstelle die Faktoren, welche für den der Hauptstelle ausschlaggebend sind; die Gegenüberstellung von Kosten und Gewinn ist entscheidend.[142])

Bei den Fachverbänden ist die Tendenz erkennbar[143]), für die speziellen Aufgaben des Gläubigerschutzes in zentral zu den Domizilen der Abnehmer gelegenen Plätzen Nebenstellen einzurichten, um den durch weite Reisen bedingten Aufwand an Kosten und Zeitversäumnis zu mindern und die Wirksamkeit des Fachverbandes zu erhöhen.[144]) Hier ist also für den Standort der Zweigstellen das Moment der Arbeitsgelegenheit maßgeblich, während für den Sitz ihrer Hauptstellen die ständige Verbindung mit den Mitgliedern bestimmend ist.[145]) Auch wenn durch die Errichtung der Fachverbandsfiliale erhöhte Kosten entstehen, wird ein solches Projekt dort zur Durchführung gelangen, wo es im Interesse des verstärkten Gläubigerschutzes den Verbandsfirmen erforderlich zu sein scheint.[146])

---

[142]) Die in kleineren Städten wohnenden Vertrauensleute der allgemeinen Verbände, durch deren Vermittlung sie sich gelegentlich Gläubigerlisten beschaffen, bleiben hier unberücksichtigt, da sie nur notfalls mit Untervollmachten betraut werden, ein Filialbetrieb bei ihnen aber nicht unterhalten wird. Wenn der „Deutsche Kreditorenverband G.m.b.H." im 36. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt auf S. 156 mit 16 Landesverbänden aufgeführt ist, so muß dahingestellt bleiben, für wieviele dieser Landesverbände besondere Geschäftsstellen bestehen. Vgl. hierzu auch Fußnote 178.

[143]) Deren Beobachtung ist hier besonders erforderlich; siehe darüber H i r s c h, Zur Standortlehre des Handels.

[144]) Beachte hierzu auch § 15 der Satzungen des „Kartells deutscher Gläubigerschutzverbände".

[145]) Als Beispiel sei hier der „Verband deutscher Herrenwäschefabrikanten" genannt. In dem Protokoll über die Mitgliederversammlung im Jahre 1927 heißt es, daß solche Versammlungen einmal im Jahre stattfinden sollen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Im übrigen werden zu diesem Zweck Bezirksgruppen in Sachsen und Bielefeld unterhalten, während die Hauptgeschäftsstelle in Berlin ist.

[146]) K l e f f n e r, Korporativer Kreditschutz, macht auf S. 51 darauf aufmerksam, daß für sehr viele Gewerbezweige nur e i n

Im Gegensatz zu den Verschiedenheiten, welche bei der Standortswahl für die beiden Verbandsgruppen festzustellen sind, ist ihre Personalorganisation und Arbeitsweise in den Grundzügen einheitlich. Der Sache nach ist der Bürodienst vom Außendienst zu trennen[147]), und in dieser Reihenfolge soll die Organisation des Arbeitsganges geschildert werden.

Der Verband wird vom Geschäftsführer geleitet, dem die Einteilung der Geschäfte obliegt. Er übt die Oberaufsicht aus und bestimmt in Zweifelsfällen die Art der Durchführung von Aufträgen, z. B. die Aufnahme eines Prozesses usw., im übrigen ist es Aufgabe des nach den Richtlinien des Geschäftsführers arbeitenden, ihm unterstehenden Bürovorstehers, für die glatte und reibungslose Erledigung der Geschäfte zu sorgen.[148]) Innerhalb dieses Aufgabenkreises liegt es, auf die Beschaffung von Gläubigerlisten bedacht zu sein; bei einem allgemeinen Verband ist ferner auf Grund dieses regelmäßig sehr dürftigen Materials zu entscheiden, ob die Organisierung der Gläubiger gewinnversprechend ist; gegebenenfalls ist die Vollmachtenwerbung unverzüglich aufzunehmen und für die sachgemäße Bearbeitung der Angelegenheit Sorge zu tragen.

Für die Erledigung dieser Aufgaben ist ein gewisses Maß juristischer Vorbildung unumgänglich nötig[149]); die wichtigsten Gesetze wie das BGB., das HGB., die KO., die VerglO., die ZPO. und andere müssen dem Bürovorsteher nicht nur zur Verfügung stehen, sondern er muß sie auch anzuwenden wissen; das verbreitetste Hilfsmittel hierfür dürfte die Zeitschrift „Konkurs- Und Treuhandwesen" sein. Präjudizien für typische Fälle wie z. B. Anfechtungsprozesse, die Aner-

---

Schutzverband bestehe, während der Textilhandel an allen wichtigeren Plätzen zu Schutzverbänden zusammengeschlossen sei. Er begründet diese Erscheinung mit denselben Argumenten, welche für die Errichtung von Filialbetrieben bei Fachverbänden angeführt wurden. Da der Unterschied nur eine Frage der Rechtsform ist, das erstrebte wirtschaftliche Ziel aber das gleiche bleibt, ist die Uebereinstimmung der Argumentierung verständlich.

[147]) Vgl. Vautrin, Organisation, S. 1.

[148]) Gerson, Organisation, zeigt, welche Qualitäten der Bürovorsteher haben muß.

[149]) Hierzu beachte Hoffmann, Geschäftssanierung durch freiwilligen Vergleich, S. 23 ff.

kennung von Forderungen, die Durchsetzung von Aus- und Absonderungsrechten und nicht zuletzt Beschlüsse über Festsetzung von Vergütung und Auslagen sind in einem Archiv zu sammeln, welches zweckmäßig nach Rechtsfragen anzulegen sein wird.

Das dem Bürovorsteher unterstellte Personal steht in einem bestimmten Verhältnis zu der Zahl der Außenbeamten. Es ist vor allem die Ausführung von Schreibarbeiten in Betracht zu ziehen, und bei einem voll beschäftigten Büro werden für je zwei Außenbeamte mindestens drei Maschinenschreiberinnen erforderlich sein. Die Arbeit für sie ist so einzuteilen, daß eine Maschinenschreiberin für die gesamte Korrespondenz einer Akte verantwortlich ist. Hierdurch kann Arbeitsfreude erregt werden, das Verantwortlichkeitsgefühl wird gestärkt, und vor allem ist für jede Angelegenheit ein Hilfsarbeiter vorhanden.[150])

Die Registratur wird zwar regelmäßig von einem hierfür besonders bestellten Beamten verwaltet; gegen die Zweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens läßt sich jedoch mancherlei einwenden.[151]) Grundsätzlich soll nämlich kein Schriftstück ohne Heranziehung der Akte erledigt werden; liegen aber die Akten und Briefe geordnet zusammen, dann ist das Ablegen eine kleine Nebenbeschäftigung für die Maschinenschreiberin, da sie den Inhalt der Korrespondenz kennt.[152]) Beschränkt sich der Registrator auf das mechanische Ablegen, so besteht die große Gefahr, daß viele Fehler vorkommen; liest er die Korrespondenz vorher durch, so geht viel Zeit mit unproduktiver Arbeit verloren.

---

[150]) Grimshaw, System und Organisation, S. 69, sagt, daß niemand unentbehrlich sein dürfe. Ueber die Arbeitsteilung innerhalb der Korrespondenzabteilung vgl. Hanftmann, Organisation, S. 121 ff.

[151]) Anders Witte, Neuzeitliche Büroorganisation in den Vereinigten Staaten, erschienen in der Betriebswirtschaftlichen Rundschau, 2. Jahrg. Nr. 4 S. 86 ff.

[152]) Zur Frage des Registraturwesens vgl. noch Hanftmann, Organisation, S. 161 ff., Schmalenbach, Mitteilungen über das Registraturwesen des Kaufmanns, erschienen in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 7. Jahrg. 1912/13 S. 125, Weber, Kaufmännische und kameralistische Registraturen, erschienen ebenda, 8. Jahrg. 1913/14 S. 406 ff.

Ob die Buchhaltung vom Bürovorsteher erledigt werden kann, hängt von der Größe des Verbandes ab. Man wird sich jedoch vergegenwärtigen müssen, daß die Zahl der täglich einzutragenden Buchungen nicht groß ist; sie beziehen sich in der Hauptsache auf die laufenden Bürounkosten, Beiträge und Honorare; auch die dem Verband statt seinen Mitgliedern überwiesenen Konkursdividenden verursachen keine sehr beachtliche Mehrarbeit.

Für die Akten sind Schnellhefter üblich[153]), und zwar wird regelmäßig für jede bearbeitete Zahlungseinstellung eine besondere Akte angelegt.[154]) Auf dem Aktendeckel werden der Uebersichtlichkeit halber nach einem Vordruck alle für den Ablauf einer Insolvenz wichtigen Daten und Angaben vermerkt; als solche kommen in Betracht: Name und Sitz des bearbeitenden Verbandes, genaue Bezeichnung und Aktenzeichen der Insolvenz, die Daten der Konkurs- bzw. Vergleichseröffnung, der Gläubigerversammlungen, Anmeldefrist, Gläubigerausschußsitzungen usw., der Name des Konkursverwalters oder der Vertrauensperson, die Anschriften der Gläubigerausschußmitglieder, Namen und Adressen der Vollmachtgeber, die von ihnen geltendgemachten Forderungen, die geleisteten Abschlagszahlungen u. a. m.

Die Aufbewahrung der Aktenstücke kann nach mehreren Methoden erfolgen, z. B. alphabetisch nach den Namen der bearbeiteten Insolvenzen[155]) oder fortlaufend numeriert.[156])

---

[153]) Le Coutre, Betriebsorganisation, S. 127.

[154]) Hanftmann, Organisation, befürwortet auf S. 165 diese „zentralisierte" Registratur; Le Coutre, Betriebsorganisation, spricht auf S. 96 hier nicht von Zentralisation, sondern von Schaltung, die er in Gegensatz zur Reihung stellt.

[155]) Vgl. Sanner, Schriftenverwaltung, der auf S. 21 auf die Schwierigkeiten der alphabetischen Ordnung nach Anfangsbuchstaben hinweist und auch Kritik an den Einheits-ABC-Regeln des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung bei dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit übt.

[156]) Sanner, Schriftenverwaltung, lehnt auf S. 36 ff. diese Methode ab, da der Umweg über das alphabetische Register eine Verletzung der ökonomischen Forderung sei. Diese Ablehnung ist dann unbegründet, wenn die älteren Aktenstücke aussortiert werden sollen; die Numerierung erleichtert in diesem Fall das Arbeiten außerordentlich; mit Kenntnis der Aktennummer ist der Aufbewahrungsort der Akte bekannt.

Für die überwiegende Beibehaltung der Horizontalregistraturen bei den Gläubigerschutzverbänden scheinen Tradition, geringe Anschaffungskosten und erprobte Brauchbarkeit zu sprechen.[157])

Die Korrespondenz wird, wenn Filialen unterhalten werden, nach Möglichkeit im Hauptbüro zentralisiert; so können Ersparnisse gemacht werden, welche für einen Großbetrieb typisch sind, z. B. durch die laufend gleichmäßige Beschäftigung des Personals, durch die bessere Ausnutzung der Vervielfältigungsmaschinen und so fort. Gleichzeitig behält die Zentrale die Uebersicht über die Tätigkeit der Filialleiter und kann den Geschäftsbetrieb nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln.

Der Vereinfachung des Bürobetriebes dient eine Reihe von Vordrucken und Formularen.[158]) Die Vollmachtenwerbung erfolgt in der Hauptsache auf schriftlichem Wege, und da hierfür Massenbriefe notwendig sind, hat sich von Büro zu Büro ein gewisses Schema herausgebildet. Die Erfahrung lehrt, daß ganz allgemein gehaltene Rundschreiben nicht soviel Erfolg haben wie solche, in welchen einige spezialisierte Angaben gemacht werden.[159]) Indessen kann auch für deren Inhalt eine Schablone geschaffen werden. Psychologisch erfolgen diese Angebote der Vollmachtsübertragung in einem sehr günstigen Augenblick, da der Empfänger des Werbeschreibens unmittelbar vor Eingang dieses Briefes oder womöglich erst durch die Mitteilung des Verbandes von der Insolvenz seines Kunden Kenntnis erhält und daher leichter geneigt sein wird, von dem Angebot Gebrauch zu machen.

Als Werbematerial kommen ferner Prospekte in Betracht, in welchen der Verband seine Aufgaben, Ziele und Erfolge

---

[157]) Le Coutre, Betriebsorganisation, setzt sich auf S. 129 für die Vertikal-Registratur ein, ohne jedoch bei den Gläubigerschutzverbänden bisher hiermit nennenswerte Erfolge erzielt zu haben; vgl. ferner Hanftmann, Organisation, S. 163.

[158]) Siehe hierzu Wlach, Vordrucke, erschienen im H.d.B., 5. Bd. 1928 Sp. 791 ff., Le Coutre, Betriebsorganisation, S. 32.

[159]) Ueber die Wertlosigkeit von Schablonenbriefen schreibt Grimshaw, System und Organisation, S. 202. Vgl. ferner hierzu Seidenberg, Die maschinelle Erledigung des Massenbriefes.

darstellt, um Mitglieder zu gewinnen. Es können im Prospekt auch schon die wesentlichen Satzungsbestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag und Kündigung enthalten sein; wird dann bei jeder Berichterstattung über den Verlauf einer sogenannten I. Gläubigerversammlung an die Nicht-Mitglieder ein solcher Prospekt und eine Beitrittserklärung mitgesandt, so ist eine laufende, billige und auf den Erfolg leicht zu kontrollierende Werbungsmethode aufgezogen. Ebenso kann die Bestätigung der Aufnahme in den Verband, die Mitteilung mit Hinweisen auf die Bedingungen für ein reibungsloses Zusammenarbeiten u. a. m. formularmäßig erledigt werden. Ferner können Vordrucke für Vollmachten, Untervollmachten, Vergleichsvorschläge, Berichtsbogen, Forderungsanmeldungen, Mitteilungen über die Einreichung von Vergleichsvorschlägen und über das Ergebnis der Abstimmung sowie für vieles andere mit gutem Erfolg verwandt werden[160]); sie sichern übrigens eine regelmäßige Berichterstattung an die Gläubiger, welche diese wohl zu schätzen wissen.[161])

Ein weiteres Mittel, das der Vereinfachung des Bürobetriebes dient, ist die Führung einer Reihe von Hilfsbüchern. Unter diesen ist an erster Stelle der Terminkalender zu nennen. Ferner ist an die Registrierung der Mitglieder und Vollmachtgeber zu denken, wofür Bücher nach dem Losen-Blatt-System oder die Kartothek dem fest-gebundenen Buch vorzuziehen sein werden.[162]) Vermerkt man bei jedem registrierten Namen die Kennzahlen der Insolvenzen, in welchen die Interessen des Auftraggebers vertreten werden, so erhält man außerdem einen Ueberblick über die Geschäftsbeziehungen mit jedem Kunden.

---

[160]) Vgl. hierüber Emmerich, Die Sanierung, I Teil, § 13 S. 27.

[161]) Levy, Gläubigerschutz im Gläubigerausschuß, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 3 S. 43 ff.

[162]) Grimshaw, System und Organisation. Die Zulässigkeit des Losen-Blatt-Systems war ursprünglich sehr bestritten; vgl. hierzu Schmalenbach, Ueber Mängel des Buchführungsrechts, erschienen in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 2. Jahrg. Nr. 8 Mai 1908 S. 281 ff., insbesondere S. 292 ff., ferner derselbe, Kontokorrentbücher mit auswechselbaren Blättern, erschienen ebenda, 1. Jahrg. S. 153 ff., und nochmals derselbe, Auswechselbare Kontenbücher, erschienen ebenda, 2. Jahrg. Nr. 4 S. 71 ff.

An dritter Stelle ist ein Merkbuch zu erwähnen, in welches Konkursverwalter und andere als Vertrauensleute in Betracht kommende Personen eingetragen werden. Bei seiner Einrichtung ist zu bedenken, daß es vor allem dem Zweck dient, gelegentlich in einer bestimmten Stadt eine Vertrauensperson zu benennen. Je nach der Eigenart des Betriebes wird sich noch das Bedürfnis für manches andere Hilfsbuch zeigen; hierauf soll jedoch im einzelnen nicht eingegangen, sondern nunmehr die Buchhaltung besprochen werden, welche den Niederschlag *aller* Geschäftsvorfälle zeigt.

Da die Gläubigerschutzverbände, auch wenn sie die Rechtsform des „idealen Vereins" wählen, kaufmännische Unternehmen sind, ist für sie die kaufmännische Buchhaltung die gegebene. Die Vorzüge der amerikanischen Journalbuchhaltung kommen auch hier zur Geltung, insbesondere weil man mit wenigen Konten auskommen kann.[163]) Die Buchungen über Kasse-, Bank-, Postscheck-, Steuer-, Gehälter- und Mietenkonto weisen gegenüber anderen Betrieben überhaupt keine Unterschiede auf. Bei dem Beitragskonto ist grundsätzlich festzulegen, ob die Beiträge bei Fälligkeit oder erst bei Zahlung verbucht werden sollen. Das Provisionskonto dient der weiteren Aufteilung der Einnahmen; hier werden Inkassoprovisionen, Gebühren für Prozeßvertretungen usw. verbucht. Auch die Honorare und die erstatteten Auslagen[164]) sind hier zu buchen, soweit sie dem Verband zufließen.

Indessen ist für diese Einnahmen auch eine andere Buchungsmethode möglich. Die Einrichtung[165]) und Führung[166]) eines Kontokorrents ist wegen der Abrechnung mit den Mitgliedern, Vollmachtgebern und Schuldnern[167]) ohnehin erforderlich. Wenn nun auch für jede zur Bearbeitung kommende Insolvenz ein Konto angelegt wird, so können auf

---

[163]) Le Coutre, Betriebsorganisation, S. 111; über den Ausbau des Kontensystems vgl. ferner Hanftmann, Organisation, S. 142, und Maste, Gliederung des Kontensystems der doppelten Buchführung, erschienen in der Betriebswirtschaftlichen Rundschau, 2. Jahrg. Nr. 2 Mai 1925 S. 44 ff.

[164]) Die Grundlage bildet § 91 KO.

[165]) Vautrin, Organisation, S. 17, 34 ff.

[166]) Vautrin, Organisation, S. 15.

[167]) Regelmäßig ist der Verein auch als Inkassomandatar tätig.

diesem die eben erwähnten Einnahmen den in der betreffenden Sache entstandenen Aufwendungen gegenübergestellt werden. Für die Bilanz werden diese Konten über das Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen, sodaß der Saldo der Rechnung, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten, in keiner Weise von der Methode beeinflußt wird. Konnten jedoch die Aufwendungen so spezialisiert werden, daß das Generalunkostenkonto zu Lasten des Kontokorrentkontos beträchtlich entlastet wurde, dann bietet diese Art der Verbuchung einen guten Ueberblick, welche der einzelnen Sachen Gewinn und Verlust gebracht haben; namentlich für den allgemeinen Gläubigerschutzverband dürfte eine solche Erkenntnisquelle von großem Wert sein.

Zur amerikanischen Journalbuchhaltung gehören noch das Haupt-, Inventur- und Bilanzbuch, jedoch ist hier nicht mehr auf irgend welche Besonderheiten hinzuweisen.

Die Art der Verbuchung der Geschäftsvorfälle in den Filialen wird davon abhängen, ob die Zweigstellen unselbständig oder selbständig sind.[168]) Im ersten Fall wird in der Zentrale die gesamte Buchführung nach einheitlichen Regeln gehandhabt werden; im zweiten Fall wird sich die Hauptgeschäftsstelle unter Umständen darauf beschränken müssen, lediglich ein Konto für die Filiale zu führen.

Abschließend muß bei der Buchhaltung noch die Aufbewahrung der Belege besprochen werden. Da die Akten in Sitzungen und Verhandlungen außerhalb des Büros gebraucht werden, sollen sie immer vollständig sein; infolgedessen sind die Belege in einer Unmenge von Akten zerstreut. Werden die Akten und ihr Inhalt numeriert, so kann durch zwei Zahlen im Journal der Aufbewahrungsort jeglichen Belegs kenntlich gemacht werden.

Eine derartig eingerichtete Buchhaltung dient gleichzeitig als Unterlage für statistische Berechnungen. Der Verband kann sich Aufschlüsse verschaffen über Aufwendungen und Erfolge, die Beschäftigung des Personals und ganz besonders der Außenbeamten; der Wert der so gewonnenen Kontroll-

---

[168]) Vgl. hierzu Grünholz, Filialbuchhaltung, erschienen im H.d.B., 2. Bd. Sp. 913 ff.

zahlen ist heute unbestritten.[169]) Darüber hinaus kann durch eine geringe zusätzliche Arbeit auch die Grundlage für eine Insolvenzenstatistik gewonnen werden, bei welcher gegenüber den amtlichen Statistiken auch die außergerichtlichen Vergleichsverfahren Berücksichtigung finden.[170])

Der in dieser Weise aufgezogene Bürodienst bildet die Grundlage für die Ausübung des Gläubigerschutzes, welcher nur Persönlichkeiten anvertraut werden kann, die sehr große Anforderungen erfüllen. Je enger das Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern ist, um so unselbständiger ist zwar die Stellung der Außenbeamten; so zeigt z. B. eine Schilderung[171]) der Organisation des „Creditoren-Vereins von 1870, Wien", bei welchem die kommerziellen Vertreter den Außendienst versehen, deren Abhängigkeit von dem Konsortium, welches aus den an der Insolvenz beteiligten Mitgliedfirmen gebildet wird.

Auch dort ist aber die *Stellung der kommerziellen Vertreter eine eminente Vertrauensstellung*, und das gilt ganz besonders in den Fällen, in welchen der auch im Außendienst tätige Geschäftsführer weitgehend nach Gutdünken handeln darf, wie es für die allgemeinen Gläubigerschutzverbände kennzeichnend ist.

Um die Tätigkeit erfolgreich zu gestalten, sind umfassende Kenntnisse notwendig. Wenn über die Organisation einer Treuhandunternehmung gesagt wird, daß für sie ein Bücherrevisor, ein Jurist, ein Ingenieur, ein Steuerberater usw. notwendig seien, um gelegentlich *einen* Fall zu bearbei-

---

[169]) Hanftmann, Organisation, S. 98, 107 ff.

[170]) Vgl. hierüber Harnik, Insolvenzrecht und internationale Insolvenzenstatistik, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 3 vom 18. 1. 1930 S. 1 ff. In Deutschland sind einige praktische Versuche zu registrieren; so hat z. B. der „Gläubigerschutzverband für die Lausitzer Textilindustrie, Forst N.-L.", nach der Inflation mit der Aufstellung und Publizierung der von ihm bearbeiteten und ihm bekannt gewordenen Textilinsolvenzen begonnen; ferner kann auf die diesbezüglichen Arbeiten des „Reichsverbandes der Schuhindustrie" verwiesen werden, worüber das Berliner Tageblatt in Nr. 292 vom 24. 6. 1930 berichtet.

[171]) Nothnagel, Execution durch sociale Interessengruppen, S. 38.

ten[172]), so muß der Gläubigerschutzverband von jedem seiner Außenbeamten Kenntnisse in allen diesen Spezialberufen verlangen; denn während die Treuhandunternehmung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit feststellen kann, welche Spezialisten in jedem einzelnen Fall hinzuzuziehen sind, erfährt der Außenbeamte des Gläubigerschutzverbandes oft erst in der Gläubigerversammlung, wie der Status und die vorhergehenden Bilanzen lauten, welche Sicherungsübereignungsverträge geschlossen sind, an welche Möglichkeiten bei der Verwertung von Maschinen und Inventar oder bei der Betriebsumstellung gedacht ist, welche steuerrechtlichen Fragen vorliegen u. a. m. Alle diese Materien muß er schnell und sicher beurteilen, sie in die richtige Verbindung mit den Ursachen und mit der Abwicklung der Insolvenz bringen und seine Ansicht hierüber so dem Plenum der Gläubigerversammlung vortragen können, daß er von ihr zwecks Wahrung der Gläubigerinteressen in den Ausschuß gewählt wird.[173])

Neben der Wahrnehmung von Gläubigerversammlungen gehören zum Außendienst Besuche bei Schuldnern und Gläubigern, welche den Verbandsvertreter rufen, um ihn mit der Abwicklung neuer Verfahren zu betrauen. Hingegen wird bei einem allgemeinen Gläubigerschutzverband eine Akquisition unrentabel sein, ganz besonders unter den heutigen Verhältnissen, unter welchen jede Firma die Erfahrung gemacht hat, daß sie im Falle der Beteiligung an einer Insolvenz eine ganze Reihe von Angeboten für die womöglich kostenlose Uebernahme der Interessenvertretung erhält, so daß sie die durch die Mitgliedsbeiträge und Provisionen entstehenden Kosten ersparen kann.

---

[172]) Gerstner, Die Organisation der Treuhandunternehmungen, S. 55 ff.

[173]) Näheres hierüber bei Levy, Gläubigerschutz im Gläubigerausschuß, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 3 S. 43 ff., ferner bei Zergiebel, Kreditschutz, S. 35, und bei Roscher, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reich, erschienen an der in Fußnote 74 zitierten Stelle; vgl. hierzu auch noch Hellauer, Betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und juristische Ausbildung, erschienen in der Zeitschrift des Verbandes deutscher Diplomkaufleute eV., 10. Jahrg. Nr. 3 März 1930 S. 92 ff.

4. Umfang, Einnahmen und Kostenrechnung

Ueber den Umfang der Gläubigerschutzverbände finden wir im Jahrbuch der Berufsverbände für 1927[174]) einige Angaben. In ihm ist auf S. 156 im Anhang zu den „Verbänden zur Wahrung besonderer Interessen" unter der Ueberschrift „Schutzverbände für Handel und Gewerbe" auf Grund der Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925 eine Reihe von Verbänden aufgeführt, aber schon aus der Ueberschrift geht hervor, was hier alles zusammengefaßt ist.[175])

Eine Nachprüfung der namentlich aufgeführten Verbände ergibt, daß tatsächlich nur drei Angaben in Betracht kommen, nämlich:

1. Das „Kartell deutscher Gläubigerschutzverbände", Elberfeld, Hofaue 41.[176])
2. Der „Deutsche Creditorenverband G.m.b.H.", Charlottenburg.
3. Der „Gläubigerschutzverband für Handel und Industrie E. V.", Berlin.

Da die beiden letztgenannten Verbände Mitglieder des Kartells sind, fehlt jede Unterlage für eine Schätzung der ihm nicht angeschlossenen Vereinigungen.

Hierfür liefert die Registratur der wirtschaftlichen Verbände bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin einige Anhaltspunkte. Trotz der planmäßigen Anlage des Versuchs, das Material über die Gläubigerschutzverbände möglichst umfassend zusammenzustellen, kann deswegen kein voller Erfolg erzielt werden, weil sich — wie früher bereits gezeigt wurde — der Begriff „Gläubigerschutzverband" noch nicht durchgesetzt hat. Daher sind die Aufzeichnungen zum Teil unvollständig, zum Teil mit Angaben belastet, welche sich nicht auf die hier zu behandelnden Gläubigerschutzverbände beziehen.

---

[174]) Erschienen als 36. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.
[175]) So das in Fußnote 174 zitierte Sonderheft.
[176]) Nach einer Mitteilung von Künne, Gläubigernot und Gläubigerschutz, erschienen im K.u.T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 123 ff., umfaßte das Kartell im Jahre 1931 zwanzig Verbände.

Bei kritischer Würdigung aller dieser Mängel wird man nicht annehmen können, daß es mehr als fünfzehn allgemeine Gläubigerschutzverbände gibt.

Als Grundlage für eine Schätzung, wieviel Mitglieder diese fünfzehn Verbände haben, finden wir in dem erwähnten Jahrbuch nur die Angabe, daß dem „Gläubigerschutzverband für Handel und Industrie E. V.", 782 Firmen angeschlossen waren. Abgesehen davon, daß die Zahl im Jahre 1932 bedeutend kleiner ist, war sie nie typisch, da es sich um einen besonders angesehenen und großen Verband handelt. In Ermangelung anderer Unterlagen soll daher hier auf die Schätzung Silbersteins, des Direktors des „Deutschen Creditorenverbandes G.m.b.H.", bezug genommen werden, nach dessen Ansicht ein Verband etwa 300 Mitglieder hat.[177]) Unter Zugrundelegung dieser Zahl kommt man zu dem Ergebnis, daß von den fünfzehn Verbänden etwa 4500 bis 5000 Mitglieder vertreten werden, wobei man allerdings bedenken muß, daß bei der kleinen Zahl der Verbände und der großen Differenz der Mitgliederzahlen die Rechnung sehr gewagt ist.[178])

Um die Zahl der Fachverbände zu ermitteln, ist mit Rücksicht auf ihr oft sehr umfassendes Arbeitsgebiet in dem wiederholt erwähnten Jahrbuch noch die Aufstellung der Unternehmerverbände heranzuziehen. Von diesen etwa 2400 Reichs-, Landes- und Bezirksverbänden können freilich nur solche in Betracht kommen, deren Betätigung als Gläubigerschutzverband eine gewisse Bedeutung hat. Das ist kaum der Fall, wenn ein Verband jährlich in nur etwa dreißig Insolvenzen die Interessen seiner Mitglieder vertreten hat.[179])

---

[177]) Silberstein, Gläubigerschutzverbände, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 4 vom 28. 4. 1928 S. 55 ff.

[178]) Die in Fußnote 142 zitierten sechzehn Landesverbände des „Deutschen Creditorenverbandes G.m.b.H." haben nicht etwa je 300 Mitglieder, sondern es handelt sich um Zweigbüros.

[179]) Wenn Bürgel, Der gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses, erschienen in der Deutschen Richter-Zeitung vom 1. 2. 1913 Sp. 81 ff., berichtet, daß eine von 80 deutschen wirtschaftlichen Verbänden mit 531 Unterverbänden beschickte Versammlung

Zwecks Fundierung der durchzuführenden Schätzung soll noch die Insolvenzenstatistik für die einzelnen Gewerbezweige herangezogen werden.[180]) Eine Aufteilung der Konkurse und Vergleiche ergibt, daß der Handel im allgemeinen und der Textilwareneinzelhandel im besonderen (Tabelle 1[181])) stark von Insolvenzen betroffen wird.[182]) Die absolut hohe Insolvenz - Zahl im Textilwareneinzelhandel gibt darüber Aufschluß, warum in der Textilwirtschaft Industrie und Großhandel im weitesten Maß zur Gründung von Gläubigerschutzverbänden geschritten sind.[183]) Es werden hier etwa zwanzig Verbände zu zählen sein; von diesen

---

den Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses forderte, so handelt es sich lediglich um Interessenten auf dem Gebiet des Gläubigerschutzes, nicht aber um Gläubigerschutzverbände.

[180]) Bei dieser fehlen allerdings die außergerichtlich erledigten Vergleiche (siehe hierzu Wirminghaus, Die Ergebnisse der Konkursstatistik, erschienen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1891 Bd. II S. 6), und obwohl schon wiederholt Vorschläge zur Verbesserung der Insolvenzenstatistik gemacht worden sind (vgl. Harnik, Insolvenzenrecht und internationale Inolvenzenstatistik, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 3 vom 18. 1. 1930 S. 1 ff., ferner Wassermann, Zur Insolvenzenstatistik, erschienen ebenda, Nr. 21 vom 24. 5. 1930, György, Internationale Insolvenzenstatistik, erschienen in den „Protokollen", S. 143 ff.), ist die Zahl dieser Vergleiche zur Zeit immer noch nur durch Schätzung zu ermitteln. Trotz des Fehlens der außergerichtlichen Vergleiche können aber die grundlegenden Erkenntnisse schon aus der vorliegenden Statistik gewonnen werden; vgl. daher Wirminghaus an der eingangs dieser Fußnote zitierten Stelle und derselbe, Konkurs, erschienen im H.d.St., 4. Auflage Bd. 5 S. 852 ff., insbesondere S. 855.

[181]) Vgl. hierzu „Wirtschaft und Statistik", Jahrg. 1928 bis 1932.

[182]) Zergiebel, Kreditschutz, weist auf S. 73 darauf hin, daß die Zahlen der Konkursstatistik ihren eigentlichen Wert erst durch einen Vergleich mit denen der Berufs- und Gewerbestatistik erlangen. Für die hier zu lösenden Aufgaben kann jedoch der Weg über die Aufteilung der Insolvenzen nicht zu irrigen Ergebnissen führen, und daher wird der Beweis mit Hilfe des in „Wirtschaft und Statistik" und in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" veröffentlichten Materials geführt werden.

Ueber die Ursachen dieser Konkurshäufigkeit vgl. Herzfelder, Problem der Kreditversicherung, S. 148, ferner den Jahresbericht des Vereins der Verbände Creditreform eV. für 1907/08, S. 9, Zergiebel, Kreditschutz, S. 66, und den Artikel „Insolvenzen in Ungarn, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 18 vom 3. 5. 1930.

[183]) Vgl. die Ausführungen zu Beginn dieses Abschnitts.

vertritt der größere Teil weniger als je 200 Mitglieder[184]), sodaß sie insgesamt kaum mehr als 4000 Firmen erfassen dürften.

Von den eröffneten Konkursen entfällt weiterhin ein sehr beträchtlicher Teil auf den Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln (Tabelle 1). Trotz der sehr beachtlichen Zahlen

Tabelle 1

Zahl der Konkurse und Vergleichsverfahren insgesamt und im Textilwaren- und Nahrungsmitteleinzelhandel
(1928-1931) [1])

Jahr	Konkurse			Vergleichsverfahren		
	insgesamt	Textilwaren-einzel handel	Nahrungs-mitteleinzel-handel	insgesamt	Textilwaren-einzel-handel	Nahrungs-mitteleinzel-handel
1928	7 984	802	678	3187	472	154
1929	9 846	1000	729	4889	809	229
1930	11 340	1438	936	7040	1348	348
1931	13 599	1485	1195	8499	1403	452

[1]) Die außergerichtlich abgewickelten Vergleichsverfahren sind hierbei nicht erfaßt.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V. verwendet in ihrem Rundschreiben Nr. 198 vom 16. 7. 1932 bereinigte Zahlen, welche für 1930 wie folgt lauten: Von den 11 506 in der Gesamtwirtschaft eröffneten Konkursen entfallen auf den Einzelhandel mit Spinnrohstoffen, Garnen, Textilwaren, Bekleidung und Wäsche 1 516 Verfahren, auf den Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln 990 Verfahren; von den 7 178 Vergleichsverfahren entfallen auf die erste Gruppe 1 398, auf die zweite 347.

der Konkursverfahren gibt es hier aber nur einige wenige Verbände. Allerdings hat z. B. der im vorerwähnten Jahrbuch aufgeführte „Reichsverband des Deutschen Nahrungsmittelgroßhandels" fast 2000 Mitglieder; indessen ist für die geringe Zahl der Verbände eine besondere Ursache vorhanden. Sie kommt schon in der kleinen Zahl der in der Tabelle 1 angegebenen Vergleichsverfahren zum Ausdruck; bei einer Gegenüberstellung der Insolvenzen im Textilwaren- und Nahrungsmitteleinzelhandel ergibt sich, daß auf 100 Konkurse im Nahrungsmitteleinzelhandel wesentlich weniger Vergleichsverfahren entfallen als im Textilwareneinzelhandel

[184]) Zu entnehmen aus dem „Jahrbuch der Berufsverbände für 1927".

(Tabelle 2). Diese Differenzen sind dadurch zu erklären, daß in den Insolvenzen des Nahrungsmitteleinzelhandels die Masse bedeutend geringer ist als bei denen im Textilwareneinzelhandel. Für eine solche Vermutung spricht auch die Tatsache, daß im Nahrungsmitteleinzelhandel relativ bedeu-

Tabelle 2

Vergleichsverfahren des Textilwaren- und Nahrungsmitteleinzelhandels in Prozent der Konkurse dieser Handelszweige
(1928-1931) [1]

Jahr	Vergleichsverfahren im	
	Textilwareneinzelhandel	Nahrungsmitteleinzelhandel
	in Prozent der Konkurse	
1928	58,7	24,9
1929	80,9	31,4
1930	93,7	37,2
1931	94,5	38,7

[1]) Die außergerichtlich abgewickelten Vergleichsverfahren sind hierbei nicht erfaßt.

tend mehr Konkurseröffnungen mangels Masse abgelehnt werden (Tabelle 3).[185])

Auf die Ursachen dieser Erscheinung soll hier im einzelnen nicht eingegangen werden; es werden die Wertunterschiede bei der Lagerhaltung, die Schnelligkeit des Lagerumschlags u. a. m. in Betracht kommen. Hervorzuheben ist aber, daß infolge der kleinen Masse die Wirkungsmöglichkeit der Verbände bei der Masseverwertung so beschränkt ist, daß ein wichtiger Anreiz zur Verbandsgründung fehlt.[186])

Der Zusammenhang zwischen dem Wert der Masse und den Zahlen der Verbände läßt sich auch in anderen Fällen feststellen. So kommen z. B. im Einzelhandel mit Zigarren,

[185]) Die Zahlen für 1928, 1929, Jan. bis Juni 1930 sind nach den Veröffentlichungen in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" errechnet; für die folgende Zeit dienen als Unterlagen die in „Wirtschaft und Statistik" veröffentlichten Zahlen, wobei für die Monate Juli—Aug. 1930 Schätzungen notwendig waren.

[186]) Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß aus einem Vergleich der absoluten Werte der Massen kein Anhaltspunkt für die Quoten gewonnen werden kann.

Zigaretten und Tabakwaren nach „Wirtschaft und Statistik“ auf je 100 Konkurseröffnungen Vergleichsverfahren in folgender Anzahl:

1928	36
1929	35,7
1930	34,5
1931	38,4

Da die geringe Masse nicht mit großen Spesen für die Abwicklung der Insolvenz belastet werden kann, versucht

Tabelle 3

Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse im Textilwaren- und Nahrungsmitteleinzelhandel in Prozent der eröffneten Konkurse dieser Handelszweige (1928-1931)

Jahr	Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse im	
	Textilwareneinzelhandel	Nahrungsmitteleinzelhandel
	in Prozent der eröffneten Konkurse	
1928	10,5	18,8
1929	13,3	19,9
1930	12,3	19,0
1931	26,4	39,2

der Verband der Deutschen Zigarettenindustrie, die Interessen seiner Mitglieder durch befreundete Verbände im Reich vertreten zu lassen. Fachverbände für diesen Gewerbezweig bestehen u. a. noch in Berlin und Hamburg[187]); eine große Bedeutung auf dem Gebiet des Gläubigerschutzes hat aber noch keiner dieser Verbände erlangen können.

Dagegen finden wir bei dem Einzelhandel mit Schuhwaren, daß dort wegen des günstigeren Verhältnisses von Konkurseröffnungen und Vergleichsverfahren die Gläubigerschutzfachverbände eine größere Bedeutung haben. Nach „Wirtschaft und Statistik“ entfallen im Schuhwareneinzel-

[187]) Vgl. die Zeitschrift „Der Tabakwarengroßhandel“ Nr. 12 vom 25. 6. 1926.

handel auf je 100 Konkurseröffnungen Vergleichsverfahren in folgender Anzahl:

1928	47,6
1929	72,1
1930	95,4
1931	83,7

Allerdings konnten die Gläubigerschutzverbände hier nicht die Erfolge erringen, welche sie z. B. im Textilwareneinzelhandel erzielt haben, da die Differenz zwischen den absoluten Zahlen sehr beträchtlich ist. So wurden

im Jahre	Konkursverfahren		Vergleichsverfahren	
	Textilwaren-einzelhandel	Schuhwaren-einzelhandel	Textilwaren-einzelhandel	Schuhwaren-einzelhandel
1928	802	172	472	82
1929	1000	212	809	153
1930	1438	237	1348	226
1931	1485	240	1403	201

eröffnet. Wenn es trotz dieser geringeren Beschäftigungsmöglichkeit hier zu beachtlichen Fortschritten auf dem Gebiet des Gläubigerschutzes gekommen ist, dann kann als Erklärung nur der Hinweis auf die verhältnismäßig großen Massen gegeben werden. Besonders zu erwähnen sind der „Kreditschutzverein für Lederindustrie und Handel“[188]) sowie der „Reichsverband der deutschen Schuhindustrie“, welcher vornehmlich den „Kreditoren-Verein für die Schuhwarenbranche e. V., Sitz Pirmasens“, im Interesse der reibungslosen Abwicklung von Insolvenzen ausbauen will.[189])

Schließlich soll noch die Silber-, Gold- und Uhrenwarenbranche genannt werden. Wie H i r s c h [190]) hervorhebt, geben in diesem Wirtschaftszweig die hohen Kredite an die einzelnen Abnehmer Veranlassung zur Gründung von Schutzverbänden. Von diesen ist hier vor allem der Pforzheimer Ver-

[188]) Ueber seine Betätigung vgl. z. B. das Berliner Tageblatt Nr. 81 vom 17. 2. 1930.

[189]) Hierüber vgl. das Berliner Tageblatt Nr. 292 vom 24. 6. 1930.

[190]) H i r s c h, Moderner Handel, § 14.

band zu erwähnen[191]), der als ältester deutscher Fachverband sehr viel Ansehen genießt. Die Interessen seiner Mitglieder im Reich läßt er durch Vertrauensleute wahrnehmen; die in der Textilbranche gegen dieses Verfahren geltend gemachten Bedenken[192]) haben hier bisher keine Aenderung notwendig gemacht.

Weiter ins einzelne braucht man wohl nicht zu gehen, um die Begründung zu geben, daß die Zahl der zu berücksichtigenden Gläubigerschutzfachverbände — unter denen entsprechend der Verteilung der Konkurse die Verbände des Großhandels zahlenmäßig überwiegen — kaum größer als fünfunddreißig ist und daß allgemeine Verbände und Fachverbände zusammen von etwa fünfzig Organisationen repräsentiert werden. Unter Zugrundelegung der Angaben von Silberstein über die durchschnittliche Mitgliedszahl eines Verbandes würden sie etwa 15 000 Mitglieder haben[193]); da er aber offenbar den Mitgliederbestand der Fachverbände überschätzt hat, wird man vielleicht nur mit 12—13 000 Mitgliedern rechnen können; hiervon werden 7000 Firmen vom Kartell erfaßt.[194])

Unter den Einnahmen der Verbände stehen die Beträge, welche sie bzw. ihre Außenbeamten als Entgelt für die Bearbeitung der einzelnen Insolvenzen erhalten, an erster Stelle. Für die Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses in Konkursen gibt § 91 KO. einen Anspruch auf Bezahlung; in Vergleichsverfahren wird die Zahlung entsprechender Beträge regelmäßig vereinbart.[195])

---

[191]) Näheres über diesen Verband vor allem bei Herzfelder, Problem der Kreditversicherung.

[192]) Juda, Textilsorgen, erschienen im Berliner Tageblatt Nr. 289 vom 21. 6. 1930.

[193]) Vgl. Fußnote 177.

[194]) So der Jahresbericht für 1929 des federführenden Verbandes des Kartells; Silberstein, Gläubigerausschuß, Konkursverwalter, Vergleichsberater, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 127 ff., gibt freilich an, daß durch das Kartell mehr als 10 000 Firmen erfaßt seien.

[195]) Cahn I, Nürnberg, Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses, erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 5 April 1926 S. 397 ff., verlangt eine dem § 91 KO. entsprechende Vorschrift für die VerglO. Ueber die Gültigkeit einer freien Vereinbarung vgl. die Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 25. Jahrg. Nr. 5 vom 10. 3. 1927 S. 199.

Die Bezahlung für die Durchführung von gerichtlichen Vergleichsverfahren regelt sich nach § 46 VerglO.[196]) Ferner empfangen die Verbände von ihren Mitgliedern und Auftraggebern Provisionen, welche 2 bis 3 Prozent der auf die vertretenen Forderungen ausgeschütteten Quoten betragen und bei der Errechnung der Einnahmen berücksichtigt werden müssen. Schließlich gehören zu ihnen auch noch die Beitragszahlungen. Bei der Schilderung der wirtschaftlichen Struktur der Verbände ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Einnahmen aus den beiden letzten Quellen bei den allgemeinen Verbänden rückläufig sind; diesem Umstand wird hier Rechnung zu tragen sein.

Nicht zu den Einnahmen gerechnet seien die Beträge, welche als Erstattung von Auslagen, insbesondere von Reisespesen, vereinnahmt werden.[197]) Es muß aber bemerkt werden, daß in der Gewinn- und Verlustrechnung infolge von Differenzen zwischen angemessenen und effektiven Auslagen dieses Konto Ueberschüsse ausweist.

Da die Höhe der Einnahmen von der Zahl der bearbeiteten Insolvenzen abhängig ist[198]), muß versucht werden zu ermitteln, wieviele Zahlungseinstellungen von den einzelnen Verbänden innerhalb eines Jahres durchschnittlich erledigt werden. Wir sind hier ganz auf die Angaben der Verbände angewiesen, können indessen aus den verschiedenen Mitteilungen eine begründete Schätzung aufbauen.

Gottschalk, seinerzeit Direktor des „Deutschen Creditorenverbandes", schrieb 1895 in den „Abänderungen der

---

[196]) Der „Gläubigerschutzverband für Handel und Industrie E. V." erwähnt in seinen Vorkriegsgeschäftsberichten, daß er für die Durchführung von Vergleichen keinen Schuldner zu einer Zahlung herangezogen hat, und begründet dort seine Stellungnahme ausführlich. Er hat seinen Standpunkt inzwischen aufgegeben, und es genügt an dieser Stelle ein Verweis auf die Ausführungen über die wirtschaftliche Struktur der Verbände.

[197]) Im Vergleichsverfahren ist der Auslagenersatz bestritten; beachte Weinmann, Die Stellung des Gläubigers nach dem Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, S. 55, Kiesow, VerglO. Anmerkung IV zu § 48, Samolewitz, VerglO., Anmerkung 4 zu § 48, Cahn, VerglO., Anmerkung e zu § 48.

Ueber die Umsatzsteuerpflicht dieser Beträge vgl. die Deutsche Juristen-Zeitung, 1930 Sp. 364 ff.

[198]) Die Konjunktur-Kurve dieses Wirtschaftszweiges läuft in entgegengesetzter Richtung wie die der übrigen Wirtschaft.

Deutschen Konkurs-Ordnung", daß sein Verband etwa 2500 Konkurse und außergerichtliche Vergleiche jährlich zu bearbeiten hat. Dieser Zahl des ältesten deutschen Verbandes stehen zum Vergleich die Zahlen des 1908 gegründeten „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V." gegenüber. Nach dessen Geschäftsberichten wurden bearbeitet:

in der Zeit vom	Konkurse	Zahlungs-einstellungen	Moratorien	Summe
1. 5. 1909 bis 20. 10. 1909				776
1. 1. 1910 bis 31. 3. 1911	938	1506	34	2288
1. 1. 1911 bis 29. 2. 1912	1350	1468	21	2839
1. 1. 1912 bis 28. 2. 1913	1598	1560	20	3178
1. 3. 1913 bis 28. 2. 1914	1762	1741	22	3525

Daher ist der Schluß gerechtfertigt, daß die großen Berliner Gläubigerschutzverbände vor 1914 jährlich etwa an je 3000 Insolvenzen beteiligt waren.

Diese Zahlen gelten freilich nicht mehr für die Nachkriegszeit. Nicht zuletzt wird es auf die Entwicklung der Fachverbände zurückzuführen sein, daß ausweislich der Vereinsregister-Akten der „Gläubigerschutzverband für Handel und Industrie E. V." angibt, im Jahre

1927 1582 Zahlungseinstellungen
1928 1859 „
1929 2084 „

neu zur Bearbeitung bekommen zu haben. Wenn auch 1927 die Konkurshäufigkeit im allgemeinen sehr gering war, so beweisen die Zahlen für die folgenden Jahre den Rückgang der Arbeitsgelegenheit.[199])

Um die *Durchschnittszahl der bei einem allgemeinen Verband jährlich angemeldeten Insolvenzen* zu erhalten, müssen im Hinblick auf die über die Bedeutung des „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V." ge-

[199]) Das geht aus einer Mitteilung des „Deutschen Creditorenverbandes" an die I.u.H.Kammer zu Berlin hervor; bei diesem Verband wurden im zweiten Halbjahr 1924 nur 800 bis 900 Insolvenzen gemeldet.

machten Ausführungen erhebliche Abstriche von den für ihn geltenden Zahlen vorgenommen werden; man wird annehmen können, daß bei einem allgemeinen Verband jährlich nicht mehr als 1000 bis 1200 Zahlungseinstellungen neu zur Bearbeitung gelangen.

Ueber die *Beschäftigung der Fachverbände* sollen die folgenden Beispiele Aufschluß geben:

Der „Verband Berliner Rauchwarenfirmen e. V." berichtet[200]), daß im Jahre 1927 seine Vertreter 16 Gläubigerversammlungen besucht und 26 Insolvenzen bearbeitet haben. Außerdem seien 12 Gläubigerausschußsitzungen wahrgenommen worden. Infolge dieser ungenauen Terminologie kann die Inanspruchnahme des Verbandes nur geschätzt werden; man wird etwa mit 35 Fällen rechnen dürfen. Berücksichtigt man, daß die Insolvenzenhäufigkeit im Jahre 1927 außergewöhnlich gering war, so wird die jährliche Durchschnittsbeschäftigung bei 50 bis 60 Insolvenzen liegen.

Dagegen entnehmen wir einer Besprechung des Geschäftsberichtes des „Vereins der Großhändler der Manufakturwaren- und verwandter Branchen zu Hamburg"[201]), daß durch diesen Verband, welcher am 1. 1. 1913 nur 134 Mitglieder zählte, im Jahre 1912, seinem 14. Geschäftsjahr, 571 Zahlungseinstellungen bearbeitet wurden. Das Verhältnis der Zahl der Mitglieder zu der Zahl der Zahlungseinstellungen kann allerdings Zweifel aufkommen lassen, ob es sich hier noch um einen Fachverband handelt; man wird mindestens annehmen müssen, daß durch die mitvertretenen verwandten Wirtschaftszweige der Wirkungskreis des Verbandes sehr erweitert wird.

Bei solchen Streuungen in der Verbandsbeschäftigung, welche sich aus der Branchenzugehörigkeit, der Zahl der Mitglieder, dem Alter der Verbände u. a. m. erklären, erscheint es angebracht, an Stelle einer Durchschnittszahl mit Gruppen zu rechnen. In Wirtschaftszweigen mit großer Konkurshäufigkeit, in welchen sich die Arbeit auf sehr viele Fach-

[200]) Vgl. die Registerakten bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte.

[201]) Siehe die Textil-Woche Nr. 15 vom 9. 4. 1913 S. 35.

verbände verteilt, wird man für jeden Verband mit jährlich 100 Verfahren rechnen dürfen, während bei der anderen Gruppe, in welcher sich die Arbeit auf wenige große Verbände verteilt, für jede Organisation jährlich 300 Insolvenzen angesetzt werden können. Insgesamt wird es sich bei den Fachverbänden vielleicht um 8000 Arbeitsplätze handeln.

Um sich einen Ueberblick über die Etats der Verbände zu verschaffen, können die Einnahmen in eine Reihe von Positionen aufgegliedert werden. Es sind zunächst von der nunmehr errechneten Zahl der Arbeitsplätze Abschläge für die Verfahren zu machen, bei welchen es mangels Masse weder zum Vergleich noch zum Konkurs kommt. Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts[202]) werden nur etwa drei Viertel der angemeldeten Konkursverfahren eröffnet. Mit dieser Zahl wird nicht nur bei den Fachverbänden, sondern auch bei den allgemeinen Verbänden zu rechnen sein; denn von den bei ihnen eingehenden Gläubigerlisten werden lediglich diejenigen bearbeitet, welche eine ausreichende Masse vermuten lassen. Da wir bei der Errechnung der Arbeitsgelegenheit nicht berücksichtigt haben, daß eine Insolvenz von mehreren Verbänden erfaßt zu werden pflegt, während durchschnittlich zwei Verbandsvertreter in solchen Verfahren neben den Gläubigern tätig sind, kommen wir auf etwa 9000 Konkurse und Vergleiche, welche den Verbänden als Einnahmequelle dienen können.[203])

---

[202]) Vgl. Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrg. Nr. 13, 1. Juli-Heft 1930 S. 557.

[203]) Silberstein, Gläubigerschutzverbände, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 4 S. 55 ff., macht über die Ausfälle bei den Honoraren Angaben, die mit den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts im Widerspruch stehen. Es sind nach dem Statistischen Jahrbuch 1929, S. 355, von den im Jahre 1928 beendeten Konkursverfahren 98% der Massekosten, im Hauptgebiet der Gläubigerschutzverbände, dem Einzelhandel, sogar 100% — im Jahre 1929 nach dem 2. Vierteljahrsheft für 1930, S. 122, 98% — gedeckt worden. Tatsächlich sind also die Ausfälle der Gläubigerausschußmitglieder ganz gering.

Die Höhe der hieraus fließenden Beträge wird von der Art der Tätigkeit der Verbandsvertreter bestimmt. Wenn diese mit der Durchführung von Vergleichen beauftragt sind, beträgt ihr Honorar ein Vielfaches von dem, welches sie für ihre Mitarbeit im Gläubigerausschuß erhalten. Daher muß versucht werden festzustellen, in wievielen Fällen die Verbände die lukrativere Beschäftigung ausüben. Die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Zahlen über Konkurse und Vergleiche[204]) können hier nur Anhaltspunkte sein, denn dort fehlen die außergerichtlichen Verfahren.[205]) Diese sind ein wichtiges Arbeitsfeld der Fachverbände, während die Haupttätigkeit der allgemeinen Verbände deswegen die Mitwirkung bei der Abwicklung von Konkursen bildet, weil hier die rechtzeitige Beschaffung von Gläubigerlisten infolge der Zeitspanne zwischen Eröffnung und Wahltermin bedeutend

---

[204]) Z. B. in Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrg. Nr. 13, 1. Juli-Heft 1930 S. 557.

[205]) Ihre Zahl ist sehr problematisch, da das Charakteristische für sie häufig gerade der Mangel an Publizität ist (so Wirminghaus, Die Ergebnisse der Konkursstatistik, S. 6, Schumann, Außergerichtliche Sanierungen durch Treuhandübereignung, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, Okt. 1926 Nr. 10 S. 187, Wassermann, Zur Insolvenzenstatistik, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 21 vom 24. 5. 1930). Die außergerichtlichen Vergleiche sind mangels der Möglichkeit einer Majorisierung so schwer durchzuführen, daß ihre Zahl kleiner sein dürfte als die der gerichtlich durchgeführten. Freilich sind auch die Bedingungen für die letzteren so hart, daß zunächst stets die Herbeiführung eines außergerichtlichen Akkords versucht wird (so Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, S. 117, Hoffmann, Geschäftssanierung durch freiwilligen Vergleich, S. 3 ff., 21 ff., Jaffa, Die Vorbereitung des Vergleichsverfahrens, erschienen in Recht und Handel, 2. Jahrg. 1927 Nr. 10 Sp. 605 ff. Die von Schumann, Außergerichtliche Sanierung durch Treuhandübereignung, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, Okt. 1926 Nr. 10 S. 187, geäußerte Ansicht, daß durch die außerordentliche Verbreitung außergerichtlicher Sanierungen die Zahlen der Konkurse und Vergleichsverfahren weit unter ihre Bedeutung, die sie bis dahin hatten, gesunken sind, hat sich inzwischen als irrig erwiesen; vgl. hierzu noch Zergiebel, Kreditschutz, S. 71 ff.). Da nach einer Mitteilung in der Zeitschrift für Textilwirtschaft, 32. Jahrg. Nr. 7 vom 14. 2. 1930 S. 26, die Zahl der außergerichtlichen Vergleiche selbst in der Textilwirtschaft nur so hoch wie die der gerichtlichen anzunehmen sein soll, wird man unter Berücksichtigung aller vorerwähnten Momente der Schätzung des Instituts für Konjunkturforschung beitreten können (vgl. den im Berliner Tageblatt in Nr. 393 vom 21. 8. 1930 besprochenen Bericht des Instituts vom 20. 8. 1930 und diesen selbst, 3. Jahrg. Nr. 21 S. 82).

leichter ist. Da nun die allgemeinen Verbände — wie schon gezeigt wurde — den überwiegenden Teil der Arbeitsplätze besetzen, können von den 9 000 Insolvenzen höchstens ein gutes Drittel auf die gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren entfallen. Hiervon werden die Verbände in vielleicht 1200 Fällen mit der Durchführung der Vergleichsverhandlungen beauftragt sein; abgesehen davon, daß diese Aufgabe auch Treuhandgesellschaften, Bücherrevisoren, Rechtsanwälten, Schuldnervertretern und anderen übertragen wird, pflegen die Verbände diese Beschäftigungsmöglichkeit im zunehmenden Maße erst seit wenigen Jahren.[206])

Nicht unterschieden zu werden braucht, ob die Tätigkeit als Gläubigerausschußmitglied in einem Konkurs- oder in einem Vergleichsverfahren ausgeübt wird. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Gläubiger im letzteren Fall regelmäßig mit der Auszahlung eines angemessenen Honorars für die Verbandsvertreter einverstanden sind.[207]) Ferner soll unterstellt werden, daß die Zahl der innerhalb eines Jahres neu in Bearbeitung genommenen Insolvenzen ebenso groß ist wie die der im gleichen Zeitraum beendeten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente kommen bisher für die Rechnung etwa 16 800 Gläubigerausschußsitze[208]) in Betracht, von welchen bei der Ertragsrechnung für Verluste allerlei Arten etwa 15 Prozent abgesetzt werden sollen. Es bleiben dann 14 500 Sitze übrig, von denen nach

---

[206]) So Herches, Kreditkontrolle, erschienen in der Z.f.d.T., 5. Jahrg. Nr. 2 Feb. 1929.

Ueber die Verbindung der Rolle des Gläubigervertreters mit der des Schuldnerbeistandes vgl. die Ausführungen zu Beginn des II. Abschnitts dieser Arbeit.

[207]) Vgl. Fußnote 195; anderer Ansicht Emmerich, Die Sanierung, I. Teil § 76 S. 186 ff.

[208]) Die aufgestellte Schätzung ergab 15 000 Sitze für die allgemeinen Verbände, 8 000 Sitze für die Fachverbände. Da in den von den Verbänden erfaßten Verfahren durchschnittlich zwei Verbandsvertreter tätig sind, kommen wir auf 11 500 Verfahren, von denen ein Viertel mangels Masse ausfällt. Es sind also 9 000 Verfahren mit 18 000 Arbeitsplätzen zu berücksichtigen, von denen 1 200 für die Aufträge, die Vergleiche durchzuführen, abgezweigt wurden.

der Angabe von Silberstein jeder RM 75,— bringt[209]); hieraus resultiert mithin eine Gesamteinnahme von etwa RM 1 000 000,—.

Für die 1200 Vergleichsverfahren, bei welchen sich die Vergütung nach der Summe der Aktiven oder Passiven zu richten pflegt, sollen 2 Prozent[210]) von je RM 40 000,—[211]) gerechnet werden, sodaß sich eine weitere Einnahme von etwa RM 1 000 000,— ergibt. [212])

---

[209]) Silberstein, Gläubigerschutzverbände, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 4. Soweit insbesondere außerhalb Berlins und einiger anderer Großstädte höhere Sätze gezahlt werden, sollen die Differenzen als Aufwand für den größeren Zeitverlust und den dadurch bedingten Ausfall in anderen Verfahren nicht besonders in Rechnung gestellt werden.

Gegen die von Silberstein genannten Zahlen gibt es viele Einwände; aber alle Bemühungen, zuverlässigeres Material zu erhalten, waren vergeblich. Daher mußten Silbersteins Angaben zugrundegelegt werden, so zweifelhaft die Rechnung auch dadurch wird. Sie gilt im übrigen vorwiegend für solche Verbände, welche sich aus den Einnahmen für ihre Tätigkeit finanzieren, nicht aber für diejenigen, für welche die Mitgliedsbeiträge den Grundstock des Etats bilden. Es wird in Zukunft Aufgabe der Gläubigerschutzverbände sein, mehr als bisher ihren Mitgliedern und der Oeffentlichkeit gegenüber ihre Finanzierungsmethoden offenzulegen.

[210]) So Silberstein, Gläubigerschutzverbände, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 4. Beachte hierzu Beissert, Aufgaben der Kreditschutzstellen in Verbänden, erschienen in den L.N., 2. Jahrg. Nr. 1 vom 15. 1. 1931 S. 3 ff., Nr. 2 vom 15. 2. 1931 S. 2 ff.

[211]) Nach Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrg., 1. Juli-Heft 1930 S. 55, wäre mit einer durchschnittlichen Schuldenmasse in Höhe von RM 56 600,— zu rechnen; während sich diese Zahl jedoch nur auf Konkurse bezieht, schätzen Eulenburg, Die Wirtschaftskrise, Wirminghaus, Ergebnisse der Konkursstatistik, Schumann, Die Gerichtskosten der Vergleichsverfahren, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, Mai 1928 S. 102 ff., und andere die Schuldenmassen bei Vergleichen höher als bei Konkursen. Vorsorglich sei jedoch nur mit RM 40 000,— gerechnet, denn abgesehen von Vereinbarungen wegen niedrigerer Provisionen bei großen Insolvenzen im Einzelfall weist z. B. Beissert an der in Fußnote 210 zitierten Stelle darauf hin, daß einzelne Fachverbände die Bearbeitungsvergütung nicht nach der Bilanzsumme, sondern nach dem auszuschüttenden Betrag berechnen, wodurch diese viel kleiner wird.

[212]) In der Betriebswirtschaftlichen Rundschau, 1929 S. 16, ist eine Kammergerichtsentscheidung über die Unanfechtbarkeit dieser Zahlungen veröffentlicht. Vgl. hierzu ferner Jaeger, Ist die Befriedigung eines mit außerordentlicher Konkurs-Abwendung betrauten Treuhänders im nachfolgenden Konkurs anfechtbar? (Erschienen im K. u. T., 6. Jahrg. Nr. 4 vom 8. 4. 1932.)

Gegenüber diesen großen Zahlen treten die Eingänge aus Beiträgen usw. zurück. Silberstein geht in seiner Berechnung von einem Verband mit durchschnittlich 300 Mitgliedern aus, die jährlich 12 bis 14 500,— RM Beiträge zahlen.[213]) Die Methode, die Beiträge zu den Fachverbänden in der durchschnittlichen Höhe der Sätze der allgemeinen Verbände einzustellen, ist freilich sehr anfechtbar, aber bei dem Mangel an sonstigem Zahlenmaterial und insbesondere bei dem vielseitigen Aufgabenkreis der Fachverbände die allein durchführbare. Es kann lediglich dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Beitragszahlungen bei den allgemeinen Verbänden aus den zu Beginn dieses Abschnitts genannten Gründen ständig geringer werden. Man wird daher diesen Posten mit etwa RM 320 000,— bewerten; hierbei bleiben die Eintrittsgelder unberücksichtigt.

Den Eingang aus Provisionen schätzt Silberstein auf etwa den vierten Teil der Einnahmen aus Beiträgen[214]); wir können daher hierfür RM 80 000,— einsetzen und erhalten eine Gesamteinnahme von insgesamt RM 2 400 000,—.

Bei einer Aufteilung dieses Betrages auf die beiden Verbandsgruppen ist zu beachten, daß die allgemeinen Verbände zwar die größere Zahl der Insolvenzen bearbeiten, die lukrativere Durchführung von Vergleichsverfahren aber unverhältnismäßig häufiger den Fachverbänden obliegt. Daher darf man annehmen, daß von dem eben errechneten Betrag noch nicht RM 1 000 000,— auf das Konto der allgemeinen Verbände kommen, während den Fachverbänden der größere Rest zuzuschreiben ist.

Anhaltspunkte über die Beteiligung der Fachverbände der Textilwirtschaft an obigem Betrag gewinnt man, wenn man ihre Zahl und das besonders günstige Arbeitsgebiet berücksichtigt. Die Schätzung, daß auf sie ungefähr die Hälfte der Fachverbandseinnahmen entfällt, dürfte kaum abwegig sein.[215])

---

[213]) Silberstein an der in Fußnote 210 zitierten Stelle.

[214]) So Silberstein an der in Fußnote 210 zitierten Stelle.

[215]) Es können bei der Berechnung der Einnahmen nicht die Zahlen verwendet werden, welche das Statistische Reichsamt über die

Ueber die Kosten der Verbände gibt Silberstein in seiner schon erwähnten Verteidigungsschrift gegen den unmittelbar vorher erfolgten Angriff Levys auf die Gebühren der Gläubigerausschußmitglieder Aufschluß.[216]) Danach entstehen bei einem Verband mit 300 Mitgliedern monatlich folgende Aufwendungen:

Die Vergütung der beiden Außenbeamten ist mit einzusetzen;	RM 1 500.—
das Gehalt des Bürovorstehers beträgt	RM 250.— bis RM 300.—
Der Kostenaufwand für drei bis vier Stenotypistinnen kann mit etwa veranschlagt werden.	RM 600.—
Für das aus drei bis vier Zimmern bestehende Büro wird die monatliche Miete betragen;	RM 200.—
dazu kommen Kosten für Reinigung, Heizung und Licht mit etwa	RM 100.—
Für Portokosten setzt Silberstein monatlich RM 500.— ein; dieser Betrag ist bei 300 Mitgliedern selbst für einen allgemeinen Verband etwas hoch; indessen sollen zuzüglich der Spesen für Telefon, Materialien, Drucksachen usw.	RM 600.—
in die Rechnung eingestellt werden. Für Verschiedenes seien	RM 200.—
vorgesehen, sodaß sich als monatlicher Aufwand ergeben.	RM 3 500.—

Kosten der Konkurse veröffentlicht; wenn z. B. im Statistischen Jahrbuch 1929, S. 355, angegeben ist, daß nach der Abrechnung für 6621 im Jahre 1928 beendete Konkurse Massekosten in Höhe von RM 16 569 000,— entstanden sind, so fehlen einerseits die Beträge für die gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, andererseits sind in den ausgewiesenen Kosten, wenn man schon die genaue Trennung nach Massekosten und Masseschulden unterstellen will, welche tatsächlich in der Schlußrechnung oft nicht vorhanden ist, noch die Gebühren des Konkursverwalters, des Gerichts und die dem Gemeinschuldner und seinen Familienangehörigen gewährte Unterstützung sowie die Ausgaben nach § 58 Ziffer 2 KO. enthalten.

[216]) Vgl. Fußnote 210.

Daß in dieser Aufstellung die Abnutzung der Schreib- und Vervielfältigungsmaschinen, des Büroinventars und ähnliche kleine Posten fehlen[217]), macht sie nicht unrichtig; die hierfür einzusetzende Summe ist zu unbedeutend, als daß sie nicht in der vorstehenden Rechnung vernachlässigt werden könnte.

Die Reisespesen bleiben deshalb unberücksichtigt, weil sie grundsätzlich erstattungspflichtige Auslagen sind.[218]) Die bereits erwähnten Differenzen zwischen den angemessenen und effektiven Auslagen ermöglichen es, das Reisespesenkonto ohne Verlust abzuschließen; etwaige Ueberschüsse sollen in der Gewinn- und Verlustrechnung als stille Reserven behandelt werden.

Es fehlt aber auch in der Aufstellung ein Betrag für Steuern und soziale Lasten; Silberstein ist hier sehr ungenau, da er sich ohne Angabe von Zahlen auf die Aufführung folgenden Kataloges beschränkt: Steuern, Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe-, Lohnsteuern. Die oberflächlichste Nachprüfung ergibt die Unkorrektheit, daß Steuern als Sammelbegriff mit einzelnen Steuern zusammengestellt sind; für eine objektive Nachprüfung kommen nur die letzteren in Betracht. Wenn wir die Aufwendungen hierfür feststellen wollen, sind die zu Beginn dieses Abschnitts gemachten Ausführungen zu berücksichtigen, in welchen gezeigt wurde, daß die Gläubigerschutzverbände in Einnahmen und Ausgaben ungefähr bilanzieren.

Aus diesem Grund kann z. B. die von Silberstein an erster Stelle genannte Einkommensteuer nicht eine besonders schwer zu tragende Steuerlast begründen. Wenn die Einnahmen nur die Unkosten decken[219]), kommt eine Einkom-

---

[217]) Die Zinskosten werden später bei der Frage der Finanzierung behandelt.

[218]) Vgl. Fußnote 197.

[219]) Mit dieser Begründung will Silberstein in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 5 April 1926 Sp. 401 ff., die Gemeinnützigkeit der Gläubigerschutzverbände beweisen. Es ist zu Beginn dieses Kapitels bereits ausgeführt, warum diese Argumente nicht die gewünschte Beweiskraft besitzen; wohl aber beweisen sie die oben aufgestellte Behauptung, daß die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer der Verbände nicht besonders hoch sein kann.

men- bzw. Körperschaftsteuer nicht in Betracht; freilich müssen die Außenbeamten ihr Einkommen versteuern, aber diese Steuer sowie die von den Angestellten aufzubringende Lohnsteuer sind nicht unmittelbare Steuerlasten des Verbandes.

Die von Silberstein weiterhin erwähnte Gewerbesteuer wird — wenn auch mit vielen Abweichungen — nach den bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften berechnet.[220]) Daher kann auch sie bei den Verbänden nicht besonders hoch sein und findet, soweit sie zur Hebung gelangt, ihre Deckung in dem Posten „Verschiedenes".

Aus dem hierfür vorgesehenen Betrag kann auch die Umsatzsteuer gezahlt werden. Ihr unterliegen die dem Verband gemäß § 91 KO. zufließenden und die entsprechenden vertraglich ausbedungenen Gebühren.[221])

Zu ergänzen ist die Berechnung Silbersteins um den Betrag, welcher für soziale Lasten aufgewandt wird. Es handelt sich hier insbesondere um die Beiträge zur Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. Da das Einkommen der Außenbeamten regelmäßig die versicherungspflichtige Grenze übersteigt, im übrigen aber mit ihnen oft Vertragsverhältnisse begründet werden, nach denen eine Versicherungspflicht ohnehin nicht vorliegt, scheidet bei der Berechnung der sozialen Lasten der größere Teil der Gehaltsaufwendungen aus.[222]) Darum wird man annehmen können,

---

[220]) Lion, Steuer und Recht, erschienen als Beilage des Berliner Tageblatts Nr. 572 vom 4. 12. 1930.

[221]) Die Betriebswirtschaftliche Rundschau veröffentlichte 1929 S. 15 ff. ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. 9. 1928 — VA 617/28 —, wonach berufsmäßige Konkursverwalter der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Für den Gläubigerschutzverband muß dieses Urteil entsprechend angewandt werden.

Es kann aber im übrigen kein Zufall sein, daß z. B. in der weitgehend spezialisierten Ausgabenaufstellung für 1927 des „Verbandes Berliner Rauchwarenfirmen eV." Steuern nicht besonders erwähnt sind. Die Aufstellung ist einzusehen in den Vereinsregister-Akten des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

[222]) In der in Fußnote 221 erwähnten Rechnung ist für die Gesamtgehälter des ganzen Jahres nur ein Betrag von RM 5 367,— eingesetzt,

daß die in der Aufstellung für verschiedene Zwecke eingestellten RM 200,— auch noch zur Bezahlung der sozialen Lasten ausreichen.

Trotz aller Bedenken gegen eine Verallgemeinerung der vorstehenden Rechnung ist sie geeignet, darüber Aufschluß zu geben, mit welchen typischen Erscheinungen zu rechnen ist. Untersuchen wir noch den Charakter der Kosten, so finden wir, daß sie überwiegend sogenannte fixe Kosten sind. Unter diese Gruppe fällt der Aufwand für Gehälter, Miete und die mit der Bürounterhaltung verbundenen Nebenausgaben. Variabel sind nur die mit RM 600,— eingesetzten Kosten für Telefon, Porto, Drucksachen usw. Da als feste Einnahmen nur die — bei den allgemeinen Verbänden besonders unzureichenden — Mitgliederbeiträge zur Verfügung stehen, kann ein Verband leicht in finanzielle Bedrängnis geraten.

Für seine Finanzierung muß noch in Betracht gezogen werden, daß die Provisions- und Honorareinnahmen im allgemeinen erst bei Abschluß des Verfahrens gezahlt werden. Allerdings sind die Verbände darum bemüht, diesen Zustand zu ändern, und ein Erfolg ist die Herbeiführung des Beschlusses des Landgerichts Glogau[223]), wonach die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausschließen sollen, daß schon im Laufe eines Konkursverfahrens in Anrechnung auf die endgültig festzusetzende Summe Auslagenvorschüsse und Teilgebühren bewilligt werden. Für die Durchführung von Vergleichsverfahren lassen sich die Verbände von jeher Vorschüsse zahlen; auf die Unanfechtbarkeit dieser Zahlungen wurde bereits hingewiesen.[224])

---

also bedeutend weniger als in der Aufstellung von Silberstein. Die Erklärung hierfür mag in der Feststellung zu finden sein, daß dieser Verband z. B. 1928 nur 80 Mitglieder hatte, der von Silberstein angenommene Durchschnitt also weit unterschritten wird. Sie kann aber auch darin liegen, daß die Außenbeamten von den ihnen zufließenden Honoraren nur einen Teil an den Verband abzuliefern brauchen, ihre Vergütung hieraus also nicht unter den Ausgaben des Verbandes erscheint.

[223]) Veröffentlicht im K. u. T., 4. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1930.

[224]) Vgl. Fußnote 212, ferner auch noch K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 3 vom 28. 3. 1928 S. 47 ff.

Durch die Vorschüsse wird ganz besonders die Finanzierung der oft nicht unerheblichen Reisespesen erleichtert. Selbst wenn für einen großen Teil der zur Bearbeitung gelangenden Insolvenzen zwischen Anfang und Ende der Tätigkeit eine Zeitspanne von einem bis zu zwei Jahren liegt[225]), so vermindern die Vorschußzahlungen das von einem Verband aufzubringende Betriebskapital ganz erheblich. Daher wurde auch in der Kostenaufstellung kein Betrag für Zinsen auf das Kapital gesondert ausgewiesen, denn was hierfür gebraucht wird, ist in den reichlichen Ansätzen für die einzelnen Posten berücksichtigt.[226])

---

[225]) Vgl. das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, S. 461; diese Angabe bezieht sich indessen nur auf Konkurse, während Vergleichsverfahren bedeutend schneller abgewickelt werden.

[226]) Wie aber die Auskunfteien in ihren Zeitschriften, Mitteilungen usw. gegen die oft vertretene Ansicht kämpfen, daß zum Betrieb einer Auskunftei kein großes Kapital erforderlich sei (so Roscher, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reich, erschienen in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1877 Bd. XXIII S. 296 ff.), so darf man auch hier das für einen Betrieb erforderliche Kapital nicht unterschätzen.

Im übrigen kann zur vergleichsweisen Betrachtung Gerstner, Treuhandbilanzen 1927 und 1928, erschienen in der Z.f.d.T., 4. Jahrg. Nr. 6—7, 5. Jahrg. Nr. 9, zitiert werden.

Zweiter Abschnitt

Wirksamkeit und Erfolge der Gläubigerschutzverbände

1. Tätigkeit bei Vergleichsverfahren und Konkursen

Die Wirksamkeit des Gläubigerschutzes bei der Durchführung eines Vergleichsverfahrens hängt nicht davon ab, daß der Verbandsvertreter ungehemmt hohe Quotenansprüche der Gläubiger formell durchsetzen, sondern daß die verlangte und zugesicherte Quote bei Durchführung des Vergleichs gezahlt werden kann.[227]) Da aber die Erfüllungsmöglichkeit des Vergleichs auch den Interessen des Schuldners entspricht, sollte der Verbandsverteter gleichzeitig Berater des Schuldners sein können.[228])

---

[227]) Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, sagen auf S. 32, daß über dem Vergleich seine Erfüllung stehe. Die häufige Verkennung dieses Ziels führt zu der für alle Beteiligten unbefriedigenden Vergleichspraxis, wie sie Paulsen, Wirtschaftliche Sanierung, erschienen im Berliner Tageblatt Nr. 411 vom 3. 9. 1930, schildert; vgl. ferner über die „erschreckende Zunahme der nicht-erfüllten Vergleiche" Falkenhausen, Zur Reform des Insolvenzrechts, erschienen im Bank-Archiv, 30. Jahrg. Nr. 10 vom 15. 2. 1931 S. 225 ff. Ueber die Zustände in der Zeit vor 1914 vgl. z. B. den Geschäftsbericht vom 1. 1. 1911 bis 29. 2. 1912 des „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V." Vgl. zu dieser Frage auch noch Jauch, Das Bewertungsproblem und die Quotenberechnung bei Vergleichen, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 30 vom 26. 7. 1930 S. 2.

[228]) Hierdurch könnte die Ausgleichung der Gläubiger- und Schuldnerinteressen erfolgen, die Wilmersdoerffer, Gläubigernot und Schuldnernot, erschienen in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 20. Bd. 1926 Sp. 791 ff., als eine der wichtigsten Fragen der Rechtspolitik bezeichnet; vgl. auch Schraut, Die Organisation des Kredits, S. 144.

Häberlin, Zulassungsscheine für Konkursverwalter und Vertrauenspersonen, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 8/9, wendet sich gegen juristische Personen als Vertrauenspersonen; eine solche Bedeutung hat die Rechtsform nicht; ihre Wahl erfolgt — wie bereits

Diese Stellung wird zwar vereinzelt erstrebt[229]), aber die Tendenz geht wohl überwiegend dahin, dem Gläubigervertreter als Verhandlungspartner den Schuldnervertreter gegenüberzustellen.[230]) Die Verbände erwarten von ihm sachdienliche Vorschläge zur Behebung der Insolvenz[231]); der Schuldner jedoch läßt sich von seinem Vertrauensmann beraten, wenn er glaubt, daß die Verbandsvertreter den Gläubigern gegenüber nicht unabhängig genug sind.[232]) Bei dieser

ausgeführt — aus Zweckmäßigkeitserwägungen, ohne das wirtschaftliche Ziel zu beeinflussen.

[229]) Levy, Zur Gläubigerschutzbewegung, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 4 S. 61, empfiehlt die Heranziehung der Verbände zu den Vorarbeiten für das Vergleichsverfahren: vgl. hierzu ferner Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, S. 9, Manasse, Schuldnervertreter? — Gläubigervertreter?, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1931 S. 123 ff., Willner, Beobachtungen bei Insolvenzen, erschienen in der Zeitschrift für Textilwirtschaft, 32. Jahrg. Nr. 24 vom 13. 6. 1930 S. 12 ff., Birnbaum, Gläubigerschutz und Wirtschaftsorganisationen, erschienen in den „Protokollen", S. 143 ff., insbesondere S. 147 ff., Silber, Gläubiger, die sich selbst schaden, erschienen in der Zeitschrift für Textilwirtschaft, 32. Jahrg. Nr. 27 vom 4. 7. 1930 S. 13. Die sich hierbei ergebende Treuhänderstellung der Verbände behandelt Emmerich, Die Sanierung, I. Teil S. 143 ff., Hintner, Das Treuhandwesen in der deutschen Volkswirtschaft, S. 25.

[230]) Beissert, Aufgaben der Kreditschutzstellen in Verbänden, erschienen in den L.N., 2. Jahrg. Nr. 1 vom 15. 1. 1931 S. 3 ff., Nr. 2 vom 15. 2. 1931 S. 2 ff., spricht sich gegen die Uebernahme von Schuldnermandaten aus, wendet sich aber auch gegen die Akkordvermittler; für den Schuldnervertreter setzte sich schon 1912 Bürgel, Stundungsämter, erschienen im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 36. Jahrg. 1912 Nr. 1 S. 69 ff., ein, später so das „Kartell deutscher Gläubigerschutzverbände" nach einer Mitteilung im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 10 S. 160, Meyer, Bankrott des Konkursrechts, erschienen in den Handelsnachrichten des 8-Uhr-Abendblattes vom 26. 2. 1930. Beachte hierzu auch noch Lehmann, Verbesserung des Gläubigerschutzes im Vergleichs- und Konkursverfahren, erschienen im Judicium, 3. Jahrg. Nr. 2. April 1931 Sp. 93 ff.

Das „Kartell deutscher Gläubigerschutzverbände" berücksichtigt bei der Durchführung von Vergleichsverfahren berechtigte Belange des Schuldners, soweit sie den Interessen der Gläubigerschaft nicht widersprechen, stellt aber in jedem Fall dem Schuldner anheim, sich selbst einen Beistand zu suchen. Hierdurch soll insbesondere der Gefahr vorgebeugt werden, in der satzungsmäßigen Wahrnehmung der Gläubigerinteressen durch die Bezahlung seitens des Schuldners für die Durchführung des Vergleichs behindert zu werden.

[231]) Vgl. die W.M., 56 Jahrg. Nr. 22 vom 31. 5. 1930 S. 2.

[232]) Vgl. hierzu Levy, Zur Gläubigerschutzbewegung, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 4 S. 61 ff.

Sachlage kann sich in einem Vergleichsverfahren die Wirksamkeit der Verbände erst in der Beweissicherung dafür zeigen, wann der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist wegen etwaiger Anfechtungen von größter Bedeutung, oft aber sehr schwer. Daher muß der an einer Insolvenz beteiligte Verband die Zahlungseinstellungserklärung des Schuldners auf ihren Beweiswert sorgfältig prüfen und womöglich sofort eingreifen, um gegebenenfalls einwandfreie Beweismittel für den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung zu haben.[233])

Die Wirksamkeit der Verbände kommt ferner in der Organisierung der Gläubiger zum Ausdruck. Die beteiligten Gläubiger erfahren hierdurch, daß die Rechte der Gesamtgläubigerschaft gewahrt werden und insbesondere der Massebestand geschützt wird. Infolgedessen können sie davon absehen, Kosten verursachende Arreste und Pfändungen herauszubringen oder andere unzweckmäßige Maßnahmen zu betreiben, welche eine Sanierung erschweren oder sogar unmöglich machen.

Die Wahrung der Rechte der Gläubiger verlangt, daß sich die an einer Zahlungseinstellung beteiligten Verbände mit dem Schuldner in Verbindung setzen, um insbesondere zu prüfen, ob das von ihm zunächst gewählte Verfahren den Gläubigerinteressen entspricht. Ist das nicht der Fall, dann müssen die Verbandsvertreter darauf hinwirken, daß unverzüglich die Ueberleitung in das ihnen notwendig erscheinende Verfahren erfolgt.

Schon in diesem frühen Stadium kann also eine ganz bedeutende Wirksamkeit der Verbände offenbar werden, welche sich jedoch spätestens bei der Gläubigerversammlung erweisen muß. Haben die Verbandsvertreter auf Grund ihrer Vorprüfungen festgestellt, durch welches Verfahren die Insol-

---

[233]) Hierzu vgl. Jaeger, Reform der Gläubigeranfechtung, erschienen in den „Protokollen", S. 190 ff., Karoli, Die gutachtliche Feststellung der eingetretenen Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung, erschienen in der Betriebswirtschaftlichen Rundschau, 1929 S. 133 ff., Wehmann, Merkmale für die Feststellung der Zahlungseinstellung, erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 5 April 1926 Sp. 403 ff.

venz zu beheben ist, dann muß sich ihre Wirksamkeit darin zeigen, daß die Gläubigerversammlung solche Beschlüsse zu fassen veranlaßt wird, welche die Durchführung des erforderlichen Verfahrens ermöglichen. Da der eine Teil der erschienenen Gläubiger verärgert[234]), der andere Teil aus Furcht davor, im Konkurs noch mehr zu verlieren, zu jedem Vergleich bereit ist[235]), müssen die Verbände durch eine geschickte Verhandlungsleitung[236]) die Gefahr abwenden, daß Beschlüsse gefaßt werden, welche einer augenblicklichen Stimmung, nicht aber den Gesetzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen.[237]) Es wird sich in der Regel darum handeln, daß ein geeigneter[238]) Gläubigerausschuß[239]) gewählt wird, dem die Pflicht obliegt, durch eine gründliche Nachprüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners festzustellen, wie der angemessene

---

[234]) Beachte hierzu die Mitteilung im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 12 S. 187.

[235]) Vgl. den Artikel „Der Gläubigervorschuß zwecks Konkurseröffnung", erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 26 vom 23. 6. 1928 S. 2, ferner Berg, Aufhebung oder Reform der österreichischen Ausgleichsordnung, erschienen ebenda, Nr. 38 vom 15. 9. 1928 S. 1 ff., Schumann, Mehr Gläubigerschutz durch Reform der Vergleichsordnung, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, 46. Jahrg. Nr. 3 März 1930 S. 63 ff.

[236]) Anderer Ansicht Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, welche auf S. 40 sagen, daß eine besondere Ungeschicklichkeit des Verhandlungsleiters dazu gehört, wenn die Gläubigerversammlung nicht in Ruhe und Kürze ihre Aufgabe erledigt.

[237]) Durch die Vorprüfung, Sammlung und Sichtung des bei den Gläubigern zerstreuten Informationsmaterials (hierauf wird in den W.M., 55. Jahrg. Nr. 9 vom 23. 2. 1929 S. 1, hingewiesen) überblicken sie die Angelegenheit besser als die einzelnen Gläubiger, welchen sie den wirtschaftlichen Weg zur Behandlung der Insolvenz weisen müssen.

[238]) Ueber die Zusammensetzung des Gläubigerausschusses vgl. Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, S. 45, Nadelmann, Die Kontrolle des Konkursverwalters, erschienen in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 30. Jahrg. Nr. 6 vom 25. 3. 1932 S. 225 ff.; über die Eigenschaften der Gläubigerausschußmitglieder vgl. Levy, Gläubigerschutz im Gläubigerausschuß, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 3 vom 28. 3. 1928 S. 43 ff., ferner Silberstein, Gläubigerschutzverbände und Treuhänder, erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 5 April 1926 Sp. 401 ff.

[239]) Seine Bedeutung für die Abwicklung des Verfahrens schildert Weinmann, Die Stellung des Gläubigers nach dem Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, S. 55.

Vergleichsvorschlag lauten muß.[240]) Mit der Herbeiführung dieses Beschlusses haben die Verbände durch ihre Wirksamkeit die Grundlage für die Durchführung eines Vergleichsverfahrens geschaffen.

Nunmehr kommt es ihnen darauf an, die Gläubigerinteressen bei der Ausarbeitung des Vergleichsvorschlages wirksam zu vertreten. Es ist eingangs dieses Abschnitts bereits gezeigt worden, daß hier unter Wirksamkeit nur die Sicherung der für den Betrieb angemessenen Quote verstanden werden kann. Die Frage, ob dieser Prozentsatz auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erlassenden Teil der Forderung steht, ist identisch mit dem Problem der Mindestquote[241]), dessen Lösung eng mit der weiteren Frage nach der Vergleichswürdigkeit des Schuldners verbunden ist. Er ist insbesondere vergleichsunwürdig, wenn er schuldhaft so gewirtschaftet hat, daß etwa nicht einmal ein Viertel oder ein Fünftel der Forderungen geboten werden kann. Die Einhaltung dieses Prinzips erfordert Opfer. Namentlich die Verbandsvertreter dürfen sich aber nicht darüber täuschen, daß diese deshalb vergeblich gebracht werden, weil der für vergleichsunwürdig befundene Schuldner sein Geschäft auf den Namen eines Dritten weiterführt. Daher werden die Verbände ihre Wirksamkeit darauf richten, die Vertrauenswürdigkeit des Schuld-

---

[240]) Was die Gläubigerschutzverbände hierzu schon von jeher getan haben, zeigt Harnik, Die legislative Behandlung des Insolvenztatbestandes, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 28 vom 12. 7. 1930 S. 2 ff.

[241]) Gegen die Festsetzung einer Mindestquote ist Feigl, Betrachtungen zur Novellierung der Ausgleichsordnung, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 43 vom 20. 10. 1928 S. 2; für die Mindestquote hat sich Samolewitz auf der Tagung des „Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Ueberseehandels" vom 17. 10. 1930 ausgesprochen; vgl. hierüber das Berliner Tageblatt Nr. 491 vom 17. 10. 1930. Auf die mit der Mindestquote verbundenen Gefahren weisen die W.M., 56. Jahrg. Nr. 48 vom 29. 11. 1930 hin. Ebenda wird in Nr. 50 vom 13. 12. 1930 S. 2 ein Beispiel von der Wirksamkeit der Verbände bei Beachtung von Mindestquoten gezeigt; die deutschen Textilindustrie-Verbände wollen Vergleichsvorschlägen unter 50% ohne besondere Mitwirkung der Gläubigerschutzverbände überhaupt nicht mehr zustimmen.

Ueber die Auswirkungen der hohen Mindestquoten in der Praxis berichtet der „Creditoren-Verein von 1870, Wien", in seinem Geschäftsbericht für 1931 S. 14.

ners für die Erfüllung des Vergleichs in den Vordergrund zu stellen.[242])

Um sich ein Urteil über die angemessene Quote bilden zu können, müssen die Verbandsvertreter eine gründliche Prüfung des schuldnerischen Unternehmens bewirken. Hierzu gehört die Klärung über die Berechtigung von Ab- und Aussonderungsrechten, über die Behandlung gegenseitiger, beiderseits noch nicht erfüllter Verträge und anderes, wobei sich die Wirksamkeit der Verbände in der schnellen Schaffung klarer, für den insolventen Betrieb vorteilhafter Rechtsverhältnisse zeigt.[243])

Die Prüfung muß ferner einen Aufschluß über die Ursachen der Insolvenz bringen. Die schlechte Wirtschaftslage allein ist als Erklärung nicht ausreichend; es muß vielmehr herausgefunden werden, an welcher Stelle das Unternehmen bei der gegebenen Wirtschaftslage unrentabel gearbeitet hat und wie die Verlustquellen beseitigt werden können. Diese Aufgabe wird bei der Sanierung häufig übersehen, da das Interesse der Parteien auf den Kampf um die Quote konzentriert ist. Die Verbandsvertreter müssen daher in der Richtung wirken, daß zunächst diese Voraussetzungen für die Berechnung der Quote geschaffen werden[244]); wird eine Möglichkeit, einen solchen Betrieb rentabel zu gestalten, nicht gefunden, dann müssen die Verbände seine Liquidation herbeiführen, wobei sie im Interesse der Gläubiger auf die Erlangung einer Bürgschaft für eine möglichst hohe Mindestquote bedacht sein werden.[245])

---

[242]) So Bartsch, Inwieweit ist eine Einschränkung des Präventivakkordes begründet?, erschienen in den „Protokollen", S. 15 ff.; beachte ferner den Artikel „Die bisherige Praxis der Vergleichsordnung", erschienen in Handel und Industrie, Nr. 1892 vom 20. 10. 1928 S. 655.

[243]) Ueber diese und andere mit der Sanierung zusammenhängenden Rechtsfragen vgl. Hoffmann, Geschäftssanierung durch freiwilligen Vergleich, S. 23 ff.

[244]) Vgl. hierzu Popper, Zur Reform der österreichischen Ausgleichsordnung, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 8 vom 22. 2. 1930 S. 2 ff., ferner Bloch, Zur Frage des Präliminare, erschienen ebenda, Nr. 9 vom 1. 3. 1930 S. 5.

[245]) Zerwawy, Die Rolle der Quotenstatistik bei der Beurteilung des Liquiditätsausgleichs, erschienen in den W.M., 56. Jahrg.

Kann die Auflösung des Betriebes vermieden werden, so müssen die Verbandsvertreter aus der Reihe der Vergleichsarten[246]) diejenige wählen, welche für die Vergleichsdurchführung die geeignetste ist. Grundlegend ist immer die Tatsache, daß der errechnete Rentabilitätswert[247]) nicht bar zur Verfügung steht. Wenn die Gläubiger aber den für die Gegenwart berechneten Wert ihres Anspruchs erst in späterer Zeit erhalten, müßte bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung die für die einzelne Forderung zu zahlende Quote vom Vergleichsabschluß an verzinst werden.[248]) Da indessen Rente und Zinsen identisch sind, würde die Fortführung des Betriebes nie die Amortisation der Schulden ermöglichen. Wo der Zinsanspruch durchgesetzt werden soll, muß daher die sogenannte Sanierungsgesellschaft gegründet werden, bei welcher die Quotenansprüche als Einzahlungen angerechnet werden.[249]) Die Schwierigkeiten hierbei liegen auf verschiedenen Gebieten. Die Gläubiger können z. B. aus Gründen der eigenen Liquidität nicht schlechthin ihre Außenstände in Beteiligungen verwandeln; die Gründung der Sanierungsgesellschaft

---

Nr. 24 vom 14. 6. 1930 S. 5 ff., erörtert die sich bei Liquidationen ergebenden Probleme; die Warenrückgabe als Ausgleichsquote behandelt Wappner, Bulgarien, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 41 vom 11. 10. 1930 S. 1 ff.

Ueber die Streitigkeiten, ob der Liquidationsausgleich den Erfordernissen des § 15 Absatz 1 VerglO. entspricht, vgl. Pickler, Der Liquidationszwangsvergleich, erschienen in der Betriebswirtschaftlichen Rundschau, 1929 S. 62 ff. Die Gläubigerinteressen hierbei vertritt Uthke in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 24 vom 14. 6. 1930 S. 2; vgl. ferner hierzu die Vorschläge zur Vergleichsreform der I.u.H.Kammer zu Düsseldorf, mitgeteilt im Berliner Tageblatt Nr. 355 vom 18. 7. 1930.

[246]) Vgl. hierüber Pickler an der in Fußnote 245 zitierten Stelle.

[247]) Die Bewertungsprobleme behandelt Jauch, Das Bewertungsproblem und die Quotenberechnung bei Vergleichen, erschienen in den W.M., 56. Jahrg. Nr. 29 vom 19. 7. 1930 S. 1 ff., Nr. 30 vom 26. 7. 1930 S. 1 ff., Nr. 31 vom 2. 8. 1930 S. 6.

[248]) Zur juristischen Seite des Zinsproblems vgl. Mentzel, Kommentar zur Konkursordnung, § 193 Anmerkung 2 a S. 466.

[249]) Samolewitz, Die Gründung einer Sanierungsgesellschaft als Vergleich zur Abwendung des Konkurses, erschienen in Recht und Handel, 2. Jahrg. Nr. 10 Okt. 1927 Sp. 623 ff. Ein bei gerichtlichen Vergleichsverfahren auftretendes Problem behandelt Püschmann, Aktien als Vergleichsquoten, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. September 1931 S. 113.

verpflichtet sie, dem schuldnerischen Unternehmen Betriebskapital zu beschaffen, wodurch sie sofort von neuem in Anspruch genommen werden.[250]) Auf der anderen Seite wird es mitunter der Schuldner ablehnen, für alle Zukunft als Angestellter für die den Gläubigern gehörende Gesellschaft zu arbeiten. Es sind also hier sehr viele Hindernisse zu überwinden, und soweit sich die Verbände damit befassen, kann sich ihre Wirksamkeit auf die Schaffung von Nachfrage nach solchen Gesellschaftsanteilen, auf die Betriebsfinanzierung u. a. erstrecken.

Wenn weder die Bildung einer Sanierungsgesellschaft noch ein sofortiger Barverkauf der insolventen Unternehmung möglich ist, müssen die Gläubiger auf ihre Zinsansprüche verzichten und überlassen den Betrieb dem Schuldner. Als Ausgleich wird oft die Quote etwas erhöht[251]); wenn die Mehrleistung aber von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß sich die Verhältnisse des Schuldners bis zu einem bestimmten Termin gebessert haben müssen[252]), so werden die Gläubiger nur in seltenen Fällen hiervon einen wirklichen Vorteil haben.

Um die Zeit bis zur Auszahlung der Quote abzukürzen, werden die Verbände versuchen, Verwandte des Schuldners oder andere Geldgeber zu finden, welche ihm — notfalls gegen eine sicherungsweise Uebereignung der Masse — Barmittel für eine Ausschüttung zur Verfügung stellen; hier wird die schnelle Auszahlung durch eine Verminderung der Quote um die Zinsen des Leihkapitals erkauft. Eine andere Möglichkeit bietet sich, wenn Verwandte des Schuldners als Gläubiger an der Insolvenz beteiligt sind, was fast die Regel ist. Verzichten sie nicht überhaupt auf die Beteiligung am Ver-

---

[250]) Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, zeigen auf S. 23 die Notwendigkeit des neuen Betriebskapitals.

[251]) Vgl. hierzu Jauch an der in Fußnote 247 zitierten Stelle in Nr. 31.

[252]) Adler, Die Rollen des Besserungsscheines bei der freiwilligen Geschäftssanierung, erschienen in Recht und Handel, 2. Jahrg. Nr. 2 Feb. 1927 Sp. 77 ff., Marx, Die rechtliche Natur des Besserungsscheines. Beachte ferner Künne, Kann ein Besserungsschein eingeklagt werden?, erschienen im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 7 S. 102 ff., und Klien, Nochmals der Besserungsschein, erschienen ebenda in Nr. 11 S. 165 ff.

gleichsverfahren, dann werden die Verbände dahin zu wirken versuchen, daß die Verwandten wenigstens solange mit der Befriedigung ihrer Forderungen warten, bis die übrigen Gläubiger ausbezahlt sind. Je nach Lage des Falles können die Verbände hier ihre Wirksamkeit in der Erzielung der verschiedensten Vorteile beweisen.

Bei der Formulierung des Vergleichsvorschlages müssen sie dann dafür Sorge tragen, daß zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Die Fälligkeit der Raten[253]), die Karenz-Zeit, die Berücksichtigung der Zinsansprüche, die Sicherung der Quoten, das Wiederaufleben der Forderungen bei Nichterfüllung des Vergleichs und vieles andere ist beachtlich.[254]) Insbesondere muß auch gesagt werden, ob der Verband die Durchführung des Vergleichs überwachen wird.[255]) Sofern versucht wird, das Vergleichsverfahren außergerichtlich durchzuführen, müssen Vorschlag und Zustimmungserklärungen der Gläubiger so abgefaßt sein, daß sie im Falle der Not auch für ein gerichtliches Vergleichsverfahren verwendbar sind. Die Verbände sollen ihre Wirksamkeit darin zeigen, daß sie den Akkordstörern das Handwerk unterbinden[256]); können sie aber die für den außergerichtlichen Vergleich erforderliche

---

[253]) Vgl. hierzu J a u c h an der in Fußnote 247 zitierten Stelle in Nr. 31, K ü n n e, Gläubigernot und Gläubigerschutz, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 31 S. 123 ff.

[254]) Näheres hierüber bei H o f f m a n n, Geschäftssanierung durch freiwilligen Vergleich, S. 59 ff. Beachte ferner K ü n n e, Mangelhafte Vergleichsvorschläge, erschienen im K. u. T., 6. Jahrg. Nr. 3 vom 8. 3. 1932 S. 48.

[255]) Vgl. hierzu allgemein G y ö r g y, Die Reform des Insolvenzrechts in Ungarn, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 30 vom 21. 7. 1928 S. 1 ff.; über eine wichtige Spezialaufgabe berichtet L a n g s t a d t, Wechsel-Treuhandstelle, erschienen im Berliner Tageblatt Nr. 348 vom 26. 7. 1930.

[256]) So in den Kartellnachrichten des „Kartells deutscher Gläubigerschutzverbände", erschienen im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 10 S. 160, ferner B e r g, Aufhebung oder Reform der österreichischen Ausgleichsordnung, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 38 vom 15. 9. 1928 S. 1 ff., ferner derselbe, Gläubigersolidarität, ein Grundpfeiler des Gläubigerschutzes, erschienen in den L.N., 1. Jahrg. Nr. 1 vom 15. 1. 1930 S. 4 ff.; vgl. im übrigen Fußnote 14.

Einstimmigkeit[257]) nicht erreichen[258]), dann sind sie durch die Ueberleitung der Insolvenz in das gerichtliche Vergleichsverfahren in der Lage, eine gewisse Minderheit zu majorisieren. Obwohl sich die Quote durch die Belastung der Masse mit den Gerichtskosten verringert, gestattet das gerichtliche Vergleichsverfahren die Erhaltung des umgestellten Betriebes.

Wenn es bei der Abwicklung von Konkursverfahren die besondere Aufgabe der Verbände ist, neben der allgemeinen Interessenvertretung die Spanne zwischen Vergleichs- und Konkursquoten durch eine Erhöhung der letzteren zu vermindern, muß sich ihre Wirksamkeit vor allem auf die Beseitigung der Ursachen für die großen Ausfälle erstrecken. Schumann empfiehlt ihnen, es überhaupt nicht zur Konkurseröffnung kommen zu lassen[259]); andere beschränken sich darauf, eine Aenderung der Gesetze zu verlangen[260]), die Methoden der Abwicklung[261]) oder die mit der Abwicklung be-

---

[257]) Zur diesbezüglichen Judikatur vgl. Emmerich, Die Sanierung, I. Teil S. 56, Heilbrunn, Sondervorteile beim außergerichtlichen Vergleich, erschienen im K. u. T., 5. Jahrg. Nr. 11 vom 8. 11. 1931 S. 166 ff. Beachte hierzu ferner Willner, Beobachtungen bei Insolvenzen, erschienen in der Zeitschrift für Textilwirtschaft, 32. Jahrg. Nr. 24 vom 13. 6. 1930 S. 12 ff.

Die österreichischen Verbände verlangen die Meistbegünstigung; vgl. darüber Pap, Freie Hand, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 26 vom 23. 6. 1928 S. 1 ff., ferner die „Festschrift", S. 13.

[258]) Vgl. dazu Bamberg, Die werterhaltende Tätigkeit des Gläubigerschutzverbandes, erschienen in der Textil-Woche, 1913 Nr. 20 S. 13.

[259]) Schumann, Wie läßt sich die Verschleuderung von Konkurswaren vermeiden?, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, 1926 Nr. 9 S. 167 ff.

[260]) Mühlpfordt, Zur Aenderung der Konkursordnung, erschienen im K. u. T., 4. Jahrg. Nr. 7 vom 8. 7. 1930 S. 111 ff., will eine neue Klasse bevorrechtigter Forderungen schaffen; dagegen wendet sich Müller, Eine neue Klasse bevorrechtigter Forderungen, erschienen ebenda, Nr. 8/9 vom 8. 9. 1930 S. 135. Vgl. im übrigen Jaeger, Fünfzig Jahre Konkursordnung, erschienen in der Deutschen Juristen-Zeitung, 35. Jahrg. Nr. 1 vom 1. 1. 1930 Sp. 33 ff., insbesondere Sp. 36.

[261]) Hier sind zu nennen Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, S. 117, Frank, Mißstände bei der Geschäftsaufsicht und ihre Behebung, erschienen in Recht und Handel, 1. Jahrg. Nr. 2 Jan. 1926 Sp. 71 ff., Levy, Aeußerungen über die Ergebnisse des I. Internationalen Kongresses für Gläubigerschutz, erschienen in den W.M., 57. Jahrg. Nr. 1 vom 1. 1. 1931 S. 3 ff., Rot-

trauten Personen[262]) für die schlechten Ergebnisse verantwortlich zu machen.

Untersuchen wir, welche Wirksamkeit hier von den Verbänden verlangt wird, so würde die Forderung Schumanns bedingen, daß die Verbände die Ursachen, die zum Konkurse führen, beseitigen könnten. Da sie — wie in der Einleitung der Arbeit gezeigt wurde — erst eingreifen, wenn die Zahlungen eingestellt sind, kann nicht eine präventive Beratung gemeint sein, sondern nur eine Wirksamkeit, welche sich auf die Abwendung der Konkurse mittels Durchführung von Vergleichen richtet.[263]) In diesem Sinne sind aber die Verbände seit jeher tätig; wenn sie jedoch keine Möglichkeit finden, eine Sanierung durchzuführen, müssen sie die Konkurseröffnung als ultima ratio herbeiführen. So kann daher das Problem nicht gelöst werden.

Wenn man von den Verbänden verlangt, sie sollten ihre Wirksamkeit auf eine Aenderung der Gesetze richten, dann betont man besonders, daß eine generelle Konkursanmeldungspflicht statuiert werden muß. Die schlechten Ergebnisse der Konkurse werden darauf zurückgeführt, daß die Beteiligten die Konkurseröffnung viel zu spät herbeiführen, sehr oft erst dann, wenn die noch vorhandene Masse kaum zur Deckung der Kosten ausreicht. Nun ist zwar vor allem für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im März 1930 ein Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gericht-

---

ter, ebenda, S. 11, Schreyer, ebenda in Nr. 9 vom 18. 2. 1931 S. 1 ff.

[262]) Vgl. hierüber György, Die Reform des Insolvenzrechts in Ungarn, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 30 vom 21. 7. 1928 S. 1 ff., wo Meßlénys Vorschlag bekanntgemacht wird, der mit dem von Oppenheim starke Berührungspunkte hat; vgl. dazu Schumann, Reform des Konkursverfahrens, erschienen ebenda, 56. Jahrg. Nr. 24 vom 14. 6. 1930 S. 3; vgl. ferner György, Kreditschutz-Aktualitäten in Ungarn, erschienen ebenda, 57. Jahrg. Nr. 1 S. 20 ff., Pickler, Der Liquidations-Zwangsvergleich, erschienen in der Z.f.d.T., 1929 Nr. 3, Heubner, Betriebswirtschaft und Berufsvertretung.

[263]) Der Versuch, einen Privatausgleich durchzuführen, ist in Ungarn gesetzlich vorgeschrieben; vgl. hierüber das Vorwort von Berg bei v. Sommer-Csiky, Das neue Zwangsvergleichsverfahren in Ungarn.

lichen Vergleichsverfahrens geschaffen worden[264]); da aber die Möglichkeit der Konkurseröffnung durch die Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt stark gefährdet wird[265]), ist mit einer Erhöhung der Konkursdividenden kaum zu rechnen.[266]) Andere Bestrebungen sind auf eine Beseitigung der gesetzlich statuierten Vorrechtsforderungen gerichtet. In den rückständigen Steuerforderungen entstehen Schulden, welche im Konkurs der Unternehmung im Rahmen des § 61 Ziffer 2 KO. mit Vorrecht befriedigt werden müssen. Da erfahrungsgemäß durch die Anhäufung der Steuerschulden nur die Zahlungseinstellung herausgeschoben wird, könnte hier eine Ursache für die niedrigen Konkursdividenden beseitigt werden.[267])

Als besonders drückend wird ferner das Vorrecht empfunden, welches die hohen Gehaltsforderungen der Direktoren und Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung genießen. Hier ist es gelungen, ein Reichsgerichtsurteil zu erwirken, welches die Organe dieser juristischen Personen außerhalb des Personen-

---

[264]) Vgl. Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 9 vom 28. 3. 1930 S. 93 ff.; das Gesetz fußt auf Vorschriften, welche bei Kriegsausbruch außer Kraft gesetzt wurden. Zur Reform der Konkurs- und Vergleichsstatistik vgl. das Berliner Tageblatt Nr. 196 vom 26. 4. 1932.

Gegen die Konkursanmeldungspflicht bei dem obligatorischen Eingreifen des Staatsanwalts wendet sich Gottschalk, Abänderungen der Deutschen Konkursordnung, S. 13.

[265]) Künne, Eigentumsvorbehalte, die der Ernsthaftigkeit ermangeln, erschienen im K. u. T., 4. Jahrg. Nr. 8/9 vom 8. 9. 1930 S. 127 ff.

[266]) Vgl. im übrigen zu dem hier geschilderten Problem Pap, Die Selbstauskunft als Mittel des vorbeugenden Gläubigerschutzes, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 44 vom 27. 10. 1928 S. 1 ff., ferner den Artikel „Die Ergebnisse zweier Konkurse", erschienen ebenda, 55. Jahrg. Nr. 45 vom 2. 11. 1929 S. 1 ff., Schumann, Die Beschleunigung der Konkursverfahren, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, 1928 Nr. 10 S. 249 ff.

[267]) Vgl. hierzu den Artikel „Zum Konkursvorrecht des Steuerfiskus", erschienen in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 25. Jahrg. Nr. 24 vom 25. 12. 1927 S. 1105 ff., ferner den Artikel „Vergleichsverfahren und Konkurswesen", erschienen ebenda, 27. Jahrg. Nr. 2 vom 25. 1. 1929 S. 55, und das Berliner Tageblatt Nr. 217 vom 9. 5. 1930.

kreises stellt, denen das im § 61 Ziffer 1 KO. bewilligte Vorrecht zugute kommt.[268])

Wenn die Verbände bei der Erstreitung eines solchen Urteils beteiligt sind, stellt es allerdings einen großen Erfolg für sie dar und liefert den Beweis für ihre Wirksamkeit; aber es ist doch nicht dargetan, daß die entscheidenden Ursachen für die schlechten Ergebnisse der Konkurse in den gesetzlichen Bestimmungen zu suchen sind, und daher werden die Verbände ihre Wirksamkeit nicht auf die Abänderung des Insolvenzrechts beschränken können.[269])

Soweit sie auf die Methoden der Abwicklung und die mit ihr betrauten Personen einwirken sollen, haben sie die Möglichkeit hierzu durch den Grundsatz der Gläubigerautonomie, auf welchen die deutsche Konkursordnung aufgebaut ist. Die Verbandsvertreter sind in der Lage, auf jede Phase des Verfahrens bestimmend einzuwirken und im Interesse der Gläubiger die größte Wirksamkeit zu entfalten. Daher wird die Darstellung nicht auf die Fälle beschränkt werden, in welchen die Verbände für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe wirksam sein können, sondern es wird auch ihre Wirksamkeit bei der Abwicklung von Konkursen überhaupt gezeigt werden.

Man kann sie schon vor Konkurseröffnung feststellen, wenn diese von der Aufbringung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird.[270]) Da infolge des Konkurses eine weitgehende Nachprüfung der Geschäfte des Schuldners ermöglicht wird, durch welche insbesondere anfechtbare Vermögensübertragungen aufgedeckt werden können, liegt die Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners im Interesse der Gläubiger. Levy verlangt nun, daß sich die Wirksamkeit der Verbände darin zeigen soll, den Kostenvor-

---

[268]) Das Urteil ist veröffentlicht in der Deutschen Juristen-Zeitung, 35. Jahrg. Nr. 9 vom 1. 5. 1930 Sp. 625/26. Vgl. auch hierzu den in Fußnote 267 zitierten Artikel des Berliner Tageblatts.

[269]) Zur Erledigung dieser Aufgabe hat der I. Internationale Kongreß für Gläubigerschutz ein ständiges Organ geschaffen, welches in Wien bei dem „Creditoren-Verein von 1870" seinen Sitz hat.

[270]) § 107 Absatz 1 Satz 2 KO.

schuß aus eigenen Mitteln zu leisten.[271]) Sie beschränken sich aber darauf, durch die Organisierung der Gläubiger für die Aufbringung des Vorschusses zu sorgen. Gleichzeitig bemühen sie sich jedoch auch, die Höhe des verlangten Vorschusses, der infolge einer falschen Auslegung des Gesetzes oft viel zu hoch angesetzt wird[272]), möglichst herabzudrücken.[273])

Zwischen der Konkurseröffnung und der ersten Gläubigerversammlung, in welcher u. a. der Gläubigerausschuß gewählt wird, liegt regelmäßig eine Frist von etwa vier Wochen.[274]) In dieser Zeit soll der vom Gericht ernannte Konkursverwalter Gelegenheit nehmen, sich mit den Verhältnissen des schuldnerischen Betriebes bekanntzumachen, um den gemäß § 131 KO. zu erstattenden Bericht vorzubereiten. Der Gesetzgeber verkannte aber nicht, daß diese vier Wochen unter Umständen Ursache einer bedeutenden Wertvernichtung sein können, und daher trug er den besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen durch die Bestimmung des § 87 Absatz 1 KO. Rechnung. Wo es erforderlich ist, werden die Verbände ihre Wirksamkeit durch die Herbeiführung der Bestellung eines provisorischen Gläubigerausschusses zeigen, welcher die zum Schutz der Gläubiger notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen hat.[275])

Wenn der Verband in dieser Weise vorgearbeitet hat, dient die erste Gläubigerversammlung im wesentlichen nur

---

[271]) Levy, Gläubigerschutz im Gläubigerausschuß, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 3 vom 28. 3. 1928 S. 43 ff.

[272]) Vgl. z. B. Sperling, Die Bearbeitung der Konkurssachen ohne Gläubigerausschuß nach der Reichs-Konkurs-Ordnung vom 10. 2. 1877; seine auf S. 8 aufgemachte schematische Berechnung wird immer wieder angewandt.

[273]) Zur Kostenvorschußfrage vgl. die Vorkriegsgeschäftsberichte des „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V.", einzusehen bei der I.u.H.Kammer zu Berlin, Registratur für wirtschaftliche Verbände.

[274]) Die gesetzliche Bestimmung hierfür findet sich in § 110 Absatz 1 KO.

[275]) Hierauf weist besonders Levy in dem in Fußnote 271 zitierten Artikel hin; beachte hierzu auch Levy, Entlastung des Konkursrichters durch Rechtspfleger, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 6 vom 28. 6. 1928 S. 96.

noch der Bestätigung der einstweilig getroffenen Beschlüsse. Vor allem muß sich die Wirksamkeit der Verbandsvertreter darauf richten, ihre Wahl in den Gläubigerausschuß durchzusetzen, da sie als dessen Mitglieder insbesondere gemäß § 88 KO. auf die Abwicklung des Verfahrens einen weitgehenden Einfluß ausüben können.[276])

So werden sie z. B. darauf hinwirken müssen, daß ein Konkursverfahren nicht vor dem allgemeinen Prüfungstermin mangels Masse eingestellt wird. Die Gläubiger erhalten nämlich durch die Feststellung ihrer Forderungen zur Konkurstabelle einen Titel, aus welchem sie wie aus einem Urteil vollstrecken können. Daher bedeutet für sie die Durchführung des Konkurses bis zum Prüfungstermin eine Kosteneinsparung, auf deren Ermöglichung die Gläubigerschutzverbände bedacht sein müssen.[277]) Durch ihre Mitarbeit bei der Vorprüfung der Forderungen leisten sie wertvolle Dienste, sei es, daß sie bei der Aufklärung der Verhältnisse, welche zum Konkurse führten, mithelfen, sei es, daß sie die Bestreitung unberechtigter Forderungen veranlassen.

Die Wirksamkeit der Verbände bei der Feststellung der Masse ist schon gezeigt worden, als ihre Mitwirkung bei der Abwicklung von Vergleichsverfahren dargetan wurde. Da jedoch bei Konkursverfahren die Vorbelastungen der Masse gehäuft auftreten[278]) und Vergleichsverfahren sehr oft gerade wegen dieser Häufungen nicht mehr durchzuführen sind, haben die Verbände hier ein besonders großes Wirkungsfeld. Je mehr Ab- und Aussonderungsrechte indessen anerkannt werden müssen, umso kleiner wird die Konkursquote ausfallen; ursächlich hierfür ist aber nicht der Konkurs, sondern die Geschäftsführung, welche es zum Konkurs hat kommen lassen.

---

[276]) Levy, Die Aufsicht über den Konkursverwalter, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 10 vom 8. 10. 1928.

[277]) Vgl. hierzu Mentzel, Kommentar zur Konkursordnung, § 145 Anmerkung 3 S. 387, Jaeger, Kommentar zur Reichs-Konkursordnung, § 145 Anmerkung 6 S. 210.

[278]) Maas, Mängel der Konkursabwicklung, erschienen in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 27. Jahrg. Nr. 3 vom 25. 1. 1929 S. 98, weist auf die Verzögerungen der Abwicklung der Konkurse wegen der Verpfändungen und Uebereignungen hin.

In vielen Fällen ist es notwendig, die Klärung der Rechtsverhältnisse durch Prozesse herbeizuführen. Da durch deren Gewinn die Quote nur unwesentlich erhöht zu werden pflegt, während ihr Verlust erfahrungsgemäß immer wieder zur Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse führt, sorgen die Verbände dafür, daß die Aufnahme von Prozessen nur mit größter Vorsicht erfolgt und ihre Durchführung umsichtig betrieben wird.[279]) Wo der Masse das Geld zum Prozessieren fehlt, sind die Verbände in der Weise wirksam, daß sie nach einer positiv ausgefallenen Prüfung der juristischen und wirtschaftlichen Möglichkeit für die Durchsetzung des Anspruchs die Gläubiger veranlassen, das Geld zur Prozeßführung zur Verfügung zu stellen.[280]) Versagt hier die Wirksamkeit der Verbände, so ist eine der Ursachen der geringen Quote gefunden.[281])

Sobald der Massebestand festgestellt ist, muß seine Liquidationsmöglichkeit in Betracht gezogen werden. Auf die Unzuträglichkeiten, welche durch eine Aufteilung der Masse unter die Gläubiger entstehen, ist schon hingewiesen worden.[282])

---

[279]) Daß sich Rechtsanwälte als Konkursverwalter gern auf Prozesse einlassen und die Wirksamkeit der Verbände auf die möglichste Einschränkung der Prozeßaufnahmen gerichtet sein muß — so Serra, Italien, erschienen in den W.M., 57. Jahrg. Nr. 1 vom 1. 1. 1931 S. 24 —, kann so allgemein von den deutschen Verhältnissen nicht behauptet werden; beachte aber Gaertner, Eine neue Gefahr für Ausgleichsgläubiger, erschienen ebenda, Nr. 6 vom 7. 2. 1931.

[280]) Vgl. hierzu Levy, Gläubigerschutz im Gläubigerausschuß, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 3 vom 28. 3. 1928 S. 43 ff. Die Gewährung des Armenrechts für die Konkursmasse verlangen Jaeger, Reform der Gläubigeranfechtung, erschienen in den „Protokollen", S. 190 ff., Schumann, Reform des Konkursverfahrens, erschienen ebenda, S. 62 ff.

Man hat sich wiederholt dadurch geholfen, daß ein Anspruch aus der Masse unter der Bedingung freigegeben wurde, daß der Gemeinschuldner — wenn er die Forderung im Armenrecht eingeklagt haben würde — zur Einbringung eines angemessenen Zwangsvergleichsvorschlages verpflichtet sein sollte. Diese Erschleichung des Armenrechts ist unmöglich, seitdem es erst dann gewährt wird, wenn das Konkursverfahren beendet ist.

[281]) Löwenfeld-Ruß, Einschränkung der Anfechtung im Konkursverfahren, erschienen in den W.M., 57. Jahrg. Nr. 5 vom 31. 1. 1931 S. 1 ff.

[282]) Vgl. Fußnote 245.

Die Wirksamkeit der Gläubigerschutzverbände bei der Verwertung wird aber stark angezweifelt, und die geringen Konkursdividenden werden nicht zuletzt damit begründet, daß angeblich die Konkursmasse verschleudert wird.[283]) Bei der Prüfung dieser Frage ist zu beachten, daß regelmäßig die Mittel fehlen, um die Bestände durchzuhalten oder auch nur durch eine zeitliche Verteilung der auf den Markt kommenden Ware die Preise nicht allzu stark sinken zu lassen. Es muß vielmehr der Zwangsverkauf erfolgen, und dieser kann nur die Preise erbringen, welche den augenblicklichen wirtschaftlichen Wert der Waren repräsentieren.[284]) Daß die Größe des Angebots den zu erzielenden Preis beeinflußt, ist ein nicht nur bei Konkursmassenverwertungen geltendes Wirtschaftsgesetz.

Die Verbände können daher das Sinken der Preise nur verhindern, wenn sie über das Kapital verfügen, um Zwangsverkäufe[285]) zu inhibieren. Die von solchen Aufnahmestellen[286]) benötigten Kapitalien stehen aber nur zur Verfügung, wenn sie nicht an anderer Stelle vorteilhafter arbeiten.[287])

---

[283]) Levy, Gläubigerschutz und Gläubigerschutzverbände, erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 1 S. 12, führt aus, daß es die bedeutsame Aufgabe der Gläubigerschutzverbände ist, gegen die Verschleuderung des Schuldner-Vermögens zu wirken; so auch Herzfelder, Problem der Kreditversicherung, S. 176.

[284]) Levy spricht im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 1 von der „Last schwer verwertbarer Konkursmassen", unter welchen die Wirtschaft leidet.

[285]) György, Die Reform des Insolvenzrechts in Ungarn, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 30 vom 21. 7. 1928 S. 1 ff., verlangt als Regel den Verkauf aus freier Hand.

[286]) So György, Selbsthilfe gegen Warenverschleuderung, erschienen im Oesterreichischen Lloyd vom 17. 12. 1929, desgleichen Heimann, Konkursmassenverwertung, erschienen in der Textil-Zeitung Nr. 7 vom 8. 1. 1928.

[287]) Vgl. hierzu den Artikel „Wie läßt sich die Verschleuderung von Konkurswaren vermeiden?", erschienen in der Zeitschrift Creditreform, 1926 Nr. 9 S. 167 ff.

Der „Creditoren-Verein von 1870" läßt gelegentlich durch seine Konsortien die Masse aufkaufen, welche er dann im Interesse seiner an der Insolvenz beteiligten Mitglieder verwertet; vgl. hierzu Nothnagel, Execution durch sociale Interessengruppen, S. 41. Die in der Schaffung von Nachfrage liegende privatwirtschaftliche Wirksamkeit der Verbände wird noch besonders zu behandeln sein.

Trotzdem können die Verbände die Konkursmassenverwertung sehr stark beeinflussen. Die Verbandsvertreter müssen wissen, ob der Einzelverkauf einer bestimmten Masse einen höheren oder niedrigeren Erlös bringen wird als der En-bloc-Verkauf; Jaffa setzt sich für die Einzelverwertung ein[288]), während Oppenheim die These aufstellt, daß die Einzelverwertung eine Entwertung ist[289]); Heimann weist darauf hin, daß sich nicht alle Waren zum Einzelverkauf eignen.[290]) Für diesen muß aber auch das im Ausverkaufen geübte Personal zur Verfügung stehen, um zu verhindern, daß ein großer Teil ungangbarer Ware zurückbleibt, deren Veräußerung womöglich nicht einmal die Verkaufskosten deckt.

Um das Risiko des Einzelverkaufs abzuwälzen, erfolgt die Verwertung der Masse auch in der Art, daß der Konkursverwalter den Ausverkauf von einem Dritten, der ihm einen Mindesterlös garantiert und ihn im übrigen an den Einnahmen prozentual beteiligt, durchführen läßt.[291]) Es kann hier nicht untersucht werden, ob die Bedenken wegen unlauteren Wettbewerbs, welche gegen diese Verwertungsmethode erhoben werden, begründet sind[292]); Tatsache ist, daß sie mit dem En-bloc-Verkauf sehr große Aehnlichkeit hat, aber deswegen bessere Erfolge als jener zeitigt, weil die Reklame für einen „Konkursmassenausverkauf" erfolgt.

Die schlechten Ergebnisse bei der En-bloc-Verwertung sind in erster Linie auf die geringe Zahl der Bieter zurückzuführen[293]), denen es daher immer wieder gelingt, „Ringe"

---

[288]) Jaffa, Die Verwertung von Konkursmassen, erschienen in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 26. Jahrg. Nr. 7 vom 10. 4. 1928 S. 334.

[289]) Vgl. die W.M., 56. Jahrg. Nr. 24 vom 14. 6. 1930 S. 3.

[290]) Vgl. Fußnote 286.

[291]) So die Textil-Woche Nr. 18 vom 30. 4. 1913.

[292]) Auerbach, Verwertung von Konkursmassen und die Wettbewerbsvorschriften, erschienen in den Mitteilungen der I.u.H.Kammer zu Berlin, 26. Jahrg. Nr. 8 vom 25. 4. 1928 S. 399; ferner ist zu beachten das Gutachten der Kammer über Versteigerungen und Ausverkäufe, das im Berliner Tageblatt Nr. 223 vom 13. 5. 1930 veröffentlicht ist.

[293]) Das geringe Interesse an der Ersteigerung von Konkurswarenlägern ist wohl vor allem psychologisch zu erklären.

zu bilden[294]) und dadurch die Preise künstlich zu drücken; diese Gefahr läßt sich zwar durch Strafvorschriften mindern[295]), aber wirksamer als das beste Strafgesetz sind kapitalstarke Verbände, die als unbestechliche Außenseiter das monopolistische Preisdiktat des Ringes unterbinden.

In diesem Zusammenhang ist noch der Vorschlag Levys zu erwähnen, welcher die Bildung einer Verkaufsorganisation erstrebt. Er vergleicht die in der Wirtschaft zum Verkauf gelangenden Konkursmassen mit den Abteilungen eines Warenhauses, welche bei gegenseitiger Fühlungnahme durch Ergänzung, Aufarbeitung usw. den Verkaufswert des Gesamtprodukts steigern könnten.[296]) Der „Konkursmassenanzeiger" der Zeitschrift „Konkurs- und Treuhandwesen" sollte diesem Ziel dienen, wurde aber von den Konkursverwaltern nicht in Anspruch genommen.[297]) Die Ursache hierfür bildet vielleicht das Fehlen des Vermittlungsorgans; der Agent und der Kommissionär verdanken ihre Existenz nicht der Bequemlichkeit der Gewerbetreibenden, und ebensowenig ist es hier schon mit der Ausschreibung der Läger getan. Sie muß erst noch Dritten die Anregung geben, auf diesem Gebiet eine Verdienstchance zu suchen, um die der Zentralisierung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden.[298])

Den Verbänden bieten sich also die verschiedensten Möglichkeiten, ihre Wirksamkeit zu entfalten. Daß diese Wirksamkeit insbesondere bei der Lagerverwertung eine Funktion der Kapitalstärke ist, haben sie niemals verkannt.[299])

---

[294]) Hierüber vgl. Maas, Mängel der Konkursabwicklung, erschienen in den Mitteilungen der I.u.II.Kammer, 27. Jahrg. Nr. 3 vom 25. 1. 1929 S. 98 ff.

[295]) Hier ist auf den noch geltenden § 270 Pr.StGB. hinzuweisen.

[296]) Vgl. Levy, Wirtschaftliche Konkursmassenverwertung, erschienen im K. u. T., 1. Jahrg. Nr. 12 vom 20. 12. 1927 S. 182 ff., und derselbe, Wirtschaftliche Konkursmassenverwertung, erschienen ebenda, 2. Jahrg. Nr. 2 S. 17 ff.

[297]) Vgl. Levy, Konkursmassenverwertung, erschienen im K. u. T., 3. Jahrg. Nr. 2 S. 32.

[298]) Beachte zu dem Vorschlag Levys die Kritik von Heimann an der in Fußnote 286 zitierten Stelle, ferner die Textil-Zeitung Nr. 8 vom 10. 1. 1928.

[299]) „Die Frage eines sachgemäßen Gläubigerschutzes ist eine reine Geldfrage", heißt es im Geschäftsbericht vom 1. 1. 1911 bis

Wo bei der Liquidation der Konkursmasse ein weiteres Hauptaktivum die Außenstände bilden, hört man oft, daß bei einer Vermeidung des Konkurses der Gemeinschuldner diese erfolgreicher als der Konkursverwalter eingetrieben hätte. Die Behauptung wird vor allem damit begründet, daß der Gemeinschuldner die alten Forderungen durch Gewährung neuer Kredite flüssig gemacht hätte. Man läßt hier aber die Fälle unberücksichtigt, in welchen die weitere Kredithingabe die Verluste noch vergrößert hätte. Die Ursache für die schlechte Verwertung der Außenstände wird man wohl vor allem darin suchen müssen, daß der Gemeinschuldner vor seiner Zahlungseinstellung die einziehbaren Forderungen durch Gewährung von Skonto und anderen Vorteilen beitreibt und für den Konkursverwalter daher nur die schwer realisierbaren zurückbleiben. Da die Drittschuldner wissen, daß das bei den Konkursverwaltern sich ansammelnde Material über ihre mangelnde Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit im allgemeinen nicht mehr ausgewertet wird, könnte sich die Wirksamkeit der Gläubigerschutzverbände vielleicht darin zeigen, durch eine Verbesserung der Organisation dieses Material dem den Gemeinschuldner vertretenden Berufsverband, einer Auskunftei oder sonstigen Kreditschutzstelle zugänglich zu machen. Durch den hiervon ausgehenden psychologischen Druck können noch zahlungsfähige Schuldner zum Ausgleich ihrer Konten veranlaßt werden; außerdem würden durch Bekanntgabe der zahlungsunfähigen Schuldner Ausfälle an anderen Stellen vermieden werden können.

Die Klagen über die zeitraubende Abwicklung der Konkursverfahren[300]) veranlassen die Verbände, ihre besondere Wirksamkeit auf eine beschleunigte Erledigung der von ihnen bearbeiteten Sachen zu richten. Soweit sich die Verzögerungen aus der Durchführung notwendiger Prozesse, aus der langwierigen Einziehung der Außenstände und aus anderen

29. 2. 1912 des „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V." Dasselbe Problem behandelt der Artikel „Schutz oder Trutz dem Gläubigerschutzverband?", erschienen in der Textil-Woche Nr. 19 vom 7. 5. 1913 S. 8 ff.

[300]) Schumann, Beschleunigung der Konkursverfahren, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, Nr. 10 Okt. 1928 S. 24 ff.

im Verfahren begründeten Hindernissen erklären, üben die Verbände ohnehin — wie bereits gezeigt — ihren Einfluß auf sie aus. Soweit die Verschleppung der Konkurse aber darauf zurückzuführen ist, daß die Konkursverwalter beruflich überlastet sind, sei es, daß sie zuviel Konkurse gleichzeitig haben und daher nicht jeden so sorgfältig bearbeiten können, wie es die Gläubiger verlangen, sei es, daß sie durch ihre sonstige Berufsarbeit zu sehr in Anspruch genommen werden, müssen die Verbände auf eine Entlastung der betreffenden Konkursverwalter hinwirken.[301])

Von den weiteren Aufsichtsbefugnissen der Verbände, durch deren Ausübung sie wirksam in den Ablauf eines Verfahrens eingreifen können, ist vor allem noch die monatliche Kassenprüfung zu nennen[302]), welche es ihnen gleichzeitig ermöglicht, die Vornahme von Teilausschüttungen zu bestimmen. Die Verbände müssen darüber wachen, daß die Bestimmung des § 149 KO. in der Praxis zur Anwendung gelangt.

Ist das Verfahren endlich zum Abschluß reif und legt der Konkursverwalter die Schlußrechnung, so muß diese von den Verbandsvertretern genau geprüft werden; wo sich ergibt, daß bei der Abwicklung Fehler gemacht wurden und infolgedessen Regreßansprüche entstanden sind, ist deren Durchsetzung zu sichern.

Bei der Strafverfolgung des Gemeinschuldners lassen es die Konkursverwalter oft an der notwendigen Energie fehlen, weil die Entschädigung durch Zeugen- oder Sachverständigengebühren für den Zeitverlust zu gering ist. Da die Gläubiger strenge Strafgesetze nicht nur verlangen, sondern auch angewandt wissen wollen, muß sich die Wirksamkeit der Verbände noch darauf erstrecken, gegebenenfalls die Aburtei-

---

[301]) Vgl. hierzu Maas an der in Fußnote 294 zitierten Stelle.

[302]) Unerquickliche Vorfälle veranlaßten Levy zu seinem Artikel „Mehr Aufsicht", erschienen im K. u. T., 2. Jahrg. Nr. 5; vgl. dazu Schumann, Welchen Schutz gewährt die Konkursordnung gegen Veruntreuungen durch Konkursverwalter?, erschienen in der Zeitschrift Creditreform, Dez. 1928 S. 300 ff.; beachte ferner Nadelmann an der in Fußnote 238 zitierten Stelle.

lung des Gemeinschuldners durch den Strafrichter zu betreiben.[303])

2. Erfolge

Wie der Umfang und die Einnahmen können auch die Erfolge der Verbände nur durch eine sehr allgemeine Schätzung festgestellt werden. Sie kommen nicht etwa in absolut steigenden Quoten zum Ausdruck, was aus den Berichten des „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V." bewiesen werden kann. Dieser teilt mit, daß er während der Zeit vom 1. 5. 1909 bis 20. 10. 1909 und vom 1. 1. 1910 bis 28. 2. 1913 in 1120 Fällen von etwa 4500 in Bearbeitung genommenen Zahlungseinstellungen Quotenerhöhungen erzielt hat, und zwar betragen diese — wie wir aus der Aufgliederung feststellen können — am häufigsten 15 bis 20 Prozent; dieser Erfolg konnte bei 195 Vergleichsverfahren gebucht werden.[304])

Aus den Kämpfen um die Erhöhung der Mindestquote bei dem gerichtlichen Vergleichsverfahren wissen wir nun, daß die in der VerglO. von 1927 vorgesehene Mindestquote von 30 Prozent die übliche Vergleichsdividende geworden ist.[305]) Wenn auch die „Vereinigung der Fabrikanten und Großhändler der Textil- und verwandter Branchen mit dem Sitz in Elberfeld E. V." im Geschäftsbericht für 1931 mitteilt, daß sie im Durchschnitt eine Erhöhung der Quoten — und zwar handelt es sich ganz offensichtlich um die durch Vergleichsabschlüsse erledigten Insolvenzen — um 18,46% erreicht hat, wobei wegen der Zuverlässigkeit dieser statistischen Angabe auf Fußnote 311 hinzuweisen ist, so kann wohl begründet ausgesagt werden, daß die Ver-

---

[303]) Ueber die Bedeutung der Strafverfahren bei Zahlungseinstellungen vgl. Pollach, Die Strafverfolgung des Zahlungsunfähigen, erschienen in den W.M., 54. Jahrg. Nr. 35 vom 25. 8. 1928 S. 1 ff., Nr. 36 vom 1. 9. 1928 S. 1 ff. Zum erstrebten Ausbau des Strafrechts vgl. Samolewitz, Kreditschutznot im Großhandel, erschienen im Berliner Tageblatt Nr. 491 vom 17. 10. 1930.

[304]) Die Zahlen sind aus dem Geschäftsbericht für die betreffende Zeit errechnet.

[305]) Vgl. die in Fußnote 241 zitierte Literatur sowie das Berliner Tageblatt Nr. 201 vom 28. 4. 1932.

bände solche Erfolge bei den Quotenerhöhungen wie in der Vorkriegszeit nicht mehr erzielen. Damit ist aber noch nichts über eine größere oder geringere Wirksamkeit der Verbände gesagt; denn die Gegenüberstellung der Quoten spiegelt in der Hauptsache die Bestrebungen wieder, welche auf die sogenannte Kreditsicherung gerichtet sind. Daß diese die Vergleichsdividenden stärker beeinflussen als die Verbandserfolge es je vermocht hätten, kann nicht zweifelhaft sein; es braucht ja z. B. nur darauf hingewiesen zu werden, daß infolge der branchenweisen Einführung des Eigentumsvorbehalts zukünftig Konkurseröffnungen fast ausgeschlossen erscheinen.[306])

Untersuchen wir nun die vorerwähnten Aufzeichnungen des „Gläubigerschutzverbandes für Handel und Industrie E. V.", so zeigen sich bedenkliche Mängel bei der Erfassung des Materials.

Es ist nicht berücksichtigt, ob im Einzelfall die Erhöhung der Quote gerade auf das Eingreifen des Verbandes zurückzuführen ist; nur solche Fälle dürften aber gezählt werden.

Ferner ist zu bedenken, daß der Schuldner sich bei dem ersten Vergleichsangebot darauf einstellen kann, für den Verband eine Erfolgschance einzukalkulieren. Er willigt also nachher in die Quote ein, welche er sofort geboten hätte, wenn er nicht wüßte, daß er die Unterstützung des Verbandes umso leichter erhält, je größere und beweisbare Erfolge er ihn erringen läßt. Es liegt durchaus nahe, das Verhältnis zwischen Verbandsvertreter und Schuldner mit dem zwischen dem amtlichen Buchprüfer und Steuerpflichtigen in dieser Beziehung zu vergleichen.

Schließlich muß in Betracht gezogen werden, daß als Unterlagen für die Angaben die abgeschlossenen Vergleichsverträge, nicht aber die abgewickelten Vergleiche gedient haben. Wenn nun der Verband gelegentlich mitteilen muß, daß von den bis zum 29. 2. 1912 abgeschlossenen etwa 50 Moratorien nur drei vollständig erfüllt wurden, während alle

[306]) Künne an der in Fußnote 265 zitierten Stelle.

übrigen zum Konkurs führten[307]), erscheint seine Klage wenig berechtigt, daß die Gläubiger wegen der Akkordstörer z. B. im Jahre 1911 anstatt der vergleichsweise gebotenen M 4 224 000,— nur M 1 215 000,— als Konkursdividende erhalten haben.[308]) Wenn die volle Differenz als Verlust zu buchen sein soll, wäre mindestens die Erfüllungsmöglichkeit der Vergleichsvorschläge zu beweisen gewesen.[309])

Das Material ist aber nicht nur deswegen fehlerhaft, weil es Ueberbewertungen enthält, sondern auch darum, weil es Erfolge unberücksichtigt läßt.

So ist z. B. nicht eingerechnet der Erfolg, welcher dadurch erzielt wurde, daß der Verband die Gläubiger durch seine Einwirkung dazu gebracht hat, von Forderungen nach solchen Vergleichsquoten abzulassen, welche unerfüllbar waren, so-daß bei dem späteren Zusammenbruch des Schuldners nur umso größere Verluste der Gläubiger entstanden wären.

Ferner sind die Erfolge außeracht gelassen, welche durch die prohibitive Wirksamkeit des Verbandes erreicht wurden. In der Literatur wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Schuldner im Hinblick auf die nachfolgende Prüfung ihrer Zahlungseinstellung durch sachverständige Verbandsvertreter sich von der Begehung irgendwelcher Unredlichkeiten abhalten lassen.[310])

Das mit diesen Mängeln behaftete Material soll jetzt dazu dienen, den Einfluß der Verbände auf die effektiven Insolvenzverluste zu erfassen. In dem Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. 1. 1912 bis 28. 2. 1913 heißt es, daß das Durchschnittsergebnis der vom „Gläubigerschutzverband für Handel

---

[307]) Vgl. den Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. 1. 1911 bis 29. 2. 1912.

[308]) Vgl. den Geschäftsbericht vom 1. 1. 1912 bis 28. 2. 1913.

[309]) Ueber die Erfüllung der Vergleichsvorschläge liegen statistische Erhebungen österreichischer Verbände vor; vgl. die Festschrift S. 17 ff., und Friedländer, Der Entwurf der zweiten Ausgleichsnovelle, erschienen in den L.N., 1. Jahrg. Nr. 4 vom 15. 4. 1930 S. 1 ff.

[310]) Harnik, Der Kongreß und seine Lehren, erschienen in den L.N., 1. Jahrg. Nr. 11 vom 15. 11. 1930.

und Industrie E. V." bearbeiteten Konkurse und Akkorde um 2—3 Prozent gewachsen ist. Bei 150 000 000,— M Gesamtpassiven jährlich haben die Gläubiger 5 000 000,— M mehr erhalten.[311]) Da nach einer Angabe von Moldenhauer[312]) vor dem Krieg in Deutschland ein Verlust von 300 000 000,— M jährlich bei Konkursen ausgewiesen wurde, ist die vom Verband veröffentlichte Zahl repräsentativ.

Bei einer Schätzung für die Nachkriegszeit ist zu beachten, daß die Verbände durch Anfechtungen der so häufig gewordenen Sicherungsübereignungen usw. mehr Gelegenheit als früher haben, auf eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger hinzuwirken. Es wird aber zu berücksichtigen sein, daß die Erfolge eines so bedeutenden Verbandes wie des berichtenden erst nach gewissen Abstrichen verallgemeinert werden dürfen.

Wenn wir nunmehr die Zahlen der Etat-Rechnung zugrunde legen, indessen den bei der Einnahmen-Schätzung gebotenen Abstrich von den Passiven unberücksichtigt lassen, kommen wir zu dem Ergebnis, daß durch die Erfolge der Gläubigerschutzverbände in der Nachkriegszeit die Insolvenzverluste für die ungesicherten Gläubiger jährlich um etwa 10 000 000,— RM gemindert werden. Es muß aber ausdrück-

---

[311]) Die Ausdrucksweise des berichtenden Verbandes ist nicht eindeutig. Ganz offenbar sind doch nicht nur Erfolge durch eine günstigere Verwertung der Massen gemeint, sondern auch Quotenerhöhungen durch Anfechtungen usw. In diesen Fällen sind aber die Verluste lediglich umgelagert; die Konkursmasse ist hierdurch nicht vermehrt worden.

Diesbezügliches statistisches Material aus der Nachkriegszeit enthalten die Geschäftsberichte der „Vereinigung der Fabrikanten und Großhändler der Textil- und verwandter Branchen mit dem Sitz in Elberfeld E.V." So heißt es im Geschäftsbericht für 1930, daß die Vereinigung die Vergleichsquoten durchschnittlich um 17,8% erhöhen konnte; da aber nicht bekannt ist, wieviel von den 1 240 als erledigt ausgetragenen Insolvenzen durch einen Vergleich beendet wurden, kann die Rechnung nicht durchgeführt werden. Im übrigen ist bei diesen Zahlen zu beachten, daß sie offenbar z. T. auf Schätzungen beruhen; denn im Geschäftsbericht für 1931 heißt es z. B., daß die Vereinigung in „unzähligen Fällen" eine Quotenerhöhung bewirkt habe, wobei ein Durchschnitt von 18,46% angegeben wird.

[312]) Moldenhauer, Versicherungswesen, S. 301 ff., insbesondere S. 310.

lich nochmals auf die vorstehend geltend gemachten Bedenken gegen die vom „Gläubigerschutzverband für Handel und Industrie E. V." angewandte, hier mangels anderer Unterlagen benutzte Berechnungsmethode hingewiesen werden.

Ueber die Höhe der Ausfälle in den einzelnen Wirtschaftszweigen geben die Veröffentlichungen in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" Aufschluß. Da — wie bereits dargelegt — die Gläubigerschutzverbände erst bei Zahlungseinstellung eingreifen, kann sich ihre Wirksamkeit nicht so sehr im Verhältnis von Umsatz und Ausfall wie im Verhältnis von konkursbeteiligten Forderungen und Ausfall zeigen. Das Statistische Reichsamt[313]) hat berechnet, daß auf die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen bei den im Jahre 1928 beendeten Konkursverfahren eine Quote von 10,8 Prozent, bei den im Jahre 1929 beendeten Konkursverfahren eine Quote von 11 Prozent ausgeschüttet wurde. (Ueber die Quoten in einzelnen Wirtschaftszweigen vgl. Tabelle 4.)

Der Einzelhandel, dessen Quote hier von größtem Interesse ist, wurde nicht weiter aufgegliedert; wir müssen uns infolgedessen darauf beschränken, einen Vergleich zwischen dem Handel und den anderen Gewerben durchzuführen. Die Differenzen in den Quoten sind freilich keineswegs Beweise für die erfolgreiche Tätigkeit der Gläubigerschutzverbände; wenn im Versicherungswesen z. B. die Quote innerhalb eines Jahres von 3,4 Prozent auf 20,5 Prozent steigt, so ist nicht etwa das Eingreifen von Gläubigerschutzverbänden ursächlich dafür, sondern das Ergebnis muß dazu in Beziehung gebracht werden, daß das erste Mal nur drei, das zweite Mal sogar lediglich e i n Versicherungsunternehmen von der Statistik erfaßt wurde. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so extrem, liegen die Verhältnisse bei vielen anderen der aufgeführten Gruppen, so daß z. B. das Absinken der Quote in der Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie nichts Grundsätzliches über die Abwicklung der Konkurse beweist.

---

[313]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 38. Jahrg. Nr. 2 S. 55, 39. Jahrg. Nr. 2 S. 123.

Wenn aber in einem Gewerbe wie dem Hausierhandel nur so kleine Quoten zur Verteilung kommen, so wird man annehmen können, daß die Belastung mit den Kosten für die Abwicklung des Verfahrens die Ursache für die schlechten Ergebnisse ist und die geringe Masse den Gläubigerschutzverbänden keine Betätigungsmöglichkeit gewährt.

Tabelle 4

Konkursquoten in einzelnen Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Konkursquoten in % der Forderungen im Jahre	
	1928	1929
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	15,3	21,1
Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei	1,7	3,0
Eisen- und Metallindustrie	2,0	1,9
Maschinen, Apparate, Fahrzeugbau	6,1	7,4
Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe	14,7	11,2
Kautschuk- und Asbestindustrie	18,4	14,0
Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie	18,2	3,3
Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-Gewinnung und -Versorgung	0,0	—
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	7,7	11,0
Bekleidungsgewerbe	11,4	14,9
Baugewerbe	8,7	9,3
Einzelhandel	13,3	14,5
Großhandel	10,2	14,5
Hausierhandel, Vermittlung, Versteigerung	5,3	4,1
Versicherungswesen	3,4	20,5

Unter den übrigen Gewerben mit den durchschnittlichen und überdurchschnittlichen Konkursquoten nimmt der Einzelhandel mit fast 3000 jährlich abgerechneten Konkursverfahren eine so überragende Stellung ein, daß er für die Verbände das gegebene Betätigungsfeld bildet.

Literaturverzeichnis

Bücher.

Die mit einem Stern bezeichneten Schriften werden im Text abgekürzt zitiert.

I. Volks- und betriebswirtschaftliche Literatur.

le Coutre, Walter, Betriebsorganisation, Berlin-Wien 1930.

Ecker, A., Kreditprobleme des kaufmännischen Mittelstandes, Essen-Ruhr 1913.

Emmerich, Hugo, Die Sanierung, Mannheim-Berlin-Leipzig 1930 Bd. I.

*Gerson, Otto, Organisation, Statistik und systematische Kontrolle in kaufmännischen Betrieben, Hamburg 1913 (zitiert „Organisation").

Gerstner, Paul, Die Organisation der Treuhandunternehmungen, erschienen im Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig Bd. X S. 55 ff.

*Grimshaw, Robert, System und Organisation in kaufmännischen Betrieben, 2. Auflage, Stuttgart 1913 (zitiert „System und Organisation").

*Hanftmann, Eduard, Organisation und rationelle Arbeitsmethoden in kaufmännischen Betrieben, Osnabrück 1925 (zitiert „Organisation").

Hellwig, Konrad, Gläubigernot, Sicherungsübereignungen und andere Schiebungen, erschienen in den Schriften des Vereins für Recht und Wirtschaft, Bd. 91 Nr. 3.

*Herzfelder, Emil, Das Problem der Kreditversicherung mit besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Auskunftserteilung und des außergerichtlichen Vergleichs, erschienen in den Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgegeben von Schanz, Leipzig 1904 Bd. XX (zitiert „Problem der Kreditversicherung").

Heubner, Betriebswirtschaft und Berufsvertretung, erschienen im Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig Bd. II.

Hintner, Otto, Das Treuhandwesen in der deutschen Volkswirtschaft, Berlin 1926.

*Hirsch, Julius, Der moderne Handel, erschienen im Grundriß der Sozialökonomik, 2. Auflage, Tübingen 1925 V. Abteilung 2. Teil (zitiert „Moderner Handel").

Hirsch, Julius, Standortlehre des Handels, erschienen im Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig Bd. II.

Hoffmann, Walter, Geschäftssanierung durch freiwilligen Vergleich, Bremen.

*Kleffner, Heinz, Die Organisation des korporativen Kreditschutzes in Deutschland, Essen 1926 (zitiert „Korporativer Kreditschutz").

Lammers, Josef, Die Bekämpfung des Borgunwesens; Entwicklung und Kritik der neuesten Bestrebungen zur Bekämpfung des Borgunwesens und seiner Folgen im gewerblichen Mittelstand, München-Gladbach 1913.

Lehmann, Heinrich, Gläubigerschutz, Mannheim-Berlin-Leipzig 1926.

Leitner, Friedrich, Wirtschaftslehre der Unternehmung, 5. Auflage der „Privatwirtschaftslehre", Berlin-Leipzig 1926.

Liefmann, Robert, Die Unternehmung und ihre Zusammenschlüsse, 8. Auflage, Stuttgart 1930 Bd. II (zitiert „Kartelle, Konzerne und Trusts").

Mahlberg, Walter, Das Auskunftswesen und seine Probleme, erschienen im Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig Bd. XIII S. 138 ff.

Manasse-Levi, Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten, 2. Auflage Berlin-Wien 1930.

Moldenhauer, Paul, Versicherungswesen, erschienen im Grundriß der Sozialökonomik, Tübingen 1922 VII. Abteilung S. 301 ff.

Nothnagel, Walther, Execution durch sociale Interessengruppen, Wien 1899.

Rossenbeck, Herrmann, Wie bleibe ich flüssig? Wege zur Liquidität-Rentabilität-Eigenkapital, Stuttgart 1928.

*Sanner, Erich, Das Problem des Ordnens in der Schriftenverwaltung des Betriebes, erschienen in den Betriebswirtschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von Kalveram, Stuttgart 1926 Bd. IV (zitiert „Schriftenverwaltung").

Schimmelpfeng, Hans A., Handbuch des deutschen Auskunftswesens, 1. Auflage Berlin 1922.

von Schraut, Max, Die Organisation des Kredits, Leipzig 1883.

Seidenberg, Klara, Die maschinelle Erledigung des Massenbriefes, erschienen in den Betriebswirtschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von Kalveram, Stuttgart 1928 Bd. VI.

*Vautrin, Armand, Die Organisation der menschlichen und maschinellen Arbeit im Kontor, dargestellt an der Kontokorrentbuchhaltung, erschienen in den Mannheimer Hochschulstudien, Mannheim-Berlin-Leipzig 1916 Bd. III (zitiert „Organisation").

*Zergiebel, Dankmar, Der Kreditschutz in Handel und Gewerbe, insbesondere die Vereine Creditreform, Leipzig 1921 (zitiert „Kreditschutz").

Anonyme

*Festschrift zum 60 jährigen Jubiläum des Creditoren-Vereins von 1870, Wien (zitiert „Festschrift").

*Protokolle des I. Internationalen Kongresses für Gläubigerschutz, Wien 1930 (zitiert „Protokolle").

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Stuttgart 1926 bis 1928.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, 4. Auflage.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Schmoller, Neue Folge 36. Jahrg. 1912 Nr. 1 S. 69 ff.

Jahrbuch der Berufsverbände für 1927.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Conrad und Elster, 3. Folge Bd. II, Bd. XXIV.

Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich.

II. Juristische Literatur, Kommentare und Gesetzestexte.

Cahn I, Hugo, Kommentar zur Vergleichsordnung, München.

Delius, M. Das Konkursverfahren und die Befugnisse, Rechte und Pflichten der im Konkurs Beteiligten nach der Konkursordnung für das Deutsche Reich, Berlin 1879.

Edel, Robert Wolfgang, Bekämpfung von Mißbräuchen im Vergleichsverfahren der wichtigsten europäischen Gesetzgebungen Berlin 1928.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Auflage Berlin 1903.

Gottschalk, Max, Die Abänderungen der Deutschen Konkursordnung, Berlin 1895.

Gottschalk, Max, Deutsche Reichskonkursordnung, Berlin 1900

György, Ernst, Neue Wege des Insolvenzrechtes, Wien-Leipzig 1930

Hölder, Eduard, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München 1901 Bd. I.

Jaeger, Ernst, Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen, 5. Auflage, Berlin 1914.

Jaeger, Ernst, Konkursrecht, 5. Auflage, Berlin 1924.

Kiesow, Wilhelm, Kommentar zur Vergleichsordnung, Mannheim 1928.

Marx, Alexander, Die rechtliche Natur des Besserungsscheins, erschienen in den Wirtschaftsrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Geiler, Mannheim 1927 Heft 3.

Mentzel, Franz, Konkursordnung. Kommentar, Mannheim 1926.

Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dem Anfechtungsgesetz, 4. Auflage, Lahrs 1901.

Planck, Gottlieb, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage, Berlin 1913.

Rühl, Helmut, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, einschließlich des Rechts der Teilzahlungs-Finanzierung, Berlin 1930.

von Sommer-Csiky, Das neue Zwangsvergleichsverfahren in Ungarn, Budapest.

Sperling, Die Bearbeitung der Konkurssachen ohne Gläubigerausschuß, Berlin 1892.

Starke, Zur Abänderung der Konkursordnung. Vorschläge für die ehrliche Geschäftswelt, 1894.

von Staudinger, Julius, Bürgerliches Gesetzbuch, 9. Auflage 1925.

Weinberg, Fritz, Fragen des Gläubigerschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Registerpfandes, Berlin-Leipzig 1926.

Weinberg-Manasse, Kommentar zum Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, 2. Auflage, Berlin-Wien 1927.

Weinhausen, Hans, Die Sicherungsübereignung, 2. Auflage 1928.

Weinmann, Artur, Die Stellung des Gläubigers nach dem Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, Berlin 1928.

von Wilmowski, Gustav, Deutsche Reichs-Konkursordnung, 6. Auflage, Berlin 1906.

Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1914 und folgende.

Zeitschriften.

I. Volks- und betriebswirtschaftliche:

Bank-Archiv.
Bankwissenschaft.
Betriebswirtschaftliche Rundschau.
Der deutsche Volkswirt.
Die Bank.
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.
Recht und Handel.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.
Wirtschaft und Statistik.
Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung.
Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplomkaufleute e. V.
Zeitschrift für das Treuhandwesen.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.

II. Juristische:

Deutsche Juristen-Zeitung.
Deutsche Richter-Zeitung.
Judicium, Vierteljahrsschrift für die gesamte Zivilrechtspflege.
Konkurs- und Treuhandwesen.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.

Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins.

Zeitschrift für Deutsches Recht.

III. Fachzeitschriften:

Der Tabakwarengroßhandel.

Mitteilungen des Creditoren-Vereins von 1870, Wien.

Nachrichten des Creditschutzverbandes der Lebensmittelgroßhändler Oesterreichs.

Textil-Woche.

Zeitschrift des Verbandes der Vereine Kreditreform e. V.

Zeitschrift für Gläubigerschutz.

Zeitschrift für Textilwirtschaft.

Außerdem wurden benutzt: Gründungsprospekte, Geschäftsberichte, Satzungen, Verhandlungsberichte und Tageszeitungen.

Lebenslauf.

Ich, Harry Goldmann, wurde am 9. März 1905 als Sohn des Kaufmanns Bernhard Goldmann zu Tarnowitz (Oberschles.) geboren. Von Ostern 1911 bis zu Ostern 1915 besuchte ich die Mittelschule zu Kattowitz, dann bis Michaelis 1916 das dortige Gymnasium und schließlich das Schillerrealgymnasium in Charlottenburg, an dem ich Michaelis 1924 das Reifezeugnis erhielt.

Seit dem Wintersemester 1924-25 studierte ich an der Berliner Universität Jura und Nationalökonomie und war außerdem bis zum Frühjahr 1929 beruflich tätig. Am 29. November 1929 bestand ich an der Universität Berlin die Diplomvolkswirt-Prüfung mit der Gesamtnote „voll befriedigend".

Meinen hochverehrten Lehrern, Herrn Staatssekretär z. D. Professor Dr. J. Hirsch und dem inzwischen verstorbenen Herrn Geh. Reg.-Rat Professor Dr. H. Herkner, schulde ich für die freundliche Unterstützung während des Studiums größten Dank.

Buchdruckerei Berthold Levy, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 48